

Die Grundherrschaft im Altenautale.

Ein Beitrag

zur Geschichte des Bauernstandes im Paderborner Lande.

Von Dr. Anton Voss.

Einleitung.

Südlich der alten Landeshauptstadt Paderborn liegt im heutigen Kreise Büren ein Tal, das von der Altenau seinen Namen trägt und geologisch zur Paderborner Hochfläche gerechnet wird. Die Altenau entspringt im Eggegebirge bei Blankenrode und fließt auf ihrem verhältnismäßig kurzen Laufe an den Dörfern Husen, Atteln, Henglarn, Etteln und Kirchborchen vorbei. Im Schloßpark zu Wewer mündet sie als Lohme in die Alme.¹⁾ Bei Atteln vereinigt sich mit ihr die Sauer, die jedoch nur zur Zeit reicher Niederschläge der Altenau Wasser zuführt, weil ein großer Teil des Wassers in den Spalten der stark zerklüfteten Plänerkalke des Soratfeldes versinkt.²⁾ Auch die Altenau führt oft wenig Wasser zu Tal. Die Höhenlage über dem Meeresspiegel beträgt bei Atteln 190 m. Die durchschnittliche Entfernung zwischen zwei Orten im Tal beläuft sich auf 3,7 km. Blankenrode liegt jedoch 9,3 km von Husen, und die Entfernung von 6 km zwischen Etteln und Kirchborchen wird durch die kleine Anhöhe erklärt und unterbrochen durch die Nebensiedlung Gellinghausen. Die Einwohnerzahl der genannten Dörfer liegt unter 1000, nur Etteln zählt mehr als 1000 Seelen.³⁾

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Ortschaften Husen, Atteln, Henglarn, Etteln und Gellinghausen, weil diese Siedlungen manches gemeinsam haben, was schon in der Bezeichnung als „Grunddörfer“ im Sprachgebrauch der früheren Grundherrschaften zum Ausdruck kam. Noch heute sind die Dörfer des Altenautales

¹⁾ Katharina Peschges, Die Siedlungen der Paderborner Hochfläche, Paderborn 1927, 29 u. a. a. O.

²⁾ Über die Geologie vgl. Th. Wegner, Geologie Westfalens, Paderborn 1913.

³⁾ Nach der Zählung vom Jahre 1933 hatten Atteln 870, Etteln 1086, Henglarn 515 und Husen 646 Einwohner. Im Jahre 1802 zählten die Orte in derselben Reihenfolge 651, 748, 305 und 626 Bewohner. Weitere Angaben über die Bevölkerungsbewegung finden sich bei Peschges 29.

für die Bewohner der höher gelegenen Nachbarorte die „Dörfer auf der Grund“.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in vorgeschichtlicher Zeit das Tal der Altenau ziemlich stark bevölkert war. Von der Gruppe der großen Steinkisten Westfalens, die besonders auf einer Linie bekannt geworden sind, die von der mittleren Lippe ins südöstliche Westfalen und weiter bis nach Hessen hin führt, sind nicht weniger als 7 Kistengräber im Altenautale auf einer Strecke von 10 km gefunden worden. Außer den beiden Steinkisten bei Kirchborchen, die schon im 16. Jahrhundert als Sehenswürdigkeiten des Paderborner Landes bewundert wurden, liegen weiter talaufwärts eine Kiste auf dem Lechtenberge bei Etteln, eine nordwestlich Henglarn am Fuße einer ins Tal vorspringenden Höhe, eine andere 500 m davon entfernt an der Kreisstraße bei Henglarn und zwei bei Atteln. Die Kistengräber bei Atteln sind erst im Jahre 1926 aufgedeckt und untersucht worden. Für etwa 1000 Bestattungen sollen diese 7 Kisten Raum geboten haben. Das Altenautal war ein Mittelpunkt jungsteinzeitlicher Besiedlung Westfalens.¹⁾ Ein klarer Einblick in die Siedlungsweise des Neolithikums läßt sich einstweilen noch nicht gewinnen. Sicher dürfte sein, daß wir in unserem Tale schon sehr früh geschlossene Dorfsiedlungen haben. Nach den Untersuchungen Martiny's²⁾ über „Hof und Dorf in Altwestfalen“ waren diese besonders für den Engernstamm charakteristisch.

In historischer Zeit werden die Ortschaften des Altenautales ziemlich früh erwähnt. Atteln kommt schon unter der Regierung des Bischofs Liuthard (862—887) als Pfarrort vor.³⁾ Von einem Gute zu Henglarn hören wir aus dem Jahre 1015 in der *vita Meinweri*.⁴⁾ Henglarn befindet sich unter den 13 Vorwerken des bischöflichen Haupthofes Enenus.⁵⁾ Der Bischof Meinwerk schenkte den Zehnten zu Henglarn dem von ihm gegründeten Stifte Busdorf.⁶⁾ Etteln tritt uns zum ersten Male im Jahre 1031 entgegen, als Kaiser Konrad II. seinem Freunde Meinwerk auf Empfehlung der Kaiserin

¹⁾ Aug. Stieren, Die vorgeschichtlichen Denkmäler des Kreises Büren, Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen, Münster 1922, 16 ff. Derselbe, Die großen Steinkisten Westfalens, Westfalen 13 (1928), 3 ff. Derselbe, Bodentalerümer Westfalens, Münster 1929, 36 ff.

²⁾ Rudolf Martiny, Hof und Dorf in Altwestfalen, Stuttgart 1926, 27 (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 24. Bd. 5. Heft).

³⁾ Acta Sanctorum, Octob. tom. III, 223: Eodem igitur tempore quidam presbyter Meinhardus ecclesiam parochialem et ruralem in villa Attelen Paderbornensis dioecesis, non longe a villa Bödeken constitutam, rexit.

⁴⁾ Vita Meinweri cap. 32. In der Ausgabe von Tenckhoff, Hannover 1931, S. 35.

⁵⁾ Ebenda cap. 217, bei Tenckhoff S. 129.

⁶⁾ Westfälische Zeitschrift 73 (1916), 2, 7.

und des jungen Königs Landgüter zu Alfeln und Etteln schenkte.¹⁾ Schließlich kommt Husen als „husin in patherga“ im Jahre 1043 zum ersten Male urkundlich vor.²⁾ Husen lag also im Padergau. Auch Atteln, Henglarn und Etteln gehörten zu diesem Gau. Im Jahre 1011 schenkte Kaiser Heinrich II. die Grafschaft des verstorbenen Grafen Hahold, zu der unter anderen Gauen auch der Padergau und das benachbarte Sintfeld gehörten, der Kirche zu Paderborn.³⁾ Die Freigebigkeit deutscher Kaiser ermöglichte es dem Bischofe Meinwerk, Kirchen und Klöster mit Grundbesitz auszustatten. Das Benediktinerkloster Abdinghof und das Kollegiatstift Busdorf zu Paderborn, die beide Gründungen Meinwerks waren, erfreuten sich in erster Linie der bischöflichen Fürsorge. Auch das Altenautale kam in den Bereich ihres Einflusses. Später erwarben auch die Klöster Böddecken, Hardehausen, Bredelar, Dalheim und Willebadessen mehr oder weniger im Altenautale Besitzungen. Von den zahlreichen Adelsgeschlechtern des Paderborner Landes spielten in unserer Gegend eine große Rolle die Herren von Padberg, Horhusen, Brobeke, Marschall, Vernde (Verne), Everstein, Driburg und Kalenberg. Alle wurden jedoch an Macht und Einfluß übertroffen von den Edelherren von Büren.⁴⁾ Nachweislich gab es im 13. Jahrhundert kleine Villikationen zu Atteln und Etteln, ein Zeichen, daß der grundherrliche Besitz bereits organisiert war. In jedem Dorfe gab es mehrere Grundherren.⁵⁾ Die ganze Gegend bot ein buntes Bild von Streubesitz verschiedener Herrschaften. Von Dorfmarken ist schon frühzeitig die Rede.

Bei dem Bemühen der Bischöfe von Paderborn, in ihrem Gebiete die Landeshoheit zu begründen, hatten sie sich im Südwesten besonders mit dem alten Geschlecht von Büren auseinanderzusetzen. Die Familie von Büren teilte sich am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts in die Linien Wünnenberg, Wewelsburg und Davensburg.⁶⁾ Nachdem schon im Jahre 1355 Wünnenberg an Paderborn gefallen war, ging das Amt Wewelsburg nach und nach durch mehrere Käufe in den Jahren 1379, 1384 und 1391 in den Besitz der Paderborner Kirche über.⁷⁾ Als Grenze zwischen dem östlichen und westlichen

¹⁾ Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen aus den Jahren 901—1254, Münster 1881, Konrad II., 174.

²⁾ Johann Suitbert Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 1 (799—1300), Arnberg 1839, 98, Anm. 281.

³⁾ Kaiserurkunden, Heinrich II., 134.

⁴⁾ Adolf Hüttemann, Beiträge zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Büren, Büren 1908.

⁵⁾ Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipz. 1896, 15.

⁶⁾ Hermann Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Abhandlungen zur mittleren u. neueren Geschichte Heft 26, Berlin 1911, 97 ff.

⁷⁾ W. E. Giefers, Geschichte der Burg und Herrschaft Wewelsburg, Westf. Zeitsch. 22, 344.

Teile der Herrschaft Wewelsburg wird urkundlich ein alter Hellweg angegeben, „de van Paderborn gheit to dem Mersberge (Marsberg)“. Die Herren von Büren verkauften 1379 sechs Kirchspiele östlich dieses Hellweges an den Bischof Heinrich von Spiegel (1361—1380). Sie erhielten aber im Jahre 1384 die sechs Kirchspiele mit Ausnahme von Etteln als Paderbornsches Lehen zurück und verkauften in demselben Jahre den westlichen Teil der Herrschaft Wewelsburg mit Gogericht, Freigericht, Vogtei usw. an Paderborn. Bischof Simon (1380—1389) versprach dem Edelherrn von Büren, eine Burg auf dem Vyenberge zu erbauen. Diese Burg auf dem Vyenberge bei Henglarn ist wirklich erbaut worden. Sie sollte offenbar das Altenautale beherrschen.¹⁾ Im Jahre 1391 kaufte Bischof Rupert von Jülich-Berg (1390—1394) den östlichen Teil der Herrschaft Wewelsburg von den Edlen von Büren.²⁾ Von den darin gelegenen Kirchspielen und Dörfern werden genannt die beiden Eilern, Bodene, Haaren, die beiden Helmern, Atteln, Henglarn, Husen, Dalheim, Verste, Boclon, Nutlon, Hattepe, Syrexen, Snelde und Swafern.³⁾ Etteln wird nicht erwähnt, da es schon früher erworben war. Der Rest der Herrschaft Büren, den die Davensburger Linie bewahrte, wurde seit 1382 mehr und mehr in Landesuntertänigkeit herabgedrückt.⁴⁾ Man kann also das Gebiet der Herren von Büren seit etwa 1400 als Eigentum des Landesherrn betrachten. Als Lehen wurden einzelne Teile Interessenten verliehen. Der Bischof Theodor von Fürstenberg (1585—1618) löste schließlich im Jahre 1589 Wewelsburg von den Herren von Büren und den von Brenken wieder ein. Seit dieser Zeit war Wewelsburg der Sitz eines bischöflichen Amtes. Den Umfang behielt das Amt nach der Wiedereinlöse von 1589 jedoch nicht. Es wurden Teile zum Küchenamt Neuhaus geschlagen. Nach einem Verzeichnis der Ämter bei Bessen gehörten nun auch die Ortschaften des Altenautales zum Küchenamt Neuhaus.⁵⁾ Die Dörfer des Tales nahmen jedoch eine besondere Stellung ein. Wegen ihrer Abhängigkeit vom Domkapitel wurden sie als *domkapitulär* bezeichnet.⁶⁾

Das Christentum wurde den Bewohnern des Altenautales schon zur Zeit Karls des Großen bekannt. St. Sturmi, der Freund und

¹⁾ J. Voermanek, Die Wewelsburg, Paderborn 1912, 49 ff. — ²⁾ Giefers 345.

³⁾ St. Archiv Münster, Herrschaft Büren Or. U. 196 (8. 11. 1391).

⁴⁾ Aubin 98.

⁵⁾ Georg Joseph Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820, 2, 416. Die Angabe bei Bessen ist falsch. Als das Domstift Herr im Altenautale war, unterstanden die Ortschaften nicht der landesherrlichen Verwaltung, die nach Ämtern organisiert war.

⁶⁾ St. Archiv Münster Msc. VI 92 „Verzeichnis aller im Hochstift Paderborn befindlichen Städte und Dörfer, wie solche in die Ämter eingeteilt und wieviel Stunden selbige von Paderborn entlegen“. 1802.

Helfer Karls, hatte die Eresburg zum Ausgang seiner Mission gewählt und predigte aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur an der Diemel und Nethe, sondern auch an der Altenau und auf dem Sintfelde. Daß Atteln schon im 9. Jahrhundert eine Pfarrei bildete, ist bereits erwähnt worden. Einige Gelehrte ziehen es allerdings in Zweifel.¹⁾ Die Kirche zu Etteln wird 1238 zum ersten Male erwähnt.²⁾ Im Anfang des 12. Jahrhunderts ging die Kirche zu Atteln in den Besitz des Klosters Abdinghof über, das sie 1613 an das Domkapitel abtrat. Die Pfarrei Atteln gehörte zum Archidiakonatsbezirk des Dompropstes. Die diesem unterstellten Kirchen lagen im Pader- und Almegau. Unter den Kirchen, die 1231 zum Archidiakonatsbezirk des Dompropstes gehörten, wird Atteln nicht genannt.³⁾ Erst ein Verzeichnis aus dem 15. Jahrhundert führt Atteln als Kirche im Bereiche des Archidiakonats des Dompropstes an.⁴⁾ Nach demselben Verzeichnis unterstand die Kirche zu Etteln dem Domdechanten. Eine handschriftliche Liste,⁵⁾ die auf dem Böddeker Kopiar fußt, gibt für die Archidiakonate des Dompropstes und des Domdechanten zu den Orten Geldansätze in Mark an, die in dem erwähnten Verzeichnis von Wigand fehlen. Bei Atteln sind 7 und bei Etteln 5 Mark eingetragen. Joh. Bauermann ist der Ansicht, daß diese Geldbeträge mit archidiakonalen Steuern nichts zu tun hätten, „weit eher dürften sie der Einschätzung der Kirchen für Diözesanabgaben, etwa einen Zehnten, gedient haben“.⁶⁾

Zur Zeit des Bischofs Theodor Adolf (1650—1661) umfaßte der Archidiakonatsbezirk des Domdechanten nur Etteln, Lippspringe und Bredenborn, war somit der kleinste aller Archidiakonatsbezirke.⁷⁾ Neben der Archidiakonatsverfassung wurde eine Einteilung in Dekanate in der alten Diözese nicht durchgeführt. Nur ein Ansatz wurde unter dem Bischofe Klemens August (1719—1761) gemacht, als sogenannte Zirkel gebildet wurden. Zum Zirkel Etteln gehörten damals Etteln, Atteln, Dörenhagen, Kirchborchen, Wewer, Niedern- und Oberntudorf.

Zur Pfarrei Atteln gehörten lange Zeit die Filialen Henglar, Husen und Helmern. Im Anfange des 14. Jahrhunderts wird jedoch Helmern als Filiale von Haaren erwähnt. Als Haaren längere Zeit wüst lag — im Jahre 1334 wird die *parochia Haren ferme devastata* genannt — kam Helmern zu Atteln. Der Kaplan von Atteln hielt

¹⁾ Westf. Zeitschr. 85 (1928), 2, 193 ff. Vgl. auch Jul. Evelt, Die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn, Westf. Zeitschr. 31, 2, 117.

²⁾ Westf. Zeitschr. 43 (1885), 2, 61.

³⁾ WUB. 4, 204.

⁴⁾ P. Wigand, Der Corveysche Güterbesitz, Lemgo 1831, 225.

⁵⁾ St. A. Münster, Spilcker, Msc. 220, 14, S. 13.

⁶⁾ Westf. Zeitschr. 83 (1925), 1, 289.

⁷⁾ Realschematismus der Diözese Paderborn, Paderborn 1913, Einleitung 13 ff.

regelmäßig zu Helmern Sonntagsgottesdienst ab. Erst 1864 bekam Helmern einen eigenen Geistlichen. Im Jahre 1920 wurde es von Atteln abgepfarrt. In Husen, das seit 1785 vom Kloster Dalheim aus eigenen Sonntagsgottesdienst hatte, wurde 1817 ein Primissar angestellt. Seit 1927 ist Husen Pfarrvikarie.¹⁾ Die Baupflicht der Gesamtgemeinde der Pfarrei Atteln verteilte sich früher zu 7/21 auf Atteln, zu 6/21 auf Henglar, zu 5/21 auf Husen und zu 3/21 auf Helmern.²⁾

Fehden und Kriegswirren gingen nicht spurlos an den stillen Dörfern des Altenautales vorüber. Die in der Nähe gelegene Eresburg und der durch das Sintfeld führende Hellweg lassen darauf schließen, daß schon in alter Zeit Kriegsscharen in unsere Gegend gekommen sind. Die Hünenburg bei Gellinghausen³⁾ deutet auf die fränkische Zeit hin. Hölzermann nimmt an, daß diese Wallburg in einem Kriege zwischen den Sachsen und Karl dem Großen angelegt worden sei, da Karl der Große 795 auf dem Sintfelde mit den Sachsen gekämpft haben soll. Andere halten sie für eine sächsische Hofanlage. Der Schauplatz blutiger Kämpfe und Reibereien war unsere Gegend im 14. Jahrhundert, als Mitglieder des Paderborner Landadels gegeneinander ins Feld zogen. Im Jahre 1384 war der Bischof selbst mit den Herren von Brobecke in Streit geraten wegen der Burg und Stadt Blankenrode. Bald darauf brach die Benglerfehde aus, in der Friedrich von Padberg mit anderen Rittern die Statthalterschaft über das Bistum erringen wollte.⁴⁾ Das Sintfeld und die angrenzenden Gebiete wurden verwüstet. Auch der Soester Krieg (1441—1449) verheerte diese Gegend. Etwa gleichzeitig tobte eine Fehde; die zwischen den Herren von Westphalen und den Rittern von Spiegel-Peckelsheim ausgebrochen war.⁵⁾ Auf seiten der Herren von Spiegel standen die von Witzingerode, von Kannstein, Brenken u. a., während mit den Herren von Westphalen nur die Freiherren von Kalenberg und die Herren von der Lippe verbündet waren. Die Ritter von Brenken, die damals die Wewelsburg in Versatz hatten, überfielen von der Wewelsburg aus die Dörfer Atteln und Etteln und steckten sie in Brand. Im Jahre 1454 fand die Spiegel-Westphalensche

¹⁾ Realschematismus der Erzdiözese Paderborn, 1931, 250 ff. Herr Pfarrer Fleitmann in Helmern teilte mir freundlichst mit, daß nach der dortigen Chronik Helmern im Jahre 1301 zur Pfarre Haaren gehört habe, wahrscheinlich aber 1384 der Pfarrei Atteln überwiesen worden sei.

²⁾ Realschematismus 240.

³⁾ Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen, Münster 1920, Heft 2, 26 ff.

⁴⁾ Heimatborn, Heimatkundl. Beilage des Westfäl. Volksblattes, Jahrg. 1928, Nr. 12.

⁵⁾ Leopold Grüe, Die Spiegel-Westphalensche Fehde, Westf. Zeitschr. 47, 2, 3 ff.

Fehde ihren formellen Abschluß. Das Sintfeld war in eine Wüstenei verwandelt, und auch das Altenautal war schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Das Paderborner Domkapitel klagte Raven von Brenken, Hermann Spiegel und Johann von Witzingerode wegen der an den Dörfern Atteln und Etteln verübten Brandstiftung an. Die in diesen Fehden zerstörten Dörfer des Altenautales erstanden wieder aus den Trümmerhaufen, nicht jedoch viele Siedlungen des Sintfeldes. Die vielen Wüstungen, an die heute noch Flurnamen erinnern, stammen aus dieser Zeit. In der Feldmark von Atteln deuten die Flurbezeichnungen „Viassel“ und „Böhen“ auf die damals wüst gewordenen Orte Versede und Bodene hin. Bodene gehörte zum Kirchspiel Atteln, Versede zur Pfarrei Dalheim. Aller Wahrscheinlichkeit nach existierten die 17 in einer Urkunde vom 8. November 1391 genannten Orte zur Zeit der Abfassung der Urkunde noch.¹⁾ In einem Güterverzeichnis des Klosters Bredelar vom Jahre 1416 werden sie aber zum großen Teil als wüst oder fast wüst angegeben, so daß die Zerstörung zwischen 1391 und 1416 erfolgt sein muß. Wir dürfen annehmen, daß sie in der Bengelerfehde zerstört wurden.²⁾ Elren oder Eilern, Boclen (Boclon), Verste (Versede), Nutlon, Helmern und andere Siedlungen waren nach dem Bredelarer Verzeichnis im Jahre 1416 wüst, Husen und Essentho fast wüst (bi na woste). Husen und Haaren lagen noch im Jahre 1451 wüst.³⁾ Das Pfarrdorf Dalheim, Kircheilern und Osteilern, Versede, Boclon, Bodene, das Pfarrdorf Nutlon und viele andere Orte sind nicht wieder aufgebaut worden. Die Bewohner der zerstörten Ortschaften verzogen nach anderen Orten wie Lichtenau, Marsberg, Wünnenberg und Atteln. Im Nordholz zwischen Atteln und Dalheim pflegten die Bewohner des Sintfeldes und des Altenautales im Mittelalter zusammenzukommen. Vielleicht war der Platz eine alte Gerichtsstätte.⁴⁾ Im Jahre 1430 waren noch Spuren (traden und holde weggh) von einer alten Straße sichtbar.

Die Reformation ging fast spurlos an den Dörfern des Altenautales vorüber. Um das Jahr 1570 oder 1580 scheint der Pastor Joh. Kramer zu Etteln die neue Lehre begünstigt zu haben. Schulte-Plafmann nennt ihn in seiner Abhandlung über Etteln halbhäretisch.⁵⁾

¹⁾ Vgl. Beilage II.

²⁾ Joh. Suibert Seibertz. Quellen der Westfälischen Geschichte, Arnberg 1867. 1. 146 ff.

³⁾ St. A. Münster, Spilcker, Msc. 220, Nr. 14, 6. Spilcker fügt zu einigen Orten hinzu: tunc desolata. Nach einem Güterverzeichnis Böddekens im St. A. zu Münster war Husen um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr wüst. Es heißt dort: In villa desolata olim dicta Husen. Vgl. Msc. 7, 4501, abgefaßt 1433—1452.

⁴⁾ St. A. Münster, Kloster Dalheim Urk. (Abschr.) 160 (4. Juni 1430).

⁵⁾ Schulte-Plafmann, Kurze Geschichte über Etteln, Westfäl. Volksblatt 1880.

Bei der Visitation vom 1. Oktober 1656 werden zwei Einwohner von Husen, Johann von Kalenberg und eine Frau, als akatholisch angegeben.¹⁾ Es hat den Anschein, daß die Verhältnisse in den Klöstern, die zum Altenautale in Beziehung standen, noch im 17. Jahrhundert in mancher Hinsicht reformbedürftig waren. Das Kloster Abdinghof hat wahrscheinlich nicht immer vorbildlich auf seine zehntpflichtigen Bauern eingewirkt, da es sich lange gegen die Bursfelder Reform sträubte und sie erst im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts unter dem Abte Heinrich von Peine annahm.²⁾

Zauberei und Hexenunwesen haben in den Dörfern des Tales stark um sich gegriffen. Im Jahre 1597 setzte das Domkapitel eine regelrechte Hexenverfolgung in Szene. In Atteln sollen drei und in Etteln neun Hexen verbrannt worden sein.³⁾ In der Märchenliteratur wird in der Erzählung „Die drei Steine“ die Sage vom alten Franke aus Atteln behandelt.⁴⁾

Die Schrecken und Nöte des Dreißigjährigen Krieges blieben dem Altenautale nicht erspart. Sehr wahrscheinlich waren es die Scharen Christians von Braunschweig, die die Burg zu Atteln zerstörten. Im Jahre 1646 wurde Etteln von den Truppen Wrangels heimgesucht. Die Kirche und ein Teil des Dorfes wurden verwüstet. Die Verarmung erreichte einen hohen Grad. Die Monstranz in der Kirche zu Atteln war um 1656 fast ganz aus Holz, nur der Teil, der die Hostie faßte, war vergoldet. Ein Ziborium war aus Holz, ein zweites aus Zinn. Als die Witwe eines Jakob Wand 20 Taler für die Beschaffung einer Monstranz stiftete, gebrauchte man das Geld zur Wiederherstellung der eingefallenen Kirchhofsmauer.⁵⁾

Auch im Siebenjährigen Kriege sah unsere Gegend befreundete und feindliche Heere. Am 18. Juni 1759 bezog der französische Marschall Broglio auf den Anhöhen bei Etteln ein Lager. Zwischen Franzosen und Truppen der Verbündeten kam es zu Gefechten bei Haaren und Fürstenberg. Bis zum Jahre 1761 litt die Gegend unter den Hin- und Hermärschen der Soldaten. Die Bauern mußten Kriegsführen leisten und konnten ihre Felder nicht genügend bestellen. Große Verwüstungen wurden auch in den Waldungen angerichtet. Einquartierungen, Fouragelieferungen und Kontributionen lasteten in solchen Zeiten schwer auf der ohnehin von gutsherrlichen Diensten und Abgaben stark in Anspruch genommenen Bevölkerung. Ohne

¹⁾ Westf. Zeitschr. 85, 2, 197.

²⁾ Vgl. J. B. Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof, Paderborn 1894, 101, und Willy Andreas, Deutschland vor der Reformation, Stuttgart 1932, 121.

³⁾ W. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn, 2, Paderborn 1903, 2, 161 ff.

⁴⁾ Gunloda, herausgeg. von M. Bachmann, Paderborn 1833.

⁵⁾ Generalvikariat zu Paderborn, Handschriften XIII Teil 2 Visitation 1656.

Zweifel wurden dann noch geringere Erträge dem meist mageren und schwer zu bewirtschaftenden Boden abgerungen.

Die Bevölkerung des Altenautales befaßte sich durchweg mit Landwirtschaft und Viehzucht. Gewerbetreibende, sog. Professionisten, gab es im Jahre 1802 zu Atteln 30, zu Etteln 31, zu Henglarn 16 und zu Husen 55. Die verhältnismäßig hohe Zahl in Husen erklärt sich dadurch, daß dort 20 Schmiede und Stahl- bzw. Eisenarbeiter (Scherenschleifer) wohnten. Die Lebensweise und das Wohnungswesen aller Bewohner des Tales waren äußerst primitiv. Im Jahre 1802 waren in Atteln von 123 Gebäuden noch 114 mit Stroh oder Schindeln gedeckt, in Etteln hatten von 129 Häusern 124 Stroh- bzw. Schindeldächer. In Henglarn waren von 74 Häusern nur 3 mit Ziegeln gedeckt, und in Husen hatten von 104 Gebäuden 90 $\frac{1}{2}$ Stroh- oder Schindeldächer.¹⁾

Solange die Grundherrschaft währte, hatten die Bauern an die Grundherren Gefälle mannigfacher Art zu entrichten. Bei der Übernahme des Gutes, bei Besitzwechsel, Kauf oder Erbgang wurden sie unter verschiedenen Namen erhoben und brachten das Obereigentum der Herrschaft zum Ausdruck. Der Weinkauf (laudemium) oder Gewinn geld wurde bei der Bemeierung oder Erneuerung derselben gezahlt. Auf einem großen Teile der Feldmarken ruhte der Zehnte, der jährlich in natura erhoben wurde. Man unterschied den großen oder Fruchtzehnten und den kleinen oder Blutzehnten. Der Blutzehnte mußte vom lebenden Vieh, von Gänsen, Enten, Schafen, Schweinen entrichtet werden. Die Frondienste zerfielen in Hand- und Spanndienste. Eine besondere Form der Abhängigkeit war im Paderbornschen die Eigenbehörigkeit. Während bei den Meiern die persönliche Abhängigkeit bis auf geringe Reste geschwunden war, äußerte sich die persönliche Gebundenheit der Eigenbehörigen in der Verpflichtung, stets zu Diensten für den Herrn bereit zu sein.²⁾ Die Bauern des Altenautales waren fast alle Meier, die nach dem Gespann und der Größe der Meierstätte in Vollmeier und Halbmeier geteilt wurden. Die Eigenbehörigkeit ging immer mehr zurück.

Im allgemeinen war im Altenautale die Dreifelderwirtschaft im Gebrauch,³⁾ die erst spät in eine verbesserte Dreifelderwirtschaft überging. Angebaut wurden Hafer, Gerste, Roggen und auch in geringem Umfange Weizen. Dazu kamen Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken,

¹⁾ Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn, Akten 19, „Historische Tabelle vom Zustand des platten Landes der Provinz Paderborn, 1802“.

²⁾ Rudolf Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn, Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge 16, 1907, 32.

³⁾ Bruno Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, Leipzig 1886, 454.

Flachs, Hanf und Rüben. Auch Hopfen wurde am Altenaubache gezogen, den man zur Bereitung des Bieres benötigte. Erst nach der Ablösung der bäuerlichen Reallasten und infolge der Separationen oder Verkoppelungen, die neben anderen Vorteilen vor allem ein besseres Feldwegesystem brachten, nahm die Landwirtschaft einen bemerkenswerten Aufschwung.

Die Grundherrschaft des Klosters Abdinghof zu Paderborn im Altenautale.

Als Bischof Meinwerk im Jahre 1031 das Benediktinerkloster Abdinghof einweihte, schenkte er dem neuen Kloster eine Menge Güter und Zehnten, so daß es über einen bedeutenden Grundbesitz verfügte, der in der Folgezeit weiter ausgebaut wurde. Zu den Schenkungen Meinwerks gehörte bereits das Dorf Borchon mit dem Zehnten. Dem Abte Hamuko (1116—1142) hatte das Kloster dann viele neue Erwerbungen zu verdanken. Der Bischof Heinrich von Werl (2084—1127) bestätigte am 18. November 1123 die Inkorporation der Kirche zu Atteln in das Kloster Abdinghof.¹⁾ Aus dem Besitz eines privaten Grundherrn, des Grafen von der Malsburg, ging die Pfarrkirche in das Eigentum des Klosters über. Es handelte sich also um eine Eigenkirche. Der Abt Hamuko bestritt die Baukosten einer neuen Kirche. Am 17. Mai 1127 bestätigte derselbe Bischof Heinrich dem Kloster Abdinghof den Erwerb eines Gutes zu Atteln mit vier Höfen.²⁾ Nach einer bischöflichen Urkunde vom 16. Juli 1127 verkaufte ein gewisser Wicnand, um sich und seine Familie in der damaligen Hungersnot zu retten, seine vier Hufen zu Henglarn, die er aus Armut nicht mehr bebauen konnte, dem Abte Hamuko und den Brüdern des Klosters für 14 Mark.³⁾ Im Jahre 1144 bestätigte der Bischof von Paderborn unter anderen Gütern auch die zu Atteln und Henglarn dem Kloster.⁴⁾ Das Kloster nahm aber auch Tauschgeschäfte vor. Der Abt Albert I. (1197—1240) verkaufte z. B. im Jahre 1226 ein Gut zu Atteln und erwarb dafür anderswo Grundbesitz.⁵⁾ Die Besitzungen des Klosters Abdinghof zu Atteln wurden in einer curia zusammengefaßt, die uns im Jahre 1386 unter dem Namen „stenhof“ — Steinhof — begegnet. Ein Bodo de Enghere (Enger) war damals Verwalter der Villikation. Er mußte jährlich 20 Malter entrichten. In Verbindung mit der curia zu Atteln standen zwei Hufen in Bodene, die ein Joh. Corten bewirtschaftete, und eine curia in Osteilern, deren villicus damals Her-

¹⁾ Erhard, Reg. Hist. Westph. CD 194. Vgl. auch Greve 61.

²⁾ Erhard CD 201. — ³⁾ Ebenda 203. — ⁴⁾ Ebenda 248. — ⁵⁾ WUB 4, 148.

bremer hieß.¹⁾ Um das Jahr 1400 mußte der villicus der curia Atteln 27 Spikermalter Weizen und 48 Spikermalter Hafer dem Kloster entrichten. Zu der curia gehörte ein ziemlich ausgedehnter Grundbesitz, nämlich 8 Hufen, von denen 4 für anderweitig gelegene Besitzungen des Klosters eingetauscht waren.²⁾ Es hat den Anschein, daß die Herren von Enger sich als villici dieser curia ziemlich mächtig fühlten. Denn sie mußten im Jahre 1433 sich aller Ansprüche begeben. Hermann von Enger ließ am 24. März dieses Jahres den Steinhof zu Atteln dem Kloster auf.³⁾ In demselben Jahre erklärte der Knappe Johann Spiegel vom Desenberge, daß er keine Ansprüche mehr auf den Steinhof des Hermann von Enger zu machen habe.⁴⁾ Aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts liegen wieder nähere Nachrichten über den Steinhof vor. Sehr wahrscheinlich hängt mit dem Verzicht des Hermann von Enger auf die curia zu Atteln die Auflösung des Villikationssystems daselbst zusammen.⁵⁾ Das Kloster Abdinghof machte ebenso wie andere Herrschaften die bittere Erfahrung, daß es auf die Dauer nicht ratsam war, die Guts-herrschaft durch villici ausüben zu lassen, die ihre eigenen Vorteile im Auge hatten. Im 16. Jahrhundert hören wir von einem villicus nicht mehr. Die Ländereien Abdinghofs zu Atteln waren an mehrere Meier ausgetan, von denen jeder im allgemeinen nur wenige Morgen vom Kloster hatte. Eine Hufe von 30 Morgen wurde von einem Johann Schulte alias Füller bewirtschaftet. Diese Hufe war wohl der Grundstock zu dem später uns belegenden Schultengut.

Der zehntfreie Steinhof wurde von einem Johann Block bewirtschaftet.⁶⁾ Einen Cort Block bemeierte der Abt Johannes IV. (1491—1536) im Jahre 1429 mit Ländereien für einen jährlichen Kanon von 5 Malter Roggen, 5 Malter Hafer, 2 Malter Gerste und 8 Stiege Eier.⁷⁾ Jodokus Rose aus Großeneder, der von 1582 bis 1598 die Abtwürde bekleidete, berichtet in einer von ihm im Jahre 1592 verfaßten Handschrift, daß er 1587 für die Küche des Klosters eine jährliche Rente von 24 Talern zu Atteln erworben habe. Diese 24 Taler mußten vom Pfarrer zu Atteln in zwei Raten und zwar Martini und Mariä Lichtmeß entrichtet werden.⁸⁾ Im Jahre 1613 trat das Kloster mit Zustimmung des Bischofs die Kirche in Atteln

¹⁾ St. A. Münster Msc. 1, 125. Bl. 3. — ²⁾ Ebenda Msc. 1, 126. Bl. 1, S. 2.

³⁾ Ebenda Kloster Abdinghof Or. U. 649. Beil. III.

⁴⁾ Ebenda Kloster Abdinghof Or. U. 648 (a. 1433, 22. März).

⁵⁾ Über das Geschlecht von Enger vgl. Fahne, Die Geschichte der Westphäl. Geschlechter, Köln 1858, 153.

⁶⁾ Generalvikariat zu Paderborn, Handschriften V 1, Thesaurus oeconomicus des Klosters Abdinghof fol. 114.

⁷⁾ St. A. Münster, Akten des Klosters Abdinghof Nr. 360.

⁸⁾ St. A. Münster Msc. 7, 4202, fol. 23.

an das Domkapitel ab. Die Übertragung wurde vollzogen unter dem Vorsitz des Domdechanten Arnold von der Horst und des Abtes Occator von Abdinghof. Das Domkapitel erließ dafür dem Kloster eine Schuldforderung von 400 Reichstalern, die 1584 das Kloster vom Domkapitel geliehen hatte.¹⁾ Aus dem 16. Jahrhundert wird überliefert, daß etwa 35 Bewohner des Dorfes Atteln von ihren Häusern einen Hauszins an das Kloster Abdinghof zu entrichten hatten. Er betrug durchschnittlich 1 Huhn und 20 Eier. Auch auf der domkapitularischen Burg zu Atteln ruhten Abgaben an das Kloster Abdinghof. Von der Burg, von Hofstätten und Häusern des Domkapitels bezog Abdinghof insgesamt 3 Taler, 9 Schillinge, 42 Hühner und 840 Eier.²⁾

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatte ein Ernst Lüttgers ein Meiergut zu Atteln, das zum Teil dem Kloster Abdinghof, zum Teil dem Kloster Böödeken gehörte. Da nach dem Tode des Meiers die „Pächte hoch angeschwollen und die Ländereien konfundiert“ waren, trafen sich am 9. November 1698 der Abt Gregorius Busch (1692—1709) des Klosters Abdinghof und der Prior Augustinus von Böödeken im Hause des domkapitularischen Richters Johann Kaspar Surmann in Atteln, um die Spezifikation im einzelnen aufzunehmen.³⁾ Im unteren Teile des Dorfes, im sog. Burggraben, besaß das Kloster Abdinghof eine Haus- und Hofstätte; Haus und Hof des Klosters Böödeken lagen bei der Pastorat. Die beiden geistlichen Würdenträger haben aller Wahrscheinlichkeit nach eine Trennung des Gutes vorgenommen, denn in einem Meierbriefe des Abtes Gregorius vom 30. März 1700 heißt es: „daß wir dem Berndt Block, Eingesessenen zu Atteln, und dessen Ehefrau mit unserm eigentümlichen Haus und Hof, Garten, Kämpen, Wiesen, Ländereien, so alle zehntfrei sind, vormals der Steinhof genannt, und zwar mit dessen Halbscheid mit Pertinencien, wie sein Vater Heinrich, auch Christian und Johann Block successive in Meierstatt untergehabt haben . . . bemeiert haben“. Er sollte jährlich 3 Malter Roggen, 1 Malter Gerste und 3 Malter Hafer als Pacht entrichten, außerdem von Haus und Hof 4 Schillinge, 4 Hühner und 4 Stiege Eier. Laut Pachtbrief vom 10. Januar 1711 bemeierte der Abt Pantaleon Bruns (1709—1727) den Ricus Rebben mit der Hälfte des Steinhofs.⁴⁾ Da aber Rebben Parzellen des Gutes versetzte und sie nicht wieder einlöste, so wurde Bernhard Müntefering am 26. November 1724

¹⁾ Generalvikariat zu Paderborn, Thesaurus oec. fol. 248. Vgl. auch Westf. Zeitschrift 85, 2, 200.

²⁾ Generalvikariat zu Paderborn, Thes. oec. fol. 120b.

³⁾ St. A. Münster, Kloster Böödeken Urk. 247 (a. 1698).

⁴⁾ St. A. Münster, Akten des Klosters Abdinghof Nr. 360.

vom Abte mit dem Gute bemeiert. Dem Müntefering wurde zur Bedingung gemacht, die veräußerten Ländereien wieder einzulösen. „Zwischen Michaelis und Martini heiligen Tagen“ mußte der Pächter 18 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gerste und 36 Scheffel Hafer in Paderborn abliefern. Der Weinkauf betrug 30 Reichstaler und 2 Speziestaler Schreibgebühren. Im Jahre 1749 bemeierte der Abt Andreas (1745—1758) den Rikus Wiggen und Frau Elisabeth Sünneken mit dem Steinhof. Für Elisabeth Stracken wurde 1762 ein Meierbrief ausgestellt, und am 14. Januar 1803 bemeierte der Abt Wolfgang Heitland (1802—1803), der letzte Abt von Abdinghof, den Richter Friedrich Drolshagen zu Atteln mit dem Steingut, zu dem damals mehr als 100 Morgen Land gehörten. Elisabeth Stracken hatte zuletzt das Gut in Meierstatt gehabt. Drolshagen bekam den Steinhof in Erbpacht. Er sollte zwischen Michaelis und Martini als Erbpacht 18 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gerste und 36 Scheffel Hafer „markgebiges reines, ohntadelhaftes Korn in Paderbornischem Maaß an Unsere Abtei frey und ohngemahnet entrichten und abliefern, die Ländereyen in guten Bau- und Besserung erhalten, und davon ohne Unsere Bewilligung nichts veräußern, verpfänden, versetzen, verkauffen, noch auf ein oder andere Art zersplittern bei Verlust des erlangten Meyerrechts“. Wenn der Pächter mehrere Jahre die Pacht schuldig blieb, so daß die Rückstände eine Pacht von 3 Jahren ausmachten, ging er des Meierrechtes verlustig. Beim Tode des Abtes oder auch des Meiers verlor der Meierbrief seine Gültigkeit. Ein neuer Meierbrief mußte dann ausgefertigt werden. Meiergeld und Schreibgebühren waren jedesmal zu entrichten.¹⁾

Einer der unwürdigsten Meier des Klosters Abdinghof scheint Bernd Block gewesen zu sein, der um 1700 nicht nur Ländereien des Klosters versetzte, sondern sogar die meierstädtische Wohnung in Brand streckte und den etwa 5 Gart großen Platz an den domkapitularen Richter Surmann verkaufte.

Es fehlte im Laufe der Jahrhunderte nicht an Streitigkeiten mit dem Kloster Abdinghof. Wiederholt mußten Waldfrevel, die von Bewohnern des Dorfes Atteln verübt wurden, bestraft werden. Längere Zeit schwebten Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Gemeinde wegen der Grashude und Mastung am Steinberg und Kalenberg. Die Gemeinde Atteln beanspruchte diese Gerechtsame für sich, während das Kloster sie einem Meier übertrug. In dem Meierbriefe für den Richter Johann Kaspar Surmann vom 8. April 1718 heißt es: „auf bemelten Bergen sich begebenden Buchenmast soll der Richter genießen, das Buchen- oder sonsten etwan darauf vorhandenes Holz

¹⁾ Vgl. St. A. Münster, Akten des Klosters Abdinghof. Nr. 360 361 366.

aber er ohne expresse unsere Licentz nicht abhauen, sondern dasselbe conserviren und das Gut in guten Zustand bringen“. Die Gemeinde hat jedoch ihren Anspruch durchgesetzt. Denn in dem Meierbriefe vom 28. Mai 1762 für Elisabeth Stracken ist von einer Mastungsgerechtsame nicht mehr die Rede. Vom Stein- und Kalenberge zwischen Atteln und Ebbinghausen war nur das Land ausgenommen, das an Anton Lücken zu Ebbinghausen im Jahre 1750 oder andere vermerkt worden war.¹⁾

Auch mit dem Domkapitel hatte das Kloster Abdinghof wegen des Stein- und Kalenberges Grenzstreitigkeiten. Es handelte sich um die Grenze zwischen diesen Bergen und dem domkapitularischen Ostenberge (Außenberg). Abdinghof berief sich auf einen Schnadrezefß vom Jahre 1554, nach dem „der Distrikt Holzes am Fuße des Kalenberges bis zum Ort, wo der alte Lichtenauer Weg aus dem Holze läuft, zu seinem Gehölze gehöre“. Am 7. Februar 1736 kam ein Vergleich zustande. Im Jahre 1554 sollte das Kloster sich mit dem Domkapitel angeblich darüber geeinigt haben, daß Abdinghof den Heinberg und Steinberg erhielt und auf den dritten Baum im Attelner Ort Anspruch hatte. Der Attelner Ort war im übrigen domkapitularisch.²⁾

Ein größeres Gut des Klosters Abdinghof zu Henglar n begegnet uns unter dem Namen „de Aneval bei der Schäperbrücke“, auch „Kaysersgut“ wird es genannt.³⁾ Der Abt Meinwerk Kaup bemeierte am 20. März 1733 mit dem Hof bei der „Scheiferbrücken“ und den dazu gehörigen Ländern Anton Drüken auf Lebenszeit für 1 Malter Weizen und 1 Malter Hafer. Bories Knaup hatte vorher das Gut untergehabt. Drüken konnte die Pacht nicht aufbringen und wurde deshalb am 25. März 1739 vom Syndikatrichter des Domkapitels „caducitatis“ erklärt und zur Aufgabe des Gutes (deoccupation) veranlaßt. Am 2. Oktober 1740 bemeierte der Abt von Abdinghof Johann Stracken und dessen Ehefrau Anna Elisabeth Holtmann zu Atteln mit dem Gute. Die Bezeichnung „de Aneval“ kommt schon 1523 vor. Unter Hinweis auf Angaben in einem Lagerbuche von 1667 werden als onera inhaerentia des sog. Kaysersgutes angegeben:

- 1) dem Dorfe in jede Schatzung 2 Rtl. 9 Groschen,
- 2) der Kirche zu Atteln jährlich 1 Rtl. 9 Schillinge,
- 3) dem Küster jährlich 1 Scheffel Roggen,

¹⁾ St. A. Münster, Akten des Klosters Abdinghof Nr. 366. — ²⁾ Ebenda Nr. 366.

³⁾ St. A. Münster, Akten des Klosters Abdinghof Nr. 359. Aneval bedeutet Hofstätte. Vgl. P. Wigand, Provinzialrechte 2, 203. Auch Hermann Hallermann erwähnt den Ausdruck „Aneval“ für Hofstätten in Scherfede. Vgl. H. Hallermann, Das Dorfrecht von Rimbeck, Westf. Zeitschr. 85, 2, 30.

- 4) dem Domkapitel als jährliche Heuer 1 Malter Hafer, als Dienstgeld 3 Rtl. 3 Schillinge, als Wiesengeld 3 Rtl. 7 Schillinge. Dazu kamen noch 6 volle Spanndienste, 1 Rauchhuhn und 60 Eier und 2 Schillinge zur Herbstbede,
- 5) dem Domdechanten jährlich 1 Zehnthuhn,
- 6) dem Kloster Abdinghof als jährliche Heuer 1 Malter Weizen und 1 Malter Hafer,
- 7) dem Schulmeister zu Henglarn jährlich 6 Schillinge.

Die Grundherrschaft des Klosters Böddeken im Altenautale.

Der von der Kirche heilig gesprochene Meinolf gründete im Jahre 837 zu Böddeken ein freiweltliches Damenstift. Die Leitung übernahm eine Äbtissin. Die ihr unterstellten Kanonissen waren zu Gehorsam und Keuschheit verpflichtet, nicht jedoch zu klösterlicher Armut. Viele Familien des Paderborner Landes übergaben den Kanonissen ihre Töchter zur Erziehung. Das Kloster, das mit Ländereien reichlich ausgestattet wurde, war lange Zeit eine Pflanzstätte gesitteten Lebens und eine Kulturstätte für die ganze Gegend. Allmählich schwanden aber Gottesfurcht und Frömmigkeit; der Niedergang des Stiftes setzte ein. Eine Fehde zwischen den Herren von Fürstenberg zu Waterlappe und den von Brenken brachte im Jahre 1370 dem Kloster den Untergang. Da war es der Bischof Wilhelm von Paderborn, Herzog von Berg, der eine Niederlassung der Augustinerchorherren zu Böddeken in die Wege leitete, wobei ihn der Prior des Klosters Bethlehem in Zwolle, Johannes Wael, eifrig unterstützte. Die letzte Äbtissin Walpurgis vom Walde verzichtete im Jahre 1408 auf die klösterlichen Besitzungen, und schon im folgenden Jahre wurde die Reform Böddekens in Angriff genommen. Bald blühte neues Leben aus den Ruinen. Besonders machte sich um die Hebung des Wirtschaftsbetriebes der vierte Prior des Klosters, Heinrich van dem Stalle, verdient, der im Jahre 1424 das Priorat antrat. Viele verwüstete Marken wurden in fruchtbares Ackerland umgewandelt, die Ökonomiegebäude ausgebessert oder neu errichtet. Zum Schutze gegen Feinde umgab man den Klosterbezirk mit einer Wallhecke.¹⁾

Es versteht sich von selbst, daß ein erheblicher Teil der Besitzungen Böddekens in dem nahen Altenautale lag. Wie im einzelnen hier der Erwerb von Grund und Boden vor sich ging, läßt sich aus Mangel an hinreichenden Quellen nicht genau verfolgen.

¹⁾ Eugen Schatten, Kloster Böddeken und seine Reformtätigkeit im 15. Jahrhundert, Geschichtliche Darstellungen und Quellen, Münster 1918, 1 ff.

Immerhin verfügte schon das Kanonissenstift über so viel Besitz im Altenautale, daß zur Verwaltung ein officium in Etteln eingerichtet wurde. Die Vorsteher dieses officium waren lange die Ministerialen von Etteln, von denen eine Zahl mit Namen bekannt ist.¹⁾ Seit dem 12. Jahrhundert gewannen diese immer mehr an Bedeutung. Sie kommen oft als Zeugen in Urkunden vor. Über das officium Etteln, das ihnen vom Kloster nur zur Verwaltung übertragen worden war, verfügten sie schließlich wie Eigentümer. Albert von Etteln verkaufte z. B. im Jahre 1353 an den Ritter Friedrich von Brenken den Everdeshof zu Etteln. Sogar mit Raubrittern machten sie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gemeinsame Sache. Ein Lippold von Etteln soll 1369 das Pfarrdorf Dalheim in Brand gesteckt haben. Auch sollen die Ritter von Etteln dabei gewesen sein, als im Jahre 1389 eine Bande das Bistum durchstreifte und das Kloster Dalheim in Flammen aufgehen ließ. Das Amt (officium) ging ihnen dann verloren. Im Jahre 1410 war Johann von Verne Inhaber des Amtes „to Ettelen“. Denn am 24. Dezember dieses Jahres verkaufte er das Pachtgut „myt alle synen ackern an holte unde an velde, an wesen, an watere, an wegghen, an unwegghen eder in allen anderen bewegheleken eder unbewegheleken gude“ an den Prior Johann de Noviomagio (1410—1420) und Konvent des Klosters Böddeken.²⁾ Das officium zu Etteln war also dem Kloster abhanden gekommen. Nach dem Wiedererwerb im Jahre 1410 hat das Kloster keinen Amtmann mehr eingesetzt, sondern das Amt selbst verwaltet. Andere officia oder beneficia des Klosters waren Altenböddeken, Graffen (Graffeln), Borchler und Swafern. Ein officium war demnach mit einer großen Villikation zu vergleichen.

Über den Wirtschaftsbetrieb des Augustinerklosters Böddeken im 15. Jahrhundert orientiert uns sehr gut eine Handschrift, die in den Jahren 1433 bis 1452 entstanden ist.³⁾ Was das officium in Etteln betrifft, findet sich in der Handschrift die bemerkenswerte Angabe, das officium habe nichts an das Kloster entrichtet, weil seit langer Zeit das Amt und ein Amtmann nicht mehr existierten und

¹⁾ „Die Burg und die Ritter von Etteln“ lautet ein Aufsatz von Christian Tölle im Heimatbuch des Kreises Büren, Büren 1930, S. 19 ff. Der Verfasser bringt einen Auszug aus den Artikeln des Kaplans Schulte-Plafmann im Westf. Volksblatt (1880), ohne etwas Neues zu veröffentlichen. Über die Ministerialen v. Etteln vgl. Maria Hanneken, Die ständische Zusammensetzung des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, Westf. Ztschr. 90, 2, 137.

²⁾ St. A. Münster Msc. 220, 14, 194 (Spilckers Handschr.). Über den Prior J. de Noviomagio vgl. Schmitz-Kallenberg, Monumenta Bodicensia, Münster 1915, 3 ff.

³⁾ St. A. Münster Msc. 7, 4501. Mit dieser Handschrift vgl. die Heberolle des Klosters Böddeken aus dem Jahre 1452 im Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn Codex 21 fol. 17.

das Kloster die Güter einzeln verpachtet habe. Es wird also die Auflösung des Villikationssystems besonders betont. Hervorgehoben wird auch, daß man das Holtgrafenamt, die Fischerei, das Hopfenlesen und die Aufsicht über das Brauwesen niemand übertragen habe.¹⁾ Nur die Aufsicht über die Ettelner Mark habe man dem Kolonen des Freihofes (*libera curia*), einem Dirik Tutehorn, übertragen, damit dieser sie von den Schernen ausüben lasse. Einem Mütiges unterstand der Pfandstall, schuttestal, in den das Vieh gebracht wurde, das die Saaten beschädigt hatte. Vom Speicher im unteren Dorfe zahlte ein Wilhelm Monyk 11 Schillinge. In eigener Kultur hatte das Kloster das Rottland, „dey westenroden“.

Im oberen Dorfe Etteln besaß das Kloster einen großen zehntfreien Hof, zu dem auch eine Schaftrift gehörte, *ad quam etiam pertinet liberum ius pascendi greges ovium, quod dicitur eyn vryge schapedrift*. Von dem Hofe allein entrichtete der letzte Inhaber 12 Malter Getreide, 1 Schwein (*porcum post meliorem*), 11 Schillinge und 5 Käse. Dieser Hof wurde wegen seiner Bedeutung Amtshof (*amethof*) genannt. Unter den Kolonen dieses Hofes kommt ein Hermann Nollen vor. Es ist wohl derselbe Nollen, der während der Spiegel-Westphalenschen Fehde in die Dienste des Herrn von der Lippe trat und mit diesem die Wewelsburg überfiel. Andere Kolonate des Klosters zu Etteln waren die Mütigeshove, die Steinkampshove, der Batehof, die Keshove, die Orloveshove und die Herdershove. Das Kloster verkaufte „de Bathe hove“ im Jahre 1555 an den Domdechanten Hugo Budde für 15 Joachimstaler jährlicher Zinsen. Der Meier war damals Martin Nagels.²⁾

In Henglarn gehörte Böddecken eine *curia* mit Namen „brynhof“, die das Kloster 1434 an Hans Kemmenade verpachtete. Zu Atteln besaß das Kloster einen großen Hof, der über 6 Hufen faßte, außerdem einen Hof von 3 Hufen, den einst Hinrik Vogeth bewirtschaftete und einen andern von 2 Hufen Größe. Die eine Hufe wurde damals von Kakenbecker, die andere von Bokels bebaut. Der Ministeriale von Enger hatte zu Atteln 2 Höfe in Erbpacht. Der eine Hof hieß „beerbomeshove“, der andere „dey groteshove“. Im Jahre 1423 pachtete den großen Hof in Atteln ein Konrad Benniken, der auch gleichzeitig 4 Hofstätten auf 3 Jahre übernahm, die „up der Woert“ lagen. Er zahlte für diese jedes Jahr 3 Schillinge, 2 Hühner und 2 Stiege Eier. Die Frau des Konrad Benniken war

¹⁾ Es heißt an der betr. Stelle: *De officio in Etlen in summa non accepimus, quia titulus officii et officii a iam longe deletus est et nos ipsi bona ipsius elocavimus. Holtgraviatum, piscaturas, humulegium, censuras liquidorum t. „beerwroge“ nulli commisimus, sed ad manus in proprio exercitio tenuimus.*

²⁾ St. A. Münster, Kloster Böddecken Or. U. 228 (15. 4. 1555).

dem Kloster Böödeken wachszinsig, mußte ein Pfund Wachs entrichten. Die Flurbezeichnung „Woört“ hat sich für ein Gelände am Ausgange des Dorfes nach der Großen Mühle erhalten. In dem damals wüst liegenden Dorfe Husen hatte Böödeken eine curia mit 6 Hufen, den „mollenhof“. Ehedem gehörte dem Kloster zu Husen auch der „rute johanshof“, der jedoch dem officium Borchler eingegliedert war, nicht dem officium Etteln. Der große Hof zu Gellinghausen, den das Kloster zu Beginn des 15. Jahrhunderts selbst bewirtschaftete, brachte früher 6 Malter Korn, 16 Schillinge, 6 Hühner und 6 Stiege Eier ein.¹⁾

Der glänzende Aufschwung Böödekens unter dem sechsten Prior Arnold Hüls, der einmal in einem Jahre 14 Kleriker investierte, kam natürlich auch der Landwirtschaft, die infolge der Fehden darniederlag, zugute. Die Donaten und Konversen hatten sich mit den Feldarbeiten zu befassen.²⁾ Das verwüstete Sintfeld gab ihnen Gelegenheit zu intensiver Betätigung in der Landwirtschaft. In dem Güterverzeichnis aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts heißt es über die „agri elaborati in Zendvelde (Sintfeld): Dusse ackere hirna beschr. hebt dye van bodiken verarbeidet und to vruchte gebracht myt eren egenen plogen und costen, dye to vorne verwoistet weren in dem Zendvelde“. Besonders in der Nähe von Haaren wurden viele Morgen Land in fruchtbares Ackerland verwandelt. Im Jahre 1478 überließ der Abt Hermann von Corvey dem Kloster Böödeken alle Anrechte auf das Dorf Haaren mit allen „tegeden und aller gerechtigkeit an holte, lande, velde, water, wesen und weyde“.³⁾ Bei vielen Orten des Sintfeldes, die uns als Wüstungen überliefert sind, hatte das Kloster ausgedehnten Besitz. Zu Bodene (Böhen) zwischen Helmern und Atteln gehörten dem Kloster 2 Hufen, die zum officium Swafern gerechnet wurden. Von dem einen Gute bekam das Kloster am Feste des hl. Meinolf eine Kuh, von dem andern, das 80 Morgen groß war, jährlich eine Mark, 2 Schafe, 2 Lämmer und 28 Scheffel Hafer. Bei dem wüsten Versede (Viassel) besaß Böödeken einen großen Hof von über 5 Hufen, die neben dem Kirchhofe bei der Kapelle des Ortes lagen. Der Schreiber der Handschrift gibt den in Atteln wohnenden Hans Hazeken als Kolon an. Auch diese Hufen gehörten zum officium Swafern. In Boklon (Kamp Tebook) bei Dalheim hatte das Kloster eine Hufe, die einst Henke Vesters in Bodene bebaute. In Osteilern teilte Böödeken sich den Besitz einer freien curtis mit der Kirche St. Cyriaci in Geseke.⁴⁾ Auch

¹⁾ St. A. Münster Msc. 7, 4501.

²⁾ Schmitz-Kallenberg, Einleitung.

³⁾ St. A. Münster, Kloster Böödeken Or. U. 128 (9. 10. 1478).

⁴⁾ Vgl. Wilh. Kaiser, Wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Stiftes Geseke im Mittelalter, Westf. Zeitschr. 89, 2, 156.

zu Nutlon und in anderen Orten des Sintfeldes wie zu Helmern und und Osthelmern hatte Böddecken Grund und Boden.¹⁾

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Ministerialen von Etteln als Inhaber des Amtes für das Kloster gefährlich wurden. Auch die Ministerialen von Graffeln, die ihren Namen hatten von dem gleichnamigen Amte, das auch zum Kloster Böddecken gehörte, gestatteten sich wiederholt Übergriffe, auch im Altenautale. Der Streit zwischen der Äbtissin von Böddecken und den Brüdern Menger und Evert von Graffeln im Jahre 1337 gibt uns einen Begriff von dem frechen Auftreten dieser Knappen.²⁾ Diese Ministerialen begnügten sich nicht mit dem Pachtgut Graffeln, suchten vielmehr ihre Macht auch auf die Ämter Altenböddeken und Etteln auszudehnen. So verzichteten zwar die Knappen Bertold und Cort am 27. Oktober 1436 auf gewisse Güter, kauften aber für die 70 Gulden, die sie für die Verzichtleistung erhielten, die Hälfte des Dorfes Etteln, die sie dann an den Domdechanten verpfändeten.³⁾ Am 17. August 1437 verkauften dieselben Gebrüder 2 Höfe in Etteln, den Kemnadeschen Hof und die Luthynge stede, für 7 Gulden an das Kloster Böddecken.⁴⁾

Im folgenden Jahre vergrößerte das Kloster den Wirtschaftsbetrieb seines Freihofes in Ober-Etteln durch die Überweisung seiner Äcker zu Gellinghausen an diese curia. Es wurde beschlossen, zu Etteln eigene Schafherden mit eigenen Schäfern zu halten.⁵⁾ Im Kapitel wurde am 20. September 1444 der Beschluß gefaßt, bei dem Freihof in Etteln einen Schafstall zu bauen. Für die Befestigung des Dorfes hatte man schon Mittel bereit gestellt. Zur Verbesserung seiner Wirtschaft ergriff demnach das Kloster kräftig die Initiative, hatte es doch mit seinen Ministerialen schlechte Erfahrungen gemacht. Noch im Jahre 1446 beauftragte der Offizial der Paderborner Kirche die Rektoren der Kirchen zu Atteln und Etteln, diejenigen in ihren Pfarreien mit dem Banne zu bedrohen, die mit dem gebannten Knappen Cort von Graffeln verkehrten. Hermenneken Nollen, Tyle Spork, Cort Mitinck de Olde, Hermann Biscopos, Wylm Monik und andere werden mit Namen erwähnt.⁶⁾ Am 24. März 1447 erklärte dann auch Cort von Graffeln, er habe an dem Hofe zu Gellinghausen und an der Ettelner Mark kein Recht gehabt.⁷⁾

¹⁾ St. A. Münster Msc. 7, 4502. Vgl. auch A. Voss, Die Grundherrschaft des Klosters Böddecken im 15. Jahrhundert, Die Warte, Heimatzeitschrift für das Paderborner Land 1, 1933, 143 ff.

²⁾ P. Wigand, Archiv 4, 180.

³⁾ Schmitz-Kallenberg, Monumenta Bodicensia 64 Anm. 1.

⁴⁾ Ebenda 72, Anm. 2. — ⁵⁾ Ebenda 80.

⁶⁾ St. A. Münster, Kloster Böddecken Or. U. 89 (15. 1. 1446).

⁷⁾ Ebenda Or. U. 90 (24. 3. 1447).

In der Geschichte des Klosters Böödeken spielen auch die Wachszinsigen eine Rolle. „Die Wachszinsigen oder Cerocensualen waren Schutzhörige einer Kirche, die kraft Rechtsgeschäfts oder durch Geburt verpflichtet waren, ihrem Schutzheiligen jährlich einen geringfügigen Zins an Wachs zu zahlen.“¹⁾ Die Ministerialen Albero und Herbordus von Etteln machten im Jahre 1337 als Inhaber des Amtes Etteln einem Johannes dictus Melemann gegenüber das Recht des Klosters auf eine Heiratsabgabe (bohmete) oder bumede geltend. Dieser Melemann hatte sich, wie es scheint, ohne Erlaubnis des Klosters in Lemgo verheiratet.²⁾ Die Heiratsabgabe der Wachszinsigen diente zur Erhaltung der Schutzgenossenschaft, da sie das Ausheiraten sehr erschwerte. Die beiden Ministerialen wiesen auf das *ius litonitatis* hin. Nach der Urkunde von 1337 gehörte der Wachszinsige zum grundherrlichen Verbands, in diesem Falle zum *officium* Etteln. Die Wachszinsigen waren aus der Gruppe der Litonen herausgehoben. Brebaum gibt für das 14. Jahrhundert folgende soziale Abstufung an: Ministeriales, Cerocensuales, Litones.³⁾ Auch die Wachszinsigen des Klosters Böödeken standen mit den Litonen nicht auf einer Stufe. In einer Urkunde vom 4. Dezember 1395 werden mehrere Eigenhörige des Klosters aufgezählt, die zum Amte Etteln gehörten, dem Kloster jedoch verloren gegangen waren. Die Gebrüder Johann und Cort von Verne hatten sie an ihren Oheim Friedrich von Driburg versetzt, der sie 1420 wieder dem Kloster verkaufte.⁴⁾ Der Prior Heinrich van dem Stalle gab ihnen im Jahre 1426 den Charakter als Wachszinsige. Als Böödeken die Eigenhörigen zurückkaufte, gewährte es ihnen gewisse Vergünstigungen.⁵⁾ Die Eigenhörigkeit sollte aufhören. Wie freie Leute durften sie in Städten und Dörfern wohnen.⁶⁾ Sie mußten aber bestimmte Verpflichtungen eingehen. Jeder Bauer (bumann), der mit einem ganzen Pfluge ackerte, sollte am St. Meinolfstage in Böödeken ein Pfund Wachs abliefern, seine Ehefrau ebensoviel. Wer nur einen halben Pflug hatte, was wohl Halbspanner bedeutet, mußte ein halbes Pfund Wachs geben. Auch die Frau war zur Lieferung der gleichen Menge verpflichtet. Aber auch Knechte und Mägde hatten Wachs zu liefern.

¹⁾ Heinrich Brebaum, Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert, Westf. Zeitschr. 71 (1913), 2, 1 ff. Vgl. bes. S. 8 ff.

²⁾ St. A. Münster Msc. 220 Bd. 14, 158. — ³⁾ Brebaum 39.

⁴⁾ Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Kreis Büren, Münster 1915, 80.

⁵⁾ Die Urkunde vom Jahre 1426 findet sich bei Spilcker, Msc. 220, Bd. 14 S. 206. P. Wigand bringt sie in seinem Archiv 2, 417 ff.

⁶⁾ In der erwähnten Handschrift im St. A. Msc. 7 4501 heißt es: *aliqui litones commutati in cerocensuales sub certo pacto.*

Wer länger als zwei Jahre mit der Lieferung im Rückstande blieb, verlor die gewährte Freiheit und wurde wieder dem Kloster eigen. Wer sich außerhalb des Amtes verheiratete, war zu einer Abgabe verpflichtet. Auch von Heeresgeräten und Gerade war die Rede.¹⁾ Es ließ sich nicht feststellen, wann das Kloster die Wachszinsigkeit abgeschafft hat. Der Fürstbischof Hermann Werner (1683—1704) hob im Jahre 1689 Heeresgeräte und Gerade für sein Territorium auf.

Bald nach der Gründung des Augustinerklosters wurden die Rechte und Anteile an der Ettelner Mark von neuem festgelegt. Der Prior Johannes Wael von Zwolle und der Ritter Johann von Verne ließen im Jahre 1411 die Interessenten zu einem Holdding vor der Burg zu Etteln laden. Der Prior war der oberste Holzgraf. Als solcher erhielt er vier Geschworene oder Schernen für die Mark, der Domdechant bekam drei, das Domkapitel zwei, die Äbtissin von Geseke ebenfalls zwei und der Herr von Wewer einen Schernen. Diese Herrschaften waren die sog. Erben oder Erfexen der Mark. Aus der Zahl der Schernen kann man auf die Markenberechtigung schließen. Zwei Holddinge oder Höltinge sollten jedes Jahr zu Etteln stattfinden, auf St. Jakobus und St. Petrus. Der oberste Holzgraf konnte jedoch jederzeit ein Holdding einberufen, wenn er es zwei Sonntage vorher von der Kanzel hatte ankündigen lassen. Alle nutzungsberechtigten Bauern mußten sich einfinden, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, bis zum nächsten Holzgericht von der Mark ausgeschlossen zu werden. Die Berechtigung des Domkapitels an der Mark war schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts bedeutend, verfügte es doch mit dem Domdechanten zusammen über 5 Schernen oder Markenordner. Sein Einfluß wurde aber ausschlaggebend, denn im Jahre 1590 konnte es eine Holzordnung für die Gemeinden Etteln, Henglar und Atteln erlassen.²⁾

Die wirtschaftliche Lage des Klosters Böödeken, die sogleich nach der Gründung als Augustinerkloster einen glänzenden Aufschwung nahm, nicht zuletzt infolge der Fürsorge mancher Adelsfamilien wie der von Kalenberg, Brobeke, Padberg und anderer, schien um 1500 einen gewissen Höhepunkt erreicht zu haben. Dem Paderborner Domkapitel gegenüber hatte es einen schweren Stand. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts gab Böödeken wertvolle Besitzungen als Pfand, wenn es auch einzelne wiedereinlösen konnte. Im Jahre 1554 verpfändete es die Öl- und Mahlmühle zu Gellinghausen³⁾

¹⁾ Über Heeresgeräte und Gerade vgl. R. Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1922, 806 ff.

²⁾ St. A. Münster, Fürstentum Paderborn Urkunde vom 29. April 1590. Vgl. Beilage V.

³⁾ St. A. Münster, Kloster Böödeken Urkunde vom 29. 9. 1554.

und im folgenden Jahre die „bathehove“ in Etteln.¹⁾ Die Mühlen zu Gellinghausen wurden im Jahre 1614 an den Domdechanten Arnold von der Horst für 1000 Rtl. verkauft. Einbegriffen waren die Fischereien und 23 Morgen sauberes Land.²⁾ Ein Streit zwischen den Herren von Büren und dem Kloster wurde 1558 geschlichtet. Es handelte sich um Gerechtsame an mehreren Markenwaldungen.³⁾ Immerhin verblieb dem Kloster in den Grunddörfern noch wertvoller Besitz.

In den Dörfern Etteln, Henglarn und Atteln gab es noch im 18. Jahrhundert eine größere Zahl Meier, die Ländereien vom Kloster Böödeken gepachtet hatten und einen Teil der Produkte als Kanon an das Kloster abliefern mußten. Andere Bewohner der Ortschaften entrichteten Geld, insbesondere das sog. Hofgeld.⁴⁾ Bis zur Säkularisation wohnten in den erwähnten Ortschaften Meier des Domkapitels, des Klosters Abdinghof und des Klosters Böödeken nebeneinander. Manche von ihnen waren gleichzeitig mit Grundbesitz zweier oder sogar der drei erwähnten Herrschaften bemeiert. Erst die Säkularisation änderte die bäuerlichen Verhältnisse im Altenautale.⁵⁾

Die Herrschaft

des Adelsgeschlechts von Kalenberg im Altenautale.

Während das Kloster Böödeken seinen Besitz im Altenautale vorwiegend in und bei Etteln bzw. Gellinghausen hatte, erwarb das Adelsgeschlecht von Kalenberg im oberen Tale Grund und Boden. Im 13. Jahrhundert lag hier und auf dem angrenzenden

¹⁾ St. A. Münster, Kloster Böödeken Or. U. 194 (15. 4. 1555).

²⁾ Ebenda Urk. 223 (18. 10. 1614). — ³⁾ Ebenda Or. U. 197.

⁴⁾ St. A. Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden 14, 149 „Heberegister des Klosters Böödeken über Atteln, Henglarn, Etteln und Lichtenau pro 1736/37“. Die Meier des Klosters zu Atteln waren: Johann Orich Fastabendt, Johann Knaup, Ricus Knust, Konrad Duhmen und Lülff Lechtken. Hofgeld wurde von 22 Einwohnern in einer Höhe von 4 Pfg. bis 3 Schillinge entrichtet. Meier zu Etteln: Adam Henckel auf dem Meierhof entrichtete 10 Malter Roggen, 6 Malter Gerste, 2 Malter Hafer und 1 Malter 4 Scheffel Weizen.

Johann Christoph Schlüter war Meier der Gellinghauser Güter, ferner waren Meier zu Etteln: Batemeyer, Josefsmeyer, Wilh. Albersmeyer, Tigges Salmen (Steinkämper), Ricus Wigge sive Dülmen, Liborius Thielen, Johann Heinrich Mencken seu Rissmeyer, Johann Friedrich Risse, Jakob Thielen, Stoffel Ditz sive Salmes und Heinrich Meschede. 19 Bewohner zahlten Hofgeld in einer Höhe von 6 Pfg. bis 3 Schillinge.

In Henglarn hatte Böödeken damals die Meier Johann Berges, gen. Cirkel, Tonnis Heinemann, Tonnis Niggenmeyer nunc Ricus und Johann Runte. 8 Einwohner zahlten Hofgeld zwischen 1 und 2 Schillinge.

⁵⁾ Über den Besitzstand Böödekens zur Zeit der Säkularisation vgl. W. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806, Paderborn 1905, 66 ff.

Sintfelde viel Streubesitz der Edelfherren von Büren, der Ritter von Driburg, Horhusen, Brobeke, von der Lippe und anderer Geschlechter. Auch geistliche Herrschaften, besonders das Stift Busdorf, das Kloster Bredelar und das Domkapitel, griffen hier eifrig zu. Von Schenkungen, Käufen und Verkäufen ist in zahlreichen Urkunden die Rede.¹⁾ Seit dem 14. Jahrhundert treten nun die Herren von Kalenberg in den Vordergrund. Als 1429 das Augustinerkloster Dalheim auf den Trümmern des ehemaligen Nonnenklosters erstand, schenkten auch die Kalenberger wie andere Adelige der Nachbarschaft von ihren Besitzungen für den Aufbau des Klosters. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war Dalheim im Besitze vieler Marken und Ländereien des südöstlichen Sintfeldes.²⁾ Im Jahre 1466 vermittelte z. B. der Propst des Busdorfstiftes, Lubbert von Westphalen (1446—1490), zwischen dem Prior und Konvent des Klosters Dalheim und Johann von Kalenberg wegen der Neuen Mühle, der Nonnenwiese, des Zehnten zu Osteilern, der Pacht zu Husen und der Verseder Mark.³⁾ Der Prior des Klosters gestattete 1468 dem Johann von Kalenberg, in der Neuen Mühle für seinen Bedarf Brotkorn mahlen zu lassen.⁴⁾ Die Brüder Heidenreich, Wolf und Raven von Kalenberg erlaubten im Jahre 1474 dem Kloster Dalheim die Nutzung des Hungerkampes bei Husen und des Amerunger Feldes, behielten sich jedoch die Zurücknahme der Ermächtigung nach 5 Jahren vor. Das Land war seitens des Klosters an den Vater der Gebrüder als Ersatz für den Verzicht auf den Hof und die Schaftrift zu Versede übertragen worden. Dieselben Brüder von Kalenberg verkauften 1478 dem Kloster ihr wüstes Dorf Amerungen.⁵⁾ Im Jahre 1495 wurde die Schnade zwischen den Marken des Klosters und dem Gebiete der Herren von Kalenberg gezogen. Husen, Atteln und Bodene waren damals im Besitze der Kalenberger. Die Neue Mühle wurde als Klostermühle Dalheim zugesprochen.⁷⁾

Das Domstift drängte nun den Einfluß der Herren von Kalenberg zurück. Hermann von Wied, Erzbischof von Köln und Administrator von Paderborn, gestattete im Jahre 1543 dem Domkapitel zu Paderborn, den wüsten Ort Boden (Bodene) im Kirchspiel Atteln aus den Händen der Kalenberger einzulösen.⁸⁾ Aus einem Ganerbschaftsvertrage der Familie von Kalenberg aus dem Jahre 1493 geht

¹⁾ Vgl. WUB 4, 989, 1602, 2566 u. a.

²⁾ Ferd. Beste, Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf, Westf. Zeitschr. 67, 2, 70 ff.

³⁾ St. A. Münster, Msc. 1, 127 fol. 100. — ⁴⁾ Ebenda. — ⁵⁾ Msc. 1, 128 fol. 10.

⁶⁾ St. A. Münster, Msc. 1, 127 fol. 9—10 und Msc. 1, 128 fol. 1.

⁷⁾ Ebenda, Msc. 1, 128 fol. 6 Seite 2.

⁸⁾ Ebenda, Paderborner Kapselarchiv Capsula 57 Nr. 5 und Caps. 280 Nr. 2.

hervor, daß ihre Stellung schon erschüttert war.¹⁾ Die Herren von Kalenberg begegnen uns in der späteren Zeit hauptsächlich als Lehens-träger von Paderborn, Waldeck, Hessen, Kurmainz, Kurköln und dem Kloster Willebadessen. Der Domdechant Friedrich Westphal belehnte im Jahre 1521 den Ebert von Kalenberg zusammen mit seinen Verwandten mit dem Dorfe Husen „mit Gebiete und mit all seinen Gerichten, Freygerichte, Gogerichte, soweit also die Mark des vorgenannten Dorfes ist“. Es wird eigens bemerkt, daß Gier von Kalenberg die Besetzung früher von dem Edelherrn Simon von Büren zu Lehen getragen habe.²⁾

Es lassen sich drei Linien der Freiherren von Kalenberg unterscheiden. Zwei Familien wohnten zu Westheim in dem Oberhause und Niederhause. Die dritte Linie nannte sich „erbgessesen“ zu Rothwesten (bei Kassel), Lichtenau und Husen. Der jeweilig älteste Sproß aller Familien erhielt als „senior familiae“ für alle Mitglieder die Gesamtbelehnung.³⁾

Die Gerechtsame der Herren von Kalenberg an dem Dorfe Husen wurden in einem Vertrage vom 10. Oktober 1594 festgelegt.⁴⁾ Die Brüder Wulf Burchard, Burchard, Heinrich und Eberhard schlossen diesen Vergleich im Kloster Dalheim ab. Die Burg und das ganze Dorf Husen mit der Feldmark, die schon längst, wie erwähnt, von dem zeitigen Domdechanten zu Lehen gingen, wurden Wulf Burchard zugesprochen. Die Beden, Hofgelder, Hand- und Spanndienste, die Nutzungen an Triften, Weiden und Wäldern, die Mastungen, Jagden, Fischereien und Mühlen sollten ihm zur Verfügung stehen. Außer Husen bekam Wulf Burchard die Einkünfte aus Holtheim, Busch und Dörenhagen. Weil aber die Besitzungen des Eberhard vom Niederhause zu Westheim geringer waren, da ihm nur die Hälfte der Güter bei Westheim zufiel, sollte ihm vorläufig Wulf Burchard den vierten Teil der Einkünfte aus Husen überlassen, bis eine neue Regelung erfolgen würde. Diese wurde im Jahre 1651 vorgenommen. Über die Anteile des Burchard und Heinrich wird im Vergleiche von 1594 nichts gesagt. Holtheim mit Umgebung hatte früher den Herren von Brobeke gehört.

Der Vergleich wegen der Husenschen Domdechaneilehengüter wurde im Jahre 1651 zwischen Johann Heidenreich und seinem Sohne Wilhelm Adolf einerseits und den Brüdern Bernhard Wilhelm und

¹⁾ P. Wigand, Archiv 5, 49 ff. Über Ganerben vgl. A. Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts, I, 231 ff. und Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, an mehreren Stellen.

²⁾ St. A. Münster, Akten des Paderborner Domkapitels Nachträge Nr. 73.

³⁾ Vgl. A. Voss, Das Adelsgeschlecht von Kalenberg, Die Warte 1, 78 ff.

⁴⁾ Akten im Besitz des verstorbenen Buchhändlers Quick zu Warburg.

Rembert Raben andererseits abgeschlossen.¹⁾ Johann Heidenreich und sein Sohn gehörten zur Linie Rothwesten-Lichtenau-Husen, Bernhard Wilhelm und Rembert Raben zur Linie des Niederhauses Westheim. Der Domdechant Kaspar Philipp von Ketteler begünstigte seinen Lehensmann Johann Heidenreich.

Die Kalenberger vom Hause Westheim hatten verschiedene Nutznießungen zu Husen gehabt und zwar derart, daß der vierte Teil der Jurisdiktion zu Husen den Westheimern gehörte; von den Gefällen mußte aber ein Viertel nach Husen zurückgegeben werden, so daß die Westheimer Linie in Wirklichkeit nur $\frac{3}{16}$ von den Gerechsamten zu Husen besaß. Der Vergleich lief darauf hinaus, daß die Westheimer auf ihre Rechte zu Husen verzichteten und sich zu Holtheim entschädigen ließen. So hatte Rembert Raben vom Niederhause zu Westheim einen Hof zu Husen, zu dem freies Bau- und Brennholz gehörte, die Mast für 8 Schweine und eine Schaftriftgerechsamte für mindestens 500 Stück. Die Westheimer Linie hatte auch Anspruch auf 27 Tage Ackerdienst aus Husen. Für diese erhielt sie nun die gleiche Zahl aus Holtheim. Auf die Nutzung des Gehölzes bei Husen verzichteten die Westheimer und bekamen dafür die Mastgerechsamte im Walde bei Holtheim. Als Herbstbede standen den Kalenbergern zu Westheim jährlich in Husen 12 Rtl. 1 Pfg. zu. Für die Verzichtleistung bekamen sie zu Holtheim an Herbstbede und Wiesengeld 7 Rtl., an Herbergsgeld 2 Rtl. und an Triftgeld 4 Rtl. Auch die Korngefälle wurden geregelt. Die Westheimer hatten jährlich 64 Scheffel und 1 Spint Roggen Salzkottener Maß aus Husen zu beanspruchen. Sie verzichteten darauf und erhielten dafür Roggen und Hafer zu Holtheim. Eine weitere Vereinbarung bezog sich auf die Lieferung von Hühnern und Eiern.

Im Jahre 1632 übernahm Rembert Raben vom Niederhause zu Westheim das sog. Hennegretengut zu Husen von seinem Vetter Johann Heidenreich, verkaufte es aber 1665 an den Domdechanten Kaspar Philipp von Ketteler. Wir erfahren aus dem Verkaufsbriefe, daß ehemals die Herren von Brobeke, dann das Kloster Bredelar und endlich das Kloster Dalheim das Hennegretengut gehabt hatten. Von Dalheim erwarben es durch Tausch die Herren von Kalenberg. Der Domdechant v. Ketteler verkaufte das Gut 1666 an den Vizekanzler Dr. Wippert. Von diesem erwarben es die Erben Rissen, die es 1771 mit Ausnahme von 5 Morgen im Dickenbusche für 2400 Rtl. an das Domkapitel verkauften.²⁾

Im Laufe der Zeit fehlte es nicht an Streitigkeiten wegen der Kalenberger Güter zu Husen. Zwischen dem Kloster Dalheim und

¹⁾ St. A. Münster, Akten des Paderborner Domkapitels. Nachträge Nr. 73.

²⁾ St. A. Münster, Paderborner Kapselarchiv Capsula 280 Nr. 2 und 4.

Johann Heidenreich von Kalenberg bzw. dessen Söhnen bestanden längere Zeit Mißverständnisse wegen der Mast und Grashude. Im Jahre 1660 wurden diese Unstimmigkeiten beigelegt, indem das Kloster Dalheim durch einen Schnadzug die Grenzen gegen Husen festlegte. Die Gemeinde Husen führte lange Jahre einen Prozeß gegen die Kalenberger, nachdem die Besitzungen zu Husen schon längst an das Domkapitel übergegangen waren. Dieser Prozeß wurde vor der Regierungskanzlei zu Paderborn, dem Reichskammergericht und vor dem Geheimen Rat zu Paderborn ausgefochten. Die Herren von Kalenberg wurden beschuldigt, einige Bauerngüter zu Husen eingezogen zu haben, ohne von ihnen zu den Schatzungen und gemeinen Lasten beigetragen zu haben. Im Jahre 1755 kam ein Vergleich zustande. Wilhelm Moritz von Kalenberg zahlte als Nachfolger der früheren Besitzer die „rückständig sein sollenden“ Landschatzungen mit einer Gesamtsumme von 2500 Rtl. in den Jahren 1756 bis 1763. Das Domkapitel übernahm die Gerichtskosten „aus Liebe zur Einigkeit und um das löbliche Vergleichswerk zu erleichtern, vornehmlich aber, um der Gemeinde Husen eine Wohltat zu erweisen“. ¹⁾

Nach einem Lagerbuch, ²⁾ das wahrscheinlich aus dem 17. Jahrhundert stammt, stand den Herren von Kalenberg zu Husen die Niedergerichtsbarkeit zu, die hohe Gerichtsbarkeit aber dem Landesherrn, dem Fürstbischofe. Die Fischerei in der Altenau gehörte den Kalenbergern von der Attelner Feldgrenze an durch das Dorf Husen bis über die „Rote(?) Wiese uf die Dalheimsche Grenze“. Die Amerunger Mark und das Kleefeld waren die wichtigsten Besitzflächen der Herren von Kalenberg. Damals waren als Herbstbede von der Huser Mark rund 51 Rtl. zu entrichten, $\frac{3}{8}$ oder 19 Taler und 7 Schill. entfielen davon auf das Niederhaus zu Westheim, so daß den Herren zu Husen 32 Taler, 4 Schill. und 7 Pfg. blieben. Hand- und Spanndienste wurden von den Kalenbergern in großer Zahl beansprucht. Aus Husen und anderen Ortschaften wie Atteln und Henglarin mußten jährlich insgesamt 218 Fahrdienste mit Vollspann, 171 Fahrdienste mit Halbspann und 637 Handdienste geleistet werden. Es nimmt deshalb nicht wunder, daß die Erinnerung an das strenge Regiment der Kalenberger lange in Husen fortlebte.

Durch Vertrag vom 28. September 1701 wurde die Ökonomie der Herren von Kalenberg zu Husen aufgelöst. ³⁾ Sie wurde aus einem Lehen in ein Allodialgut des Domkapitels ver-

¹⁾ St. A. Münster, Paderborner Geheimer Rat 12 Nr. 56.

²⁾ Ebenda, Paderborner Kapselarchiv Capsula 221 Nr. 32.

³⁾ An dem als Försterwohnung dienenden Hause zu Husen befindet sich die Inschrift: Reverendissimum Capitulum Paderbornense bona Husana acquirebat anno 1700 et aedes has anno 1712 funditus erigebat.

wandelt. Das Paderborner Domkapitel, das schon längst in Etteln, Henglarn und Atteln viele Meier besaß, das vor allem als Gerichtsherr im Syndikatgericht auftrat, wurde nunmehr fast unbeschränkter Herr im Altenautale. Die beiden Kalenberger Linien zu Westheim bestanden indes weiter fort. Johann Heinrich, der letzte Inhaber des Oberhauses, starb 1772 zu Hildesheim, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Wilhelm Moritz aus der Linie Rothwesten starb 1798 ebenfalls ohne Nachkommen. Im Jahre 1813 verschied Johann Werner, der letzte Sproß der Freiherren von Kalenberg.

Die Grundherrschaft des Paderborner Domkapitels im Altenautale.

Das Domkapitel zu Paderborn konnte zwar nicht die ältesten, wohl aber die größten Besitzrechte im Altenautale nachweisen. Bei der hervorragenden Stellung, die dem Domkapitel in der Verwaltung des Bistums zukam, konnte es nicht ausbleiben, daß auch grundherrliche Angelegenheiten für das Domkapitel eine große Rolle spielten und daß es selbst Wert darauf legte, eine eigene Grundherrschaft zu begründen. Es würde zu weit führen, die Machtentwicklung des Domkapitels im einzelnen darzustellen. Es sei nur hingewiesen auf die besondere Privilegierung des Domkapitels, die der Bischof Bernhard V. im Jahre 1326 vornahm.¹⁾ Grundherrschaftliche Besitzverhältnisse des Domkapitels bildeten sich vor allem in der Stadt Paderborn, in den Städten Bredenborn und Lippspringe, sowie in den Dorfschaften Atteln, Etteln, Henglarn, Husen, Blankenrode, Scharmede, auf dem Gute Hamborn und dem Klee Hof bei Paderborn. Auch das Dorf Dahl stand zu einem Domherrn in besonderer Beziehung.

Das Altenautal lag als ein Teil der alten Herrschaft Wewelsburg lange im Interessenbereiche der Edelherren von Büren. Nur etappenweise konnte der Landesherr, der Bischof von Paderborn, im südwestlichen Gebiete des Territoriums die Landeshoheit zur Anerkennung bringen. Wegen der Burg in Etteln mußte der Paderborner Bischof im Jahre 1333 einen Streit schlichten, der zwischen den Herren von Büren und den Ministerialen von Etteln entbrannt war. Bertold von Büren hatte Einspruch dagegen erhoben, daß die Brüder Albero und Herbod von Etteln die Burg befestigen wollten. Bertold behauptete, daß die Burg zu Etteln in seiner Grafschaft und Gografschaft liege, die Ministerialen von Etteln dagegen erklärten, sie hätten die Burg zu Etteln als freies Lehen von der Paderborner Kirche.

¹⁾ Vgl. H. Aubin 91. Jos. Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, 28. Heft, Hildesheim 1911.

Der Bischof Bernhand bewilligte den Ministerialen das Befestigungsrecht, verpflichtete sie aber dazu, niemandem aus der Burg heraus Schaden zuzufügen.¹⁾ Bertold von Büren erkannte im Jahre 1335 das *ius castrale* (Burglehen) der Ministerialen von Etteln an, wofür diese auf ihren Zehnten in Altenböddecken zugunsten Bertolds verzichteten. Aber bis zum Jahre 1549 pochten die Herren von Büren auf ihr Recht an dem Dorfe Etteln, da es zur Herrschaft Wewelsburg gehöre. Erst in diesem Jahre konnte der Bischof Rembert von Kerksenbrock (1547—1568) sie als die „furnemsten unsers adels“ dazu bewegen, auf die Herrschaft über Etteln zu verzichten.²⁾

Es ist schon bemerkt worden, daß der Bischof Rupert von Jülich-Berg (1390—1394) im Jahre 1391 den östlichen Teil der Herrschaft Wewelsburg von den Edelferren von Büren kaufte. Da ihm aber Geld fehlte, lieh er es vom Domkapitel und trat nun für immer (in perpetuum) die Pfarrei Atteln mit Henglarn und Husen, mit der Grafschaft, Gografschaft, dem Burgerichte und mit jedem anderen Rechte, die früher den Bürener Herren zugestanden hatten, an das Domkapitel ab.³⁾ Der Bischof Heinrich III. von Spiegel (1361—1380) hatte schon 1379 das Kirchspiel Etteln von den Herren von Büren erworben. Und während sich diese schon 1384 mit den 1379 verkauften Kirchspielen wieder belehnen ließen, blieb Etteln von der Belehnung ausgeschlossen.⁴⁾ Etteln ging jedoch nicht sofort nach dem Ankauf vom Jahre 1379 in den Besitz des Domkapitels über. Ein Friedrich von Brenken erhielt 1384 vom Bischofe Simon (1380—1389) die Kirchspiele Böddecken, Kerkberg, beide Tudorf und auch Etteln „myt aller herlichkeit, vogdyen, vrygrafscap, gogerichten, burgerichten, slachtenaut usw.“⁵⁾ Aber auch die Dörfer Atteln und Henglarn wurden noch einmal der Paderborner Kirche entfremdet. Die Herren von Kalenberg hatten sich dort festgesetzt. Aus dem Jahre 1521 liegt die Nachricht vor, daß das Domkapitel den Herren von Kalenberg 1000 rheinische Goldflorin zahlte, wofür das Kapitel wieder in den Besitz dieser Ortschaften kam.⁶⁾ Ob über Husen damals verfügt wurde, ist ungewiß. Schon 1524 gab das Domkapitel Anweisungen für seine Dörfer Atteln und Henglarn. Von dem Domkellner, dem Granarius und von Vögten ist die Rede. Für die Mast in den Wäldern soll sich der Kaplan der Domkirche Geld zahlen lassen.⁷⁾ Die Wüstung Bodene wurde erst 1543

¹⁾ St. A. Münster, Fürstentum Paderborn Or. U. 589 (13. 5. 1333). S. Beilage I.

²⁾ St. A. Münster, Herrschaft Büren Or. U. 523 (25. 11. 1549). S. Beilage IV.

³⁾ St. A. Münster, Paderborner Kapselarchiv Caps. 57.

⁴⁾ Westf. Zeitschr. 22, 345 ff. — ⁵⁾ Spilcker Msc. 220, Bd. 14 S. 186.

⁶⁾ St. A. Münster, Paderborner Kapselarchiv Crps. 57.

⁷⁾ Ebenda, Akten des Domkapitels zu Paderborn acc. 23/1901, Nr. 14.

von den Kalenbergern an das Domkapitel abgetreten. Es waren also die Herren von Büren, dann auch die von Brenken und Kalenberg, die der Ausdehnung der Herrschaft des Landesherrn und des Domkapitels Schwierigkeiten machten.

Aus den Darlegungen dürfte sich ergeben, daß wir erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts eine unbestrittene Herrschaft des Domkapitels im Altenautale annehmen können. Außer dem Domstift durften natürlich noch andere Herrschaften Besitzungen im Tale haben. Ein wesentlicher Unterschied bestand aber darin, daß das Domkapitel die Gerichtsherrschaft ausübte. Auf die Bedeutung der gerichtlichen Befugnisse für die Grundherrschaften hat Wittich mit Recht hingewiesen.¹⁾ Zunächst tritt uns das Domkapitel als Herr der Holzmark entgegen. Wenn es schon 1524 Bestimmungen über die Nutzung der Wälder erlassen hatte, so gab es im Jahre 1590 eine besondere Holzordnung für Etteln, Henglarn und Atteln heraus. Das Domkapitel bezog aus den Waldungen bei diesen Orten das nötige Brennholz. Durch die Verfügung vom Jahre 1590 wurde angeordnet, daß der Dompropst und der Domdechant je 50 Fuder, die vier Senioren je 40 Fuder, Domscholaster, Kämmerer, Kantor und Kellner je 30 Fuder und die einfachen residierenden Kanoniker je 8 Fuder jährlich erhalten sollten.²⁾ Nicht ganze Bäume durften nach Paderborn gebracht werden, das Holz sollte vielmehr im Walde zerkleinert werden. Für jeden gefällten Stamm sollten von den Bauern „sechs junge potten in die statt gesetzt und mitt dörnen dermaßen befestigt werden, daß sie aufwachsen können“. Das Kohlenbrennen in den Wäldern war nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Jedes Jahr sollte ein Holzgericht abgehalten werden, damit die Anordnungen überwacht werden konnten. Die Inhaber der Obödienzen sollten sparsam mit dem Walde wirtschaften, ihm nur das notwendige Bau- und Brennholz entnehmen. Eine Strafe von 5 Mark wurde für Vergehen am Walde festgesetzt. Von diesen Brüchten erhielt der Domkellner den dritten Teil. Denn der Domkellner war der eigentliche Ökonom des Domkapitels. Er mußte die Zehnten verpachten, hatte die Aufsicht über die Waldungen und ließ im Auftrage des Kapitels alle zur Ökonomie gehörenden Geschäfte besorgen. Er hielt auch die sog. Jahrgerichte in den domkapitularischen Ortschaften ausschließlich der Städte Lippspringe und Bredenborn ab. Er stellte die Förster und Untervögte an.³⁾

¹⁾ Werner Wittich 194 ff.

²⁾ Vgl. St. A. Münster, Urk. des Fürstentums Paderborn vom 29. 4. 1590. S. auch Beilage V.

³⁾ St. A. Münster, Msc. 7, 3722.

Die Pferdebesitzer in den erwähnten Dörfern des Altenautales mußten das sogenannte Herrenholz dienstpflichtig des Sommers und Winters nach Paderborn fahren.¹⁾ Es fehlte nicht an Klagen, daß zu wenig aufgeladen würde oder daß viele Fuhrn ganz unterblieben. Im Jahre 1738 wurde z. B. bestimmt, daß „wegen des geringen Auf ladens pro praeterito jeder Wagen aus jeder Gemeinde zu Strafe und Compensation noch eine Fuhr verrichten sollte“. Alle Wagen mußten seitdem in Paderborn das Vogthaus passieren. Der Vogt sollte alle notieren, die nicht genug aufgeladen hatten.²⁾

Auch die Gemeinden des Altenautales erhielten aus den domkapitularischen Waldungen ihr Brennholz. Man brachte diese Leistungen des Domkapitels in Verbindung mit den Hand- und Spanndiensten, die dem Domkapitel von den Bewohnern der Ortschaften geleistet werden mußten. Mit größerem Recht darf man sie wohl mit den Anteilen der Dörfer an der gemeinen Mark in Verbindung bringen. Nach der Zahl der Pferde wurde in den Dörfern Etteln, Henglarn und Atteln die Menge des Deputatholzes berechnet. Ein Vierspänner erhielt 12, ein Dreispänner 9, ein Zweispänner 6 und die anderen in der Regel 3 Fuder. Für Husen war die Berechnung insofern anders, als die geschlossene Ökonomie eine große Zahl Pflug-, Hand und andere Dienste erheischte. Nach den Diensten wurde hier die Fuderzahl berechnet, die sich zwischen 2 und 12 bewegte. Die Menge des für Husen verabfolgten Holzes war darum ziemlich groß. Im Jahre 1802 entfielen auf Etteln 714, auf Henglarn 386, auf Atteln 501 und auf Husen 639 $\frac{1}{2}$ Fuder.³⁾ Von dem Holzreichtum des Domkapitels können wir uns eine Vorstellung machen, wenn wir die bei den einzelnen Orten liegenden Wälder aufzählen. Bei Etteln gehörten um 1800 dem Domstift das Lange Holz, die Hohenbrede, der Berghahn, das Schillerholz, die lange Mette, der Sprengelborn, der Brockenberg und der Etteler Ort. Die domkapitularischen Waldungen bei Henglarn waren die Totenknappe, die Vienenburg, Krücke, Junkernburg, Hoddenberg und Meivelsberg. Bei Atteln besaß das Domkapitel den Blissenberg, das Northolz, den Mittelberg, den Bündel, den Hoddenberg, die hilgen Ricke, das vordere Holz, das mittlere Holz, das hinterste Holz, den Atteler Ort, die Vofshöhle, den Außenberg und die Saale. Die Husener Waldungen waren ver-

¹⁾ Vgl. Bernhard Amedick, Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn während des 17. und 18. Jahrhunderts, Westf. Zeitschr. 67, 2, 48 ff.

²⁾ St. A. Münster, Akten des Paderborner Domkapitels 347.

³⁾ Ebenda, Paderborner Domkapitel acc, 23/1901, Nr. 379. Im Jahre 1802 gab es in Etteln 11 Vierspänner, 42 Zweispänner, in Henglarn 7 Vier-, 1 Drei-, 12 Zwei- und 10 Einspänner, in Atteln 1 Dreispänner (Franz Keuter), 17 Zweispänner und 18 Einspänner, in Husen bekamen nur Arnold Günther und Johann Wiggen mit je 12 Pflugdiensten je 12 Fuder.

messen und hießen: Amerunger Berg (157 Morgen 3 Gart), Stukenberg (60 Morgen), Frauenbusch (5 Morgen 2 Gart), Stertbusch (8 Morgen 1 Gart), Kleebusch (18 Morgen), Kleeberg (262 Morgen 2 Gart), Knoblauchsberg (96 Morgen), Dependahl (116 Morgen), Wienekensrott (11 Morgen), Sametberg (125 Morgen 4 Ruten), Huser Holz (620 Morgen 2 Gart), Dissenberg (87 Morgen 1 Gart), Eichelnkamp (15 Morgen 2 Gart), Huser Röen (19 Morgen 2 Gart), Toppfans Berg (33 Morgen), Nordholz (236 Morgen) und die Huser Mark (176 Morgen 1 Gart).¹⁾

Die Anweisung des den Gemeinden zustehenden Holzes erfolgte durch den Obervogt, den Förster und den Richter des betreffenden Ortes. Ein Stammgeld mußte dafür entrichtet werden, das in Etteln 2, in Atteln, Henglarn und Husen 1 Groschen betrug.²⁾ Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde es für die drei zuletzt genannten Gemeinden erhöht. Als das Stammgeld für Atteln, Henglarn und Husen verdoppelt wurde, legte man Beschwerde ein. Der Domkellner von Böselager wies sie jedoch im Jahre 1753 als unbegründet zurück und erklärte, daß man in den fürstlichen Waldungen 12 Mariengroschen für den Stamm bezahlen müsse.³⁾ Die Obervögte, Richter, Förster, Vorsteher, Gerichtsdienner, Feldknechte, Nachtwächter, auch die Geistlichen und Küster erhielten eine bestimmte Anzahl Fuder Holz. In besonderen Fällen wurde den Gemeinden oder einzelnen Einwohnern umsonst das benötigte Holz zur Verfügung gestellt. Das Domkapitel setzte sich entschieden für den Waldschutz ein, bezahlte seine Förster jedoch nicht gut. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts betrug das Gehalt des Försters zu Etteln 27 Taler, das des Försters zu Henglarn 28 und das Gehalt des Försters in Husen 37 Taler. Das Gehalt des Försters zu Atteln wurde 1801 von 18 Rtl. auf 24 Rtl. erhöht.⁴⁾

Nicht nur die markenrichterliche Jurisdiktion in seinen Gehölen stand dem Domkapitel zu, sondern allgemein die Patrimonial-, Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, sowie die niedere Polizei und die Ausführung der von der höchsten Landespolizeibehörde erlassenen Polizeiverfügungen. Der Fürstbischof Heinrich von Lauenburg (1577—1585) erließ am 4. Februar 1580 eine Polizeiordnung, durch die er regelmäßige Jahrgerichte einführte. Auch in den Ortschaften des Altenautales wurden solche

¹⁾ St. A. Münster, Paderborner Domkapitel acc. 23/1901, 379. Das Domkapitel kaufte 1783 das Schillerholz in der Etteler Mark unweit der Frankfurter Straße von den Herren von Brenken. Es war etwas über 49 Morgen groß und hatte den Namen von den Herren von Schilder. (Vgl. St. A. Münster, Pad. Kapselarchiv Caps. 259 Nr. 8).

²⁾ Vgl. Beste 55.

³⁾ St. A. Münster, Paderb. Kapselarchiv Caps. 265 Nr. 11.

⁴⁾ Ebenda, Paderb. Domkapitel acc. 23/1901 Nr. 379.

abgehalten. Der Domkellner oder in seiner Vertretung der Kämmerer hielt hier das Jahrgericht (*iudicium annum*) ab, wobei der Syndikus, der Sekretär und der Dorfrichter zugegen waren. Der domkapitulische Richter stand über dem mehr auf gemeindlicher Grundlage amtierenden Bauernvorsteher. Die Richter von Etteln, Henglarn, Atteln und Husen wurden vom Domkapitel angestellt.¹⁾ Aus dem 17. Jahrhundert liegen einige Protokolle über Jahrgerichte vor. Der Domkämmerer von Imbsen hielt z. B. am 23. Oktober 1662 das Jahrgericht zu Atteln ab mit Unterstützung durch den Syndikus Bernhard Wibbert. Am 22. Oktober 1663 weilten beide Herren zu demselben Zwecke in Atteln. Im folgenden Jahre fand das Gericht am 13. November statt, und im Jahre 1665 hielt der Domkellner von der Lippe am 10. November das Gericht in Atteln und am 11. November in Etteln ab.²⁾ Über die verschiedensten Exzesse wurde auf den Jahrgerichten entschieden, besonders über Wald- und Feldfrevel. In dieser Hinsicht nahmen sie die Obliegenheiten wahr, die vielerorts den Gogerichten vorbehalten waren. Aber auch friedliche Rechtsgeschäfte wie Verpachtungen wurden auf den Jahrgerichten erledigt. Der Domkellner hatte für seine Tätigkeit besondere Forderungen an die Bewohner des Altenautales. Einzelne Einwohner der Dörfer waren verpflichtet, dem Domkellner ein Schwein zu liefern, sei es nun, daß einer ein ganzes Schwein liefern mußte, sei es, daß mehrere zusammen ein Schwein lieferten. Diese Schweine wurden „Kellerschweine“ genannt.³⁾ Während die jährlichen Dorfgerichte nur für minder wichtige Sachen zuständig waren, wurden wichtige Angelegenheiten vor das Syndikatgericht zu Paderborn gebracht. „Sobald die Sache kontentiös wird, muß der Recurs ans Syndikatgericht genommen werden, welches in der ersten Instanz förmlich erkennt, und geht dann weiter davon die Appellation an die Regierung.“⁴⁾ Das Syndikatgericht setzte sich zusammen aus dem Domdechanten, dem Domsyndikus und dem Domsekretär.⁵⁾

Unter der Fremdherrschaft des Königs von Westfalen (1807—1813) trat für kurze Zeit eine Neuordnung des Gerichtswesens ein. Atteln wurde Kanton im Bereiche des Distrikts Paderborn und bekam ein Friedensgericht. Der Justizkommissar Riesen zu Paderborn wurde zum provisorischen Friedensrichter ernannt. An seine Stelle

¹⁾ Vgl. Rosenkranz, Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn, Westf. Zeitschr, 12, 110 ff.

²⁾ St. A. Münster, Paderborner Domkapitel Nr. 351.

³⁾ St. A. Münster, Paderborner Domkapitel Nachträge 87, 88.

⁴⁾ Ebenda, Regierung Minden Nr. 60, „Bericht des Landrats v. Elverfeld vom 18. 10. 1804“.

⁵⁾ Vgl. Th. Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802—1806, Paderborn 1904, S. 64.

trat aber bald Friedrich Wilhelm Drolshagen als Friedensrichter von Atteln. Als man Riesen zum ersten Stellvertreter (suppléant) ernennen wollte, lehnte er es am 20. Juni 1808 ab, indem er darauf hinwies, daß Drolshagen „gar kein Jurist sei, niemals die juristische Laufbahn betreten und bisher nur das Fach eines simplen Bauernrichters getrieben habe“.¹⁾

Über das komplizierte Gebiet des mittelalterlichen Steuerwesens liegen für unser Gebiet nur wenige Nachrichten vor. Nach dem aus dem Jahre 1498 erhaltenen Verzeichnis der Willkommensteuer, die bei der Einführung eines neuen Landesherrn erhoben wurde, sollte Etteln 30 Gulden zahlen, entrichtete aber nur 12. Atteln sollte ebenso wie Henglarn 15 Gulden aufbringen, beide Orte zahlten jedoch je nur 8 Gulden. Die Sätze für die Landschatzung betragen nach einem Verzeichnis, das um 1700 aufgestellt wurde, für Etteln 15, für Henglarn 28 und für Atteln 36 Reichstaler.²⁾ Ein Kopfschatzregister der Gemeinde Atteln ist uns vom 28. Oktober 1735 bekannt geworden. Nach diesem Kopfschatzregister³⁾ waren Vollmeier zu Atteln: der Richter Johannes Stracken, Johann Heinrich Block, Kaspar Lautenschütz und der Müller Hermann Thonen. Der Kopfschatz betrug für den Vollmeier 2 Rtl., für die Ehefrau 1 Rtl. Die Halbmeier zahlten die Hälfte. Atteln war mit einer Gesamtkopfsteuer von 175 Talern und 18 Groschen veranlagt. Auch die Einlieger, Leibzüchter, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde wurden zu dieser Steuer herangezogen. 17 Personen wurden als „pauperes“ und „egeni“ bezeichnet. Bei einzelnen ist die Bemerkung hinzugefügt „haben nichts zu leben“ und „gehen vor der Leute Tür“.

In den Dörfern des Altenautales wurde auch das sog. Einzugs-geld erhoben. Man wollte sich vor der Zuwanderung fremder Elemente schützen und erschwerte die Einbürgerung.⁴⁾ In Atteln und Henglarn mußte jeder „Mann, der frembt ankommt“, 2 Reichstaler zahlen, eine Frau gab die Hälfte. Das Einzugs-geld wurde auf das Domkapitel, den Distributor, den Dorfrichter und Gerichtsdienner verteilt. Eine besondere Abgabe wurde erhoben „de pastu ovium reliquorum incolarum“, d. h., jeder Einwohner, der keine Trift oder Schafe hatte, entrichtete von jedem Schafe, das in der Gemeinde geschoren wurde, 1½ Pfennig. Das Kruggeld betrug jährlich 2 Rtl. Auch Branntweins-geld mußte gezahlt werden. Jeder Einwohner mußte

¹⁾ St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 70.

²⁾ A. Brand, Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn, Warburg 1912, (Dissertation). Beilage I u. II.

³⁾ St. A. Münster, Akten des Paderborner Domkapitels 347.

⁴⁾ August von Haxthausen, Über die Agrarverfassung in Norddeutschland und deren Conflict in der gegenwärtigen Zeit, Berlin 1829, 64.

jährlich 2 Hühner abliefern, ein Fastnachtshuhn oder Rauchhuhn an das Kapitel und ein Zehnthuhn an den Domdechanten.¹⁾

Die Eigenbehörigen des Domkapitels in den Ortschaften des Altenautales waren nicht zahlreich. Das Domkapitel trug sich mit dem Gedanken, die Leibeigenschaft auf seinen Gütern allmählich abzuschaffen.²⁾ Ein Verzeichnis mit den Namen der Eigenbehörigen des Domstiftes führt für Etteln nur Grewen und bei Henglarn nur Wiggen als eigenbehörig an. In Atteln gab es damals keine Eigenbehörige. Zahlreicher waren die Eigenbehörigen im Amte Boke. In Thüle gab es noch um das Jahr 1800 nicht weniger als 20 und in Scharmede sogar 41 Eigenbehörige des Domkapitels.

Auf den Besitz von Mühlen legte das Domkapitel großen Wert. Welche Bedeutung sie für das Domstift hatten, geht schon daraus hervor, daß die Domherren in dem Aufnahmeeid schwören mußten, niemals in die Entfremdung der domkapitularischen Mühlen in der Stadt Paderborn einwilligen zu wollen.³⁾ Von der Altenau wurden mehrere Mühlen getrieben, die Neue Mühle unweit Dalheim, die Olmühle bei Husen, die Husermühle zwischen Husen und Atteln, die Große und Kleine Mühle bei Atteln, die Henglarner Mühle in Henglarn, die Mühle zu Etteln und die zu Gellinghausen.⁴⁾ Diese Mühlen waren durchweg sehr alt. Als Kaiser Konrad II. im Jahre 1031 dem Bischofe Meinwerk Besitzungen zu Alfeln und Etteln schenkte, befanden sich auch Mühlen in der Schenkung. Im Jahre 1382 verkauften Johann Cort und Steven von Verne „Reynhere deme Schildere“ ihre Mühle in dem oberen Dorfe Etteln „mit hove, mit hus und mit aller olden tobehorunghe in holte, in velde, in watere, in weyde.“⁵⁾ „Daß die Neue Mühle für die Herren von Kalenberg und das Kloster Dalheim wichtig war, ist schon angedeutet worden. Mit Ausnahme der Gellinghauser Mühle, die eine Klostermühle Böddekens war, und der Neuen Mühle, die bis zur Säkularisation im Besitze des Klosters Dalheim war, gehörten alle anderen Mühlen im Altenautale dem Domkapitel zu Paderborn.

Aus dem Jahre 1668 wird „Klara die Mollersche“ als Inhaberin der Henglarner Mühle erwähnt.⁶⁾ Zwischen 1681 und 1722

¹⁾ St. A. Münster, Akten des Paderborner Domkapitels Nachträge, 87, 88.

²⁾ P. Wigand, Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey, 1832, 2, 384 ff. — ³⁾ Ohlberger 77.

⁴⁾ Der Vollständigkeit halber soll auch die Günselmühle in der Langen Wiese zwischen Amerungen und der Neuen Mühle erwähnt werden. Sie gehörte Dalheim, verfiel aber im Jahre 1802. In der Neuen Mühle mußten auch die Bewohner des vom Kloster Dalheim abhängigen Dorfes Meerhof ihr Korn mahlen lassen. (St. A. Münster, Akten des Klosters Dalheim Nr. 3).

⁵⁾ St. A. Münster, Kl. Böddeken Urk. 32 (7. 1. 1382).

⁶⁾ Ebenda, Domkapitel Paderborn Nachträge Nr. 88.

begegnet ein Johann Heinemann als Pächter der Mühle zu Henglarn. Nach einem Pachtvertrage von 1722 mußte er als Weinkauf 12 Reichstaler geben. Im Jahre 1723 pachtete Anton Wiggen, der Margarete Heinemann heiratete, die Mahlmühle zu Henglarn. Ein Johann Wiggen wurde 1767 mit der Mühle bemeiert. Nach dem Wortlaut eines Meierbriefes vom 31. Januar 1775 hatte „unser daselbst wohnender leibeigener Untertan Johann Wiggen“ dem Distributor auf den Attelnschen Kornboden jährlich 22 Malter Multerkorn, das Malter zu 6 Scheffel gerechnet, zu entrichten. Nach dem neuen Meierbriefe mußte der Meier jährlich statt der 22 Malter Korn pro Malter 3 Taler 12 Groschen zahlen, also 73 Taler 12 Groschen insgesamt. Das zur Unterhaltung der Mühle benötigte Holzmaterial und das Brennholz sollte von der Domkellerei angewiesen werden. Noch 1798 war die Mühle an die Familie Wiggen verpachtet.

Über die Kleine Mühle bei Atteln wird berichtet, daß „Johann der junge Möller“ am 23. April 1667 sich der „Praetension, so er vermeint von altersher an der Kleinen Mollen zu haben, gänzlich begeben und die Kleinen Mollen auf 4 Jahre gepachtet habe“. Er soll jedes Jahr 9 Malter Korn als Pacht geben. „Würde er aus Mangel Wassers still halten müssen, wolle ihm hochwürdiges Thumbkapitel pro quota an der gedingten Pacht erlassen.“ Am 16. März 1671 pachtete Johann der Möller die beiden Attelnschen Mühlen auf 4 Jahre. Er mußte auf Michaelis 31 Malter entrichten. Der Domkellner Rotger von Ketteler verpachtete am 25. Januar 1675 ihm wiederum beide Mühlen, und der Domkellner von Oyenhausen verpachtete sie ihm am 3. Oktober 1678 für 25 Malter jährlicher Pacht. Im Jahre 1694 wurden Große und Kleine Mühle an Johann Wiggen verpachtet.¹⁾ Hermann Thonen pachtete beide Mühlen im Jahre 1730 auf 4 Jahre und bezahlte dafür jedes Jahr 24 Taler. Der Domkellner erhielt davon 6 Taler und 18 Schillinge, der Domsekretär 6 Taler und 18 Schillinge, der Distributor ebensoviel und der Praefectus 3 Taler und 9 Schillinge.²⁾ Noch 1747 pachtete Thonen beide Mühlen für 24 Taler. Im Jahre 1750 ist Ferdinand Lautenschütz der Pächter, der die Witwe Thonen geheiratet hatte.

Der Pachtvertrag für die Große Mühle im Sauertale, der 1805 für F. W. Drolshagen zu Atteln ausgestellt wurde, soll hier mitgeteilt werden.³⁾ Drolshagen war domkapitularischer Richter für die Gemeinden Husen, Atteln, Henglarn und Blankenrode und während

¹⁾ Vgl. St. A. Münster, Domkapitel Paderborn Nachträge 88.

²⁾ Über das Amt des Distributors u. a. vgl. Westf. Zeitschr. 12, 110.

³⁾ St. A. Münster, Regierung Minden IIIc Nr. 2655. Die Große Mühle im Sauertale bei Atteln war eine Mahlmühle mit einem Mahlgange und bestand aus einem massiven Gebäude, worin sich die Mühlenwerke und die Wohnung befanden.

der französischen Regierung, wie oben erwähnt, Friedensrichter im Kanton Atteln. Die Mühle, die an die Gemeinde verpachtet war, wollte Drolshagen „auf mehrere Generationen“ vom Domkapitel „als Meierstatt“ übernehmen. Er und seine Frau mußten sich als Pächter der Großen Mühle verpflichten:

1) Den Eingesessenen jederzeit gutes Mehl oder Schrot zu verschaffen, keinen mit dem Multer zu übernehmen, sondern vom Haus-scheffel einen Hausbecher, vom schlichten Scheffel einen schlichten Becher abzunehmen. 2) Einen erfahrenen, geschickten Mühlenknecht zu stellen und diesen bei unserer Domkellerei zur getreulichen Mühlenverwaltung eidlich verpflichtet zu lassen. 3) Würden auch die Attel-schen Eingesessenen diese unsere Zwangmühle verziehen und ihr Korn zu auswärtigen Mühlen bringen, so soll Meier dergleichen unverweilt unserer Domkellerei zur Bestrafung (anzeigen) und von jedem anderwärts hingebachten Scheffel Korn einen doppelten Becher zu gewärtigen haben, falls die Eingesessenen ein wenigeres als in den Säcken vorhanden, angeben möchten, so soll er durch den beeidigten Mühlenknecht in Beisein zweier Scabinen das Korn in der Mühle messen lassen und dann unverzüglich bei unserer Domkellerei den Exzeß einbringen. 4) Soll er jährlich einen Canon ad 140 Rtl. in Pistolen p. Stück zu 5 Rtl. nebst 6 Malter Mühlenkorn entrichten, und zwar erstes an unsern Distributor, von letzterem aber an unsern Förster zu Atteln 18 Scheffel, den Förster zu Husen 9 Scheffel und dem Schullehrer daselbst 9 Scheffel abtragen, und daß dieses geschehen, bei Ablieferung des Geld-Canons durch Quittungen dartun. 5) Soll er die ihm von den Domkapitular-Herren zur Mühle und Fütterung eingeschickte Hunde gut füttern und in Obacht halten lassen, ansonsten die hierunter begehende Fahrlässigkeit ersetzen, dieserhalb aber am Canone nichts in Abzug zu bringen, bemächtigt sein. 6) Soll er die Mühlen in dem Zustande, wie er solche laut angelegten bei Endigung der bis 1807 dauernden Pacht aufzunehmender Beschreibung empfängt, auf seine Kosten unterhalten, und soll solche bei Endigung dieses Kontraktes so wieder abgeliefert werden, die Mühlensteine, Fluthwerke, Räder und Büdden, auch übrige Mählengerätschaft soll Meyer selbst verschaffen und aller dieser Kosten halber an dem Canon nichts abziehen. 7) Da die Gemeinheit schuldig ist, den Mühlen-graben auf eigene Kosten zu unterhalten und der übrige Wassergang von den Benachbarten durch Ausräumung erhalten werden muß, so soll Meier beide hierzu gehörig anhalten, damit der Wassergang nicht gesperrt und durch Mühlenumgang nicht gehemmt und in Gefahr des Schadens gesetzt oder die Mühle nicht im Mahlen gehindert würde. Die etwaige Vernachlässigung soll Meier zur Bestrafung bei unserer Domkellerei anzeigen. 8) Das zur vorkommenden Repa-

ratur nötige Holz soll, wenn solches bei unserer Domkellnerei angezeigt und von daraus die Besichtigung abgehalten worden, dem Meier zwar angewiesen werden, jedoch derselbe schuldig sein, solches bar zu bezahlen. Jedoch soll demselben jedesmal nach Verlauf von 15 Jahren ein Baum zu einer Mühlenwelle von der Domkellnerei gratis angewiesen werden. 9) In dem Falle aber, daß die Mühle wegen Reparation eine Zeitlang still stehen muß, soll dieserhalb kein Nachlaß gewilliget, noch vom Meier nachgesucht werden, wenn aber 10) wegen trockener Zeit und Frost die Mühlen still stehen sollten, und solches glaubhaft erwiesen würde, so soll für die ersten 14 Tage des Stillstehens nichts, für die übrige Zeit aber für jeden Tag dasjenige, was der Canon pro rata diei austrägt, am Canon remittiert werden. 11) Meier soll an den üblichen Verpachtfristen — alle 8 Jahre — an die Kellnerei die gewöhnlichen iura mit 50 Rtl. entrichten. 12) Wenn der Meier aber die Kellnereigebühren und 6 Malter Korn nicht richtig zahlen und abliefern, auch sich so betragen würde, daß Klagen wider ihn entstünden und gegründet befunden würden, so soll derselbe sofort der Meierstatt entsetzt werden und uns frei stehen, allen Rückstand aus seinem sämtlichen Vermögen zu erzwingen.

Die meierstättische Mahlmühle bei Husen war für die Bewohner Husens eine Zwangmühle, in der sie ihr Korn mahlen und schroten lassen mußten. Laut Meierbrief vom 21. März 1787 betrug der jährliche Kanon 66 Taler. Von dieser Summe erhielt der domkapitularische Distributor 16, der Praesentarius 30 und der Quotidianarius 20 Taler. Alle 12 Jahre mußten an die Domkellnerei 16 Taler als Weinkauf entrichtet werden. Aus den domkapitularischen Waldungen standen der Mühle 12 Fuder Brennholz zu.¹⁾ Ähnlich lagen die Verhältnisse bei der Husener Ölmühle, die unentgeltlich für den conductor der Ökonomie das Öl schlagen mußte, das er für seinen Haushalt nötig hatte. Alle 12 Jahre war der Weinkauf fällig.

Bei der Verpachtung der Mühlen ließ sich das Domkapitel von rein wirtschaftlichen Interessen leiten und stellte in Abständen von wenigen Jahren die Meierbriefe aus. In dem mitgeteilten Pachtkontrakte vom Jahre 1805 wurde dem F. W. Drolshagen die Große Mühle auf Lebenszeit übertragen. Nach der Auflösung der geistlichen Grundherrschaften wurden Erbpachtbriefe ausgestellt, die einer Übergangung nahe kamen.²⁾ Da die Mühlenpächter sich gewöhnlich auch mit Ländereien bemeiern ließen, wurden ihnen zwei Meierbriefe aus-

¹⁾ St. A. Münster, Regierung Minden IIIc Nr. 2656.

²⁾ Das meierstättische Verhältnis der Großen Mühle wurde vom 1. Januar 1825 an als aufgehoben betrachtet und die Mühle dem Friedrich Wilhelm Drolshagen von derselben Zeit an in Erbpacht verliehen. (Kontrakt über die Verpachtung der Domianalmühle zu Atteln vom 12. September 1831, Akten der Mühle).

gehündigt, weil das mit der Mühle verbundene Land als besonderes Meiergut betrachtet wurde.

Von großer Bedeutung für den Grundbesitz des Domkapitels war das Jahr 1701, als es von den Herren von Kalenberg die Burg und das Rittergut Husen übernahm. Es betrieb in Husen jedoch keine Eigenwirtschaft, sondern verpachtete die Ökonomie an Konduktoren. Der erste Pächter scheint ein gewisser Flachmann gewesen zu sein. Überliefert ist der Pachtvertrag, der im Jahre 1754 mit dem Richter Drolshagen und Johann Bernd Scherpel geschlossen wurde. Sie pachteten die Ökonomie auf 16 Jahre oder 4 Brachzeiten. Nach den ersten 2 Brachzeiten, also nach 8 Jahren, sollte jede Partei die „Wandlung oder Aufkündigung haben“. Der Pachtpreis betrug 435 Reichstaler, von denen 120 an den Praesentarius 14 Tage vor Lichtmeß, das übrige Geld 8 Tage vor Palmarum an den Domdistributor entrichtet werden mußte. Während der Pachtzeit erhielten die Konduktoren jährlich 30 Fuder Brennholz. Sie genossen auch Zollfreiheit. Die Gebäude mußten von ihnen in gutem Zustande erhalten werden. Wenn Schäden ohne ihr Verschulden vorkamen, mußte es der Domkellnerei mitgeteilt werden. Bei voller Mast wurde ihnen die Mastgerechtigkeit für 12 Schweine und bei halber Mast für 6 Schweine zugebilligt. Bei Mißwachs, Hagelschlag, Mäusefraß, Dürre, Kriegsschäden und dergleichen mußte eine Besichtigung bei der Domkellnerei nachgesucht werden. Unter gewissen Voraussetzungen trug das Domkapitel die Hälfte des Schadens. Die Ökonomie des Heinrich Drolshagen und des Johann Scherpel wurde laut Pachtvertrag vom 4. Februar 1788 und Prolongationsvertrag vom 2. Februar 1803 dem Konrad Drolshagen zu Husen übertragen. Nach einem vom Domäneninspektor Rose im Jahre 1802 aufgestellten Verzeichnis gehörten zur Ökonomie Husen 500 Morgen Ackerland, 74 Morgen 30 Ruten Wiesen und 6 Morgen 60 Ruten Gartenland.¹⁾ Die Dienste, die der Ökonomie geleistet werden mußten, bestanden in Hand-, Mäh- und Spanndiensten. Rose berechnet für das Jahr 856 Hand-, 71 Mäh- und 97 Spanndienste. Ein Handdienstpflichtiger erhielt täglich zur Beköstigung das notwendige Getränk und außerdem 1 Maß Suppe, 2 Käse und ein Brot von einem Pfund. Der Mäher bekam 1 Maß Suppe, 2 Käse, 1 Stich Butter und 1 Pfund Brot. Der Pflugdienstpflichtige erhielt 1 Maß gekochte Erbsen, 2 Käse, 1 Stich Butter und $\frac{5}{4}$ Pfund Brot. Der Dienst begann des Morgens um 6 Uhr und endete des Abends um 6 Uhr. Bis zum Jahre 1803 bestand die Ökonomie aus dem ehemaligen Kalenberger Gut und dem sog. Hennegretengut, das selbst mehr als 100 Morgen

¹⁾ St. A. Münster, Akten des Paderborner Domkapitels acc. 23/1901 Nr. 160. Vgl. auch St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 3322, vol. I—IV.

faßte. Seit 1803 waren beide Ökonomien vereinigt, als Konrad Drolshagen, der Sohn des erwähnten Heinrich Drolshagen, zur eigentlichen Ökonomie das Hennegretengut hinzu bekam. Das Hennegretengut allein war mit der Dorfgemeinde zur Koppelhude berechtigt, hatte eine Schäferberechtigung für 250 bis 300 Schafe und durfte auch einen eigenen Schweinehirten halten.

Werner Wittich¹⁾ hat darauf hingewiesen, daß der Gerichtsherr im Gerichtsbezirke regelmäßig die ausschließliche Schäfergerechtigkeit hatte. Das Paderborner Domkapitel besaß diese Gerechtsame im Altenautale. Am 15. Juni 1743 gewährte es die Triftgerechtigkeit mit 500 Schafen dem Dorfe Husen unter der Bedingung, daß die Gemeinde alljährlich „zwischen Michaelis und Martini heiligen Tagen“ dem Domdistributor 2 Taler 8 Schillinge und dem Domkellner jedes Jahr abwechselnd 2 fette Lämmer und 1 Trifthalmel oder 1 Spezies-taler entrichtete. Alle 12 Jahre mußte diese Konzession durch Erlegung des Weinkaufes, den der Domkellner bekam, erneuert werden. Die Gemeinde Husen mußte sich auch verpflichten, einen Schäferjungen außer dem Schäfer anzustellen, damit das Korn genügend geschützt werden könne, da die Gemeinde nur kleine und getrennt liegende Brachfelder hatte. Dem Kloster Dalheim paßte diese Schaftrift nicht. Es beschwerte sich, jedoch ohne Erfolg. Der Vorsteher und die Deputierten von Husen verzichteten am 6. Februar 1756 dem Kloster gegenüber auf die Koppelhude (compascuum).²⁾ Ein Weinkaufsgeld mußten auch die anderen Gemeinden des Tales dem Domkapitel geben. Jährlich waren 2 Hämmel oder 2 Lämmer abwechselnd zu liefern. Ein ziemlich hoher Blutzehnt wurde jährlich von Etteln verlangt. Er wurde erhoben von Lämmern, Gänsen, Enten und solchen Schweinen, die zweimal geferkelt hatten. Es gab zwei Schaftriften zu Etteln. Noch nach der Aufhebung der Grundherrschaft des Domkapitels ließ der Domänennehmer jährlich im Monat Juni die Lämmer von den beiden Schäfern zählen. Von jedem Lamm mußte ein Schilling entrichtet werden. Die beiden Schäfer bekamen dafür observanzmäßig 4 Schillinge. Der Polizeidiener von Etteln mußte die Zahl der Gänse und Enten ermitteln und erhielt dafür 12 Groschen. Pro Gans wurden 2 Mariengroschen und pro Ente ein Groschen erhoben. Die Schweinehirten hatten ein Verzeichnis der Schweine, die zweimal geferkelt hatten, aufzustellen.³⁾ Von den 3 Schaftriften zu Atteln mußten seit 1813 jährlich pro Trift 12 Rtl. an die Kommunalkasse gezahlt werden.⁴⁾

¹⁾ Werner Wittich 196.

²⁾ St. A. Münster, Paderborner Domkapitel acc. 23/1901 Nr. 36.

³⁾ St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 3322 vol. IV. „Spezial-Domänenaufnahme der Rentei Lichtenau.“ — ⁴⁾ St. A. Münster, Landratsamt Büren Nr. 587.

Der preußische Staat als Rechtsnachfolger der geistlichen Grundherrschaften und die Ablösung der bäuerlichen Reallasten im Altenautale.

„Mit der Ablösung des Meierverbandes wird der Bauer nicht etwa Eigentümer seines Hofes, sondern er löst in der Hauptsache nur eine regelmäßige oder unregelmäßige Leistungspflicht ab, In allen übrigen Beziehungen tritt beim Freikauf an die Stelle des Grundherrn der Staat, der zur Erreichung seiner Zwecke eine Herrschaft über das Bauerngut nach den Grundsätzen des Meierrechts weiter übt.“¹⁾ In diesen Worten bringt Wittich zum Ausdruck, daß der Staat der Rechtsnachfolger der Grundherrschaften wurde. Durch die Säkularisation vom Jahre 1803 wurde die weltliche Herrschaft der geistlichen Institutionen beendet. Die Besitzungen der Klöster Abdinghof und Böddeken wurden in diesem Jahre für staatlich erklärt, wogegen diese Maßnahmen erst 1810 für das Domstift und das Kollegiatstift Busdorf in Kraft traten. Das Dekret des Königs Jérôme vom 1. Dezember 1810 erklärte alle geistlichen Stiftungen des Königreichs Westfalen mit Ausnahme der ausschließlich dem öffentlichen Unterricht dienenden für aufgehoben. Der Domäneninspektor Rose wurde mit der Vermögensaufnahme des Paderborner Domkapitels beauftragt. Rose benutzte als Grundlage die Berechnungen, die im Jahre 1804 der Kriegs- und Domänenrat von Reimann aufgestellt hatte.²⁾ Der Wert sämtlicher Grundbesitzungen war auf 488 325 Rtl. 8 Schill. 10 Pfg. berechnet worden. Unter den Besitzungen wurde die Ökonomie zu Husen auf 23 280 Rtl., die Ökonomie Atteln auf 1717 Rtl. veranschlagt. Bei den verpachteten Mühlen wurde das Brandkassentaxatum für die Berechnung des Wertes zugrunde gelegt. Der Geldwert der Grundgefälle war nach dem 16fachen jährlichen Ertrage, der Geldwert der Jagd und Fischerei nach dem 20fachen errechnet.³⁾ Der provisorische Administrator Mantel hatte den Wert der Zehnten festzustellen, was sehr schwierig war, da vielfach die Unterlagen fehlten. Der Attelner Zehnte, der auf 1998 Morgen ruhte, hatte in den letzten zehn Jahren $74\frac{1}{5}$ Malter eingebracht, die frei nach Paderborn zu liefern waren. Im Jahre 1776 waren nur 1179 Morgen von diesem Zehnten bestellt, 377 Morgen lagen brach und 442 Morgen dreisch. Über die Vermögenslage berichtet Rose am 26. Januar und 29. März 1811 an den Generaldirektor der Domänen und direkten Steuern, den

¹⁾ W. Wittich 413.

²⁾ W. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 133.

³⁾ St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 1617 und Richter 136.

Staatsrat von Malchus, zu Kassel.¹⁾ Er berichtet unter anderem über die Deputatholzgerechsamkeit der Ortschaften im Altenautale und ist der Ansicht, daß die Holzabgaben wenigstens sehr eingeschränkt und reguliert werden müssen. Über die Ökonomien heißt es: „Einige Ökonomien, wohin ich namentlich die Attelnsche rechne, sind für einen verhältnismäßig zu geringen Preis verpachtet, bei anderen Ökonomien, namentlich der Lüdenschens (Lügde) und Bredenborner ist dagegen das Pachtgeld so hoch, daß das gegenwärtige locarium bei einer neuen Verpachtung nicht wieder zu erwarten ist.“ Recht ungünstig beurteilt Rose den Nutzen der Jagd und Fischerei. „Zu den domkapitularischen Forsten waren sämtliche Domherren und zwar ein jeder derselben für sich mit Hunden und dem Horn zu jagen berechtigt.“²⁾ Da mehrere Jagden Koppeljagden sind, so ist der Ertrag derselben unbedeutend, indessen dürfte von den Koppeljagden, wenn eine Aufhebung dieser gemeinschaftlichen Jagdberechtigungen nicht tunlich sein sollte, der größte Nutzen dadurch zu erzielen sein, daß für eine jede derselben 24 Jagdzettel gemacht und an Jagdliebhaber gegen einen bestimmten Preis von etwa 4 oder 5 Rtl. überlassen werden.“

Über die Zustände im Paderborner Lande zu Beginn des 19. Jahrhunderts schreibt mit guter Sachkenntnis der Kriegs- und Domänenrat von Pestel, dem insbesondere der Auftrag erteilt worden war, einen Bericht über die Paderborner Städte anzufertigen. Seine Darlegungen lassen erkennen, daß manches reformbedürftig war. Er weist hin auf die Beschwerlichkeit der Ökonomie an vielen Orten wegen weiter Entfernung der Grundstücke. Die Bauern litten sehr unter den großen Lasten, da sie Zins und Zehnten an den Adel, die hohe und niedere Geistlichkeit und später an die Domänenämter entrichten mußten.³⁾ Nach der Aufhebung der geistlichen Grundherrschaften mußten staatliche Rentämter die früher grundherrlichen Gefälle erheben. Für die Gemeinden des Altenautales kamen die Renten zu Lichtenau und Paderborn in Frage. Um das Jahr 1820 gab es beim Rentamt zu Lichtenau zwei Abteilungen, die von den Domänenrezeptoren Herzog und Opes verwaltet wurden.

Die von dem Reichsfreiherrn vom Stein eingeleitete Bauernbefreiung kam in Westfalen erst zur Auswirkung, als durch ein Gesetz vom 25. September 1820 eine Generalkommission zu Münster eingerichtet wurde. Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollten von hier aus reguliert werden. Es handelte sich um die Ablösung der Leistungen, die dem ehemaligen Gutsherrn auf Grund

¹⁾ St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 1617.

²⁾ St. A. Münster, Paderborner Kapselarchiv caps. 140 Nr. 23 51 53.

³⁾ St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 247. Vgl. auch Kraayvanger a. a. O.

seines Obereigentums an dem Bauernhofe zugestanden hatten. Es waren im wesentlichen Dienste und jährliche Abgaben an Geld, Korn, Hühnern, Eiern und dergleichen. Der Weinverkauf (laudemium) oder das Gewinngeld spielte unter den Geldabgaben eine besondere Rolle. Alle diese Lasten wurden durch eine Verordnung vom 13. Juli 1829 für ablösbar erklärt. Die Jahreswerte der abzulösenden Leistungen mußten ermittelt und dementsprechend das Ablösungskapital festgesetzt werden. Ursprünglich konnten die Lasten nur auf Antrag der Verpflichteten und nur durch Kapitalzahlung des 25fachen Jahreswertes abgelöst werden und zwar in keinen geringeren Teilzahlungen als zu 300 Mark.¹⁾

Wegen der bedrängten Lage der Leistungspflichtigen richtete man durch Reglement vom 16. August 1834 für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter zu Paderborn eine Tilgungskasse ein, die unter Aufsicht der Regierung in Minden durch eine besondere Behörde verwaltet wurde und die Bezeichnung führte „Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse“. Sie sollte jedoch nicht für die domanialpflichtigen Grundbesitzer in Frage kommen.²⁾ Diesen wurde die Ablösung erleichtert durch die Oberpräsidialverfügung vom 5. Dezember 1834, nach der ein Viertel der Gefälle erlassen wurde. Dieser sog. Vierteleraß war für die Bauern des Altenautales von großer Bedeutung und erleichterte die Ablösung ihrer Lasten.³⁾ Die Tilgungskasse sollte die Ablösung auch dann nur vermitteln, wenn der Berechtigte sich mit einer Kapitalabfindung begnügte, die in dem fünfzehnfachen Betrage der ihm zustehenden Gefälle bestand und wenn er die Abfindung in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annahm.

Bei der Ablösung der Reallasten hielt man es für geboten, feste Normen aufzustellen. Vor allem sollte kein Bauerngut zerschlagen werden. Man wollte dem Landwirt den zur landesüblichen Spannfähigkeit einer Bauernnahrung erforderlichen Grundbesitz lassen. Nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 brauchten diejenigen Pflichten, die nur ein gewisses Mindestmaß an Ackerland hatten, keinen Grund und Boden zur Ablösung ihrer Lasten abzutreten.⁴⁾ Wer im Kreise Büren nicht mehr als 70 Morgen Land besaß, brauchte davon nichts abzugeben. In den Kreisen Warburg und Höxter waren

¹⁾ Engelbert Frhr. v. Kerckerinck zur Borg, Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, Berlin 1912, 361 ff.

²⁾ Gesetzessammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1834. Vgl. auch Albert Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, Leipzig 1863, 44.

³⁾ St. A. Münster, Regierung Minden IIIc Nr. 2630.

⁴⁾ Ebenda, Nr. 3121 Acta betr. die Ablösungspreise der Getreideabgaben und Zehnten vol. I.

80 Morgen gesicherter Besitz. Im Lande Delbrück mit den Gemeinden Hövelhof, Stukenbrock und Sande durften bäuerliche Anwesen bis zu 100 Morgen nicht zerschlagen werden. In den übrigen Teilen des Kreises Paderborn waren alle Güter bis zu einer Größe von 80 Morgen unantastbar. Freiherr von Haxthausen glaubte, daß durch eine Landabfindung etwa der siebente Teil der bäuerlichen Grundstücke in die Hände der Gutsherren übergehen würde.¹⁾ Noch ungünstiger beurteilt Gehrken die Lage der Bauern im Paderborner Lande. Er vergleicht die bäuerlichen Abgaben mit dem Katasterreinertrage. Dieser betrug nach seinen Angaben im Jahre 1835 für die Landgemeinden 681011 Rtl. Die Abgaben beliefen sich aber auf 205 313 Rtl., so daß durchschnittlich 30,14% des Katasterreinertrages an gutsherrlichen Prästationen hätten abgeliefert werden müssen. Auf die einzelnen Kreise berechnet ergab sich für Gehrken folgendes Bild: Kreis Paderborn 15,25%, Kreis Büren 37,35%, Kreis Warburg 41,13%, Kreis Höxter 28,29%. Der Durchschnittsbetrag der Belastung von 30,14% wurde demnach in den Kreisen Büren und Warburg erheblich übertroffen.²⁾

Für die Ablösung der festen Abgaben an Getreide war in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter der Martinipreis „des Sonnabendmarktes zu Paderborn“ maßgebend, jedoch nach Abzug von 20% bei Weizen, von 30% bei Roggen und 25% bei Hafer und Gerste.³⁾ Der Martinidurchschnittspreis wurde ermittelt aus den Marktpreisen derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt (4. bis 18. November). Der Durchschnittsbetrag der Martinimarktpreise in den letzten 24 Jahren wurde zugrunde gelegt.⁴⁾ Aus den Jahren 1827 bis 1850 betrug er z. B. für den Berliner Scheffel Weizen 1 Rtl. 29 Sgr. 2 Pfg., für den Scheffel Roggen 1 Rtl. 15 Sgr. 3 Pfg., für den Scheffel Gerste 1 Rtl. 1 Sgr. 5 Pfg. und für den Scheffel Hafer 19 Sgr. Der Markt zu Paderborn war für den ganzen Regierungsbezirk Minden preisregulierend. Im Westen der Provinz hatte der Getreidemarkt zu Herdecke eine ähnliche Bedeutung.⁵⁾ Die Normalpreise wurden später geändert durch die Ablösungsgesetze vom 2. März 1850 und vom 19. März 1860. Es war schon deshalb notwendig, einen Normalpreis zugrunde zu legen, weil im allgemeinen die Getreidepreise auf dem flachen Lande niedriger lagen als auf dem städtischen Markte.⁶⁾ In einem Berichte der

¹⁾ v. Haxthausen 286. — ²⁾ Akten des Altertumsvereins zu Paderborn Nr. 16.

³⁾ St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 3121. — ⁴⁾ Ebenda Nr. 3124.

⁵⁾ Vgl. auch A. Voss, Die Landwirtschaft im Paderborner Lande unter dem Einfluß der Stein-Hardenbergschen Reformen, Die Warte, 1, 209 ff.

⁶⁾ Die Ablösungspreise für Atteln betragen im Jahre 1854: 1 Rtl. 16 Sgr. 4 Pfg. für 1 Scheffel Roggen, 1 Rtl. 2 Sgr. für 1 Scheffel Gerste und 19 Sgr. 2 Pfg. für 1 Scheffel Hafer. (St. A. Münster, Regierung Minden IIIc, 2698).

Generalkommission zu Münster vom 22. Januar 1839 heißt es: „Es kaufen auf ihm (Markt zu Paderborn) hauptsächlich die Gewerbetreibenden und Konsumenten der Stadt selbst. Der Getreidehandel des platten Landes nimmt seine Richtung nach anderen Seiten, teils zur Weser, teils nach Lippstadt usw. Er geht durch die Hände der Getreidehändler, welche den eigenen Absatz in der Ferne suchen müssen“. Normal- und Durchschnittspreise wurden auch für die Ablösung der Dienste aufgestellt. Wenn der Verpflichtete auf Ablösung angetragen hatte, so wurde ein Dienstag höher in Rechnung gestellt, als wenn der Berechtigte die Ablösung vorgeschlagen hatte. Die abzulösenden Dienste wurden verschieden bewertet, je nachdem es sich um vier-, drei-, zwei- und einspännige oder einfache Handdienste handelte. Bei allen unterschied man wieder einerseits wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche, andererseits einzelne Dienste, die sich im Jahre auf höchstens 12 beliefen. Die Normalpreise für Ablösungen auf Antrag der Berechtigten galten für alle Verpflichteten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, auch wenn das berechtigte Gut oder der Wohnort des Berechtigten oder der sonstige Ort der Leistung sich außerhalb jener Kreise befand. Bei Dienstablösung auf Antrag der Verpflichteten kamen dagegen die Normalpreise desjenigen Ortes zur Anwendung, wo die Dienste zu leisten waren.¹⁾

In den vorigen Abschnitten haben wir bei der Darstellung der einzelnen Grundherrschaften die Zehntgerechtsame außer acht gelassen, und doch war diese für die Grundherren von größter Bedeutung. Auf Grund des spärlichen Quellenmaterials aus grundherrlicher Zeit war es nicht möglich, ein klares Bild von dieser Art der grundherrlichen Nutzung zu zeichnen. Da jedoch vor der Ablösung der bäuerlichen Lasten die Domänenrentmeister gerade die Zehntverhältnisse erforschten und darstellten, können wir unter Bezugnahme auf diese Aufzeichnungen über die grundherrlichen Zehnten nähere Angaben machen. Der Anspruch auf den zehnten Teil des Rohertrages der Wirtschaft, die sog. Zehntgerechtigkeit, war in unserem Gebiet ein begehrtes und geschätztes Nutzungsrecht. Das Stift Busdorf hatte es verstanden, schon im 13. und 14. Jahrhundert eine umfangreiche Zehntgerechtigkeit bei Husen und Amerungen zu erwerben.²⁾ Diese Zehnten verblieben dem Stifte, als später das Domkapitel seine große Grundherrschaft im Altenautale ausbaute. Durch die Vermessung der domkapitularischen Besitzungen bei Husen, die vom 6. bis zum 9. Februar 1760 der Landmesser Karl Ludolf Rudolphi vornahm,

¹⁾ St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 3121 Erlaß der Generalkommission vom 1. 5. 1835.

²⁾ Vgl. Westf. Zeitschr. 73 (1915), 2, 14.

sind wir in die Lage versetzt, die zehnbaren Grundstücke bei Husen und auch die zehntfreien anzugeben. Dem Busdorfstifte zehntbar waren Grundstücke in Bohme, am Paderborner Wege, unter dem Galgenberge, auf den Hungerkämpen, im Kurthendahl, auf dem Blissenberge, in der Mucht und auf dem Klee. Andere Ländereien waren dem Domkapitel zehntbar, besonders der sog. Amerunger Zehnte. Hatte doch das Domstift im Jahre 1714 eine große Zehntgerechtigkeit von dem Kloster Dalheim für Überlassung der Fischerei erhalten. Zehntfrei waren besonders die schlechten Länder hinter dem Diesenberger Holz, hinter dem Huser Holz und anderswo.¹⁾

Um das Jahr 1820 wurde der große Husener Fruchtzehnte mit ungefähr 944 Morgen angegeben, die in der Feldmark zerstreut lagen. Das zehnte Bund wurde von den Kornfrüchten gezogen. Auf den zehnbaren Ländern durfte damals die königliche Domäne Husen mit drei Schafherden hüten lassen, die Gemeinde Husen mit einer Herde von 300 Stück. Vom 1. Juli 1819 bis zum 20. Juni 1823 hatte Konrad Drolshagen den großen Husener Fruchtzehnten in Zeitpacht.²⁾ Der kleine Husener Zehnte ruhte auf ungefähr 320 Morgen, die auf dem Klee lagen. Er hieß deshalb auch Kleezehnte. Das Huderecht war analog dem großen Zehnten. Arnold Günther hatte ihn von 1819 bis 1823 in Zeitpacht. Die Ablösung der Husener Zehnten erfolgte durch eine Verfügung der Regierung zu Minden vom 30. März 1841. Seit dem 1. Dezember 1835 waren die Zehnten, auch der Dalheimer Zehnte kam teilweise für Husen in Betracht, den Zehntpflichtigen zu eigener Benutzung überlassen worden. Sie mußten dafür eine fixe Rente von 76 Talern 15 Sgr. 3 Pfg. übernehmen, die jährlich am 1. Dezember und zwar 1836 zum ersten Male an die Rentekasse zu Lichtenau zu entrichten war. Falls der eine oder andere Zehntpflichtige seine Zehntquote ablösen wollte, so sollte es gegen den 20fachen Betrag der jährlichen Rente gestattet sein.³⁾ Der große und kleine Zehnte zu Husen rührten vom Stifte Busdorf her.

Im Bereiche der Feldmark von Atteln gab es den großen Fruchtzehnten und den Bodener Zehnten, die domkapitularisch waren, und auf einem Teil der Flur den vom Kloster Dalheim rührenden Dalheimer Zehnten.⁴⁾ Der große Fruchtzehnte wurde nach den Angaben des Domänenrentmeisters Herzog von 1998 Morgen gezogen, die zerstreut lagen. Jeder Bewohner des Dorfes Atteln konnte auf diesen Ländereien das Huderecht mit jeder Gattung Vieh ausüben. Ausgenommen waren Schafe. Das Domänengut Atteln hatte aber

¹⁾ St. A. Münster, Paderborner Domkapitel Nachträge, 61.

²⁾ St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 3322 vol. IV.

³⁾ Ebenda IIIc Nr. 2776. — ⁴⁾ Ebenda Nr. 3322 vol. IV.

das Recht, dort eine Schafherde von 500 Stück zu hüten, die Gemeinde durfte mit 3 Schafherden zu je 300 Stück hüten. Andreas Werner zu Atteln hatte mit 3 Konsorten den Fruchtzehnten von 1819 bis 1823 in Zeitpacht. Der Bodener Zehnte war etwa 147 Morgen groß. Bürger aus Atteln, Henglarn und Helmern besaßen das gemeinsame Huderecht. Franz Kemper aus Atteln war 1820 Zeitpächter.¹⁾ Der Dalheimer Zehnte umfaßte in der Feldflur von Atteln 380^{1/2} Morgen. Johann Kahmen hatte ihn 1816 bis 1822 in Zeitpacht für 38 Taler. Durch Verfügung der Regierung in Minden wurde der große Fruchtzehnte 1841 in eine fixe jährliche Geldrente verwandelt. Johann Keuter hatte ihn damals in Pacht. Der große Zehnte wurde den Zehntpflichtigen vom 1. Dezember 1839 ab zur eigenen Benutzung überlassen. Die Pflichtigen mußten aber eine fixe Rente von insgesamt 128 Rtl. 23 Sgr. 6 Pfg. übernehmen, die sie jedes Jahr auf eigene Gefahr und Kosten und zwar 1840 zum ersten Male an den Domänenrentmeister in Lichtenau entrichten mußten.²⁾ Der Bodener Zehnte wurde durch Verfügung vom 6. November 1842 abgelöst.³⁾ Beteiligt waren Joh. Lautenschütz aus Helmern, Joh. Peters aus Helmern, die Witwe Wischer zu Henglarn, die Witwe Stratmann in Atteln und Anton Voss in Atteln. Zum Dalheimer Zehnten, soweit er sich auf die Gemarkung von Atteln erstreckte, gehörten 52 Zehntpflichtige, von denen 50 in Atteln, 1 in Holtheim und 1 in Lichtenau wohnten.⁴⁾ Die Regierung verfügte die Ablösung am 18. Juni 1837. Die Zehntpflichtigen machten sich verbindlich, eine jährliche Rente von 29 Rtl. 22 Sgr. 6 Pfg. zu zahlen. Anton Voss in Atteln, mein Urgroßvater, war der letzte Pächter dieses Zehnten.

Auf einem großen Teile der Feldmark von Henglarn ruhte die Zehntgerechtsame der adeligen Häuser von Haxthausen-Dedinghausen und von Haxthausen-Lippspringe.⁵⁾ Nach einer Aufnahme vom 9. August 1740 unterlagen diesem Zehnten 1162 Morgen 1 Gart des Henglarners Feldes. In einem Pachtkontrakte vom 10. Juli 1817 heißt es: „Die Verpachtung dieses Fruchtzehnten geschieht auf 6 Jahre. Es wird auf den Zehnten in Korn geboten, und dieses muß in Paderborner Maß und reiner Frucht zu Martini eines jeden Jahres abgeliefert werden, und zwar die Hälfte an die Rezeptur der Herren von Haxthausen-Dedinghausen zu Paderborn, die andere Hälfte an die Rezeptur der Herren von Haxthausen-Lippspringe zu Paderborn. Der Zehntpächter ist verpflichtet, alle

¹⁾ St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 3322 vol. IV.

²⁾ Ebenda IIIc Nr. 2774. — ³⁾ Ebenda Nr. 2781. — ⁴⁾ Ebenda Nr. 2774.

⁵⁾ Otto von Oeynhausen erhielt 1495 von Curt von Haxthausen den Zehnten zu Henglarn. (Vgl. Geschichte des Geschlechts v. Oeynhausen, Frankfurt 1889, II. Nr. 669.)

der Zehntpflicht unterworfenen Ländereien „auszuzehnten“. Remission findet nur dann statt, wenn die Hälfte der Ernte durch Hagelschlag, Mäusefraß oder auf sonstige unverschuldete Weise zu Grunde gehen sollte. Abgesehen von der Pacht wird jährlich ein Weinkauf von 3 Rtl. gezahlt. Die Verpachungskosten fallen dem Pächter zur Last.“ Friedrich und Anton Meyer pachteten 1817 den Zehnten für 41 Malter Frucht. Im Jahre 1824 wurde der Zehnte auf 3 Jahre verpachtet. Friedrich Ernesti pachtete ihn 1827 für 31 Malter, 1830 für 26 Malter. 1836 bekam ihn Ernesti für 16 Malter.¹⁾

In der Feldmark von Etteln erhob das Domkapitel zwei Fruchtzehnten, den Domdechaneizehnten und den Succentorzehnten. Der nach dem Domdechanten benannte Zehnte ruhte auf Grundstücken im Westernfeld, Bollerfeld, Hageloh und Sehroden. Alle Einwohner des Dorfes Etteln, die in den genannten Fluren Grundbesitz hatten, mußten den Domdechaneizehnten entrichten. Um das Jahr 1820 waren von der Abgabe nur der Dechaneimeier, die Pastorat und Konrad Niggemeyer befreit. Das zehnte Bund wurde gezogen. Karl Menke und 3 Konsorten zu Etteln hatten ihn 1820 bis 1826 in Zeitpacht. Nach der Berechnung des Rentmeisters Herzog gehörten 2903 Morgen zu diesem Zehnten. Der zweite Fruchtzehnte des Domkapitels war der nach dem Domsuccentor benannte Succentor- oder Succentoriezehnte, der zu Beginn des vorigen Jahrhunderts von 272 $\frac{1}{2}$ Morgen erhoben wurde. Die Gemeinde durfte beide Zehnten mit beliebig viel Horn- und Schweinevieh und mit 900 Schafen hüten. Von 1819 bis 1823 war Josef Salmen der Zeitpächter des Succentorzehnten. Der dritte domkapitularische Zehnte zu Etteln war der schon erwähnte Blutzehnte. Die Ablösung der Zehnten erfolgte für Etteln durch Verfügungen vom 19. Februar und 17. Oktober 1838.²⁾

Eine Abgabe, die von den genannten wilden Ländern erhoben wurde, war die Schreibheuer oder Meldeheuer. Diese Grundstücke lagen in den Feldfluren zerstreut. Wenn sie überhaupt mit Sommer- oder Winterfrucht bestellt waren, mußte pro Morgen in der Regel ein Scheffel Roggen oder ein Scheffel Hafer entrichtet werden.³⁾ Bei der Gemeinde Henglarh treffen wir diese eigenartige Heuer zuerst an. Denn diese Gemeinde wollte von der Feldmark Hamsterloh zum ersten Male im Jahre 1683 im ganzen 20 Scheffel Hafer auf den Spieker in Atteln liefern, im folgenden Jahre 25 Scheffel, 1685 aber 30, 1686 und die beiden folgenden Jahre 35 Scheffel. Nach Ablauf dieser sechs Jahre sollten jährlich von jedem Morgen

¹⁾ St. A. Münster, Generalkommission acc. 5/25, Nr. 21.

²⁾ St. A. Münster, Reg. Minden Nr. 3322 vol. IV. und IIIc Nr. 2780.

³⁾ P. Wigand, Archiv 5, 179 und v. Haxthausen 43.

$\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer und $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen auf den Spieker zu Atteln für das Domkapitel gebracht werden.¹⁾ Die Schreibheuer war für das Altenautal und das Sintfeld charakteristisch. Im Bezirke des Rentamts Lichtenau ruhte die Schreibheuer auf etwa 20000 Morgen. Es handelte sich um die Feldmarken der Gemeinden Meerhof, Blankenrode, Osdorf, Atteln, Etteln, Henglarn, Bleiwäsche, Wünnenberg, Leiberg, Haaren, Helmern und Husen. Etwa 888 Morgen der Gemeinde Haaren waren doppelt so stark belastet. Von diesen Grundstücken mußten 2 Scheffel pro Morgen entrichtet werden. Der Rentmeister Herzog zu Lichtenau war der Ansicht, daß es unmöglich sei, alle schreibheuerpflichtigen Grundstücke genau zu ermitteln und betrieb die Ablösung der Heuer.²⁾ Die Erhebung der Schreibheuer war für den Rentmeister recht schwierig, da er an Ort und Stelle auf Angabe der Pflichtigen hin die Höhe ermitteln und auf Kosten der Domänenverwaltung das Getreide aus Atteln, Husen, Henglarn, Etteln und Helmern auf den königlichen Fruchtboden zu Atteln schaffen lassen mußte. Schon 1820 wurde die Schreibheuer für die vier Grunddörfer berechnet. In der Gemarkung Atteln wurde die Scheffelheuer damals von 634 Morgen, die dem Domkapitel gehört hatten, erhoben, außerdem auf 380 $\frac{1}{2}$ Morgen des aufgehobenen Klosters Dalheim.³⁾ Die zweite Erhebung vor der Ablösung hatte ein von der ersten Berechnung abweichendes Resultat. Im Jahre 1840 wurden 980 Morgen schreibheuerpflichtiger Grundstücke in der Feldmark Atteln mit 127 Rtl. 28 Sgr. 4 Pfg. abgelöst und zu Henglarn 640 Morgen mit 85 Rtl. 10 Sgr. Zu Husen waren es 300 Morgen, die mit 80 Rtl. abgelöst wurden. Auf den Morgen berechnet betrug die Ablösungsquote für Atteln 3,11, für Henglarn 4 und für Husen 8 Sgr.⁴⁾

Die Rentämter hatten bei der Ablösung der Zehnten und der meierstädtischen Gefälle wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der Ablösung gingen vielfach langwierige Verhandlungen vorher. Die Ablösung der meierstädtischen Kolonate konnte erst erfolgen, nachdem die jährliche Naturallieferung in eine unabänderliche jährliche Geldrente verwandelt worden war. Der Fiskus entsagte der Naturallieferung und übernahm dafür eine jährliche Geldrente, die der Pflichtige in das Hypothekenbuch eintragen lassen mußte. Die jährliche Geldrente war in der Regel an die Domänenrentei Lichtenau oder an eine andere fiskalische nicht über drei Meilen entfernte königliche Kasse zu entrichten. Für die Ablösung zu dem ursprünglich

¹⁾ St. A. Münster, Akten des Paderb. Domkapitels Nachtr. 88.

²⁾ St. A. Münster, Regierung Minden Nr. 3281 „Erhebung und Regulierung der Schreibheuer“.

³⁾ St. A. Münster, Reg. Minden Nr. 3322. — ⁴⁾ Ebenda Nr. 3281.

25fachen Jahreswerte benötigte der Kolon große Summen Bargeld. In gewissen Fällen wurde die Subhastation angedroht. Es scheint jedoch, daß im Altenautale selten von dieser Zwangsmaßnahme Gebrauch gemacht worden ist. Der Viertelerlaß vom 5. Dezember 1834 erleichterte wesentlich die Ablösung. Es ist schwer, die einzelnen Komponenten der Ablösungskapitalien anzugeben. Schon die kleineren bäuerlichen Kolonate hatten das Herbstgeld, die Hühnerrente, die Rente für Zehnten, die Schreibheuer und das Paderdienstgeld abzulösen. Dazu kam vielfach das Dienstgeld. Die Dienste wurden in ein sogenanntes Dienstgeld verwandelt, wenn der Herr die Dienste nicht mehr benötigte. Die Paderdienstgelder kamen nur für die Häuser in Frage, in denen kein Gespann war. Die Kötter der Gemeinden Atteln, Henglarn und Etteln mußten nämlich in domkapitularischer Zeit je nach Bedarf und abwechselnd zu Paderborn die Pader reinigen. Als diese Pflicht wegfiel, hatte jeder Kötter im Durchschnitt 2 Groschen Paderdienstgeld jährlich zu entrichten. Der Ortsbeamte stellte um Michaelis ein Verzeichnis mit den Namen sämtlicher Kötter seiner Gemeinde auf. Auch die Spanndienste wurden abgelöst. Diese wurden natürlich besser gewertet als die Handdienste. Es machte auch einen Unterschied, ob es sich um die Dienste von Vollspännern oder Halbspännern handelte.¹⁾ Die Berechnung wurde dadurch sehr erschwert, daß das Gut in vielen Fällen an mehrere Grundherrschaften dienstpflichtig war. Der Friedensrichter F. W. Drolshagen in Atteln war beispielsweise von drei Grundherrschaften abhängig, vom Domkapitel, vom Kloster Abdinghof und vom Kloster Dalheim. Nach einem Besitzverzeichnis aus dem Jahre 1823 verwaltete der ehemalige Friedensrichter das Schultengut, das Steingut, das Niggemeiersgut, die Ländereien am Stein- und Kalenberge und die Große Mühle.²⁾ Laut Kontrakt vom 21. Mai 1832 übertrug Drolshagen das Gut seiner Tochter Justine und ihrem Ehemann Josef Blömeke. Blömeke wanderte jedoch bald nach Afrika aus, und der Wenneber'sche Schulfonds zu Rheda erwarb das nicht unbedeutliche Vermögen, der im Jahre 1847 die Meierstätten des Blömeke mit einem Kapitel von 1127 Rtl. 23 Sgr. 10 Pfg. ablöste.³⁾ Die Große Mühle wurde subhastiert. Anton Ploß aus Gellinghausen gab am 1. August 1840 das Meistgebot ab, und am 29. August

¹⁾ St. A. Münster, Reg. Minden Nr. 3422. — ²⁾ Ebenda IIIc Nr. 2655.

³⁾ Ebenda IIIc Nr. 2630. Die Witwe Busch hat für die Erbhöferrolle den Namen „Richters Hof“ beantragt, da sich ihre Gebäude an der Stelle der Wohnung des ehemaligen Friedensrichters befinden. Auf den Meierstätten des Blömeke haftete eine fixe Domänenabgabe von 1 Rtl. 5 Sgr. 9 Triftgeld, 2 Rtl. 25 Sgr. Herbstgeld, 2 Hühnern, 10 Scheffel Hafer Salzkottener, 6 Scheffel Hafer Lichtenauer, 6 Scheffel Weizen, 18 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gerste und 79 Scheffel Hafer Paderborner Maß. (Ablösungsurkunde, Minden, 28. 8. 1847).

wurde ihm vom Land- und Stadtgericht zu Büren der Zuschlag erteilt. Ploß erlegte ein Kaufgeld von 101 Rtl., übernahm zudem einen Kanon von 60 Talern und die jährliche Lieferung von 18 Scheffeln Multerkorn an den Schullehrer zu Husen. Laut Ablösungsrezess vom 13. September 1858 zahlte Ploß jährlich 56 Rtl. 12 Sgr. als Amortisationsrente.

Die Mühlen begegnen uns seit der Auflösung der Grundherrschaft als Erbpachtmühlen. Gegen Entrichtung eines festen jährlichen Kanon und eines einmaligen Erbstandsgeldes bekam der Erbpächter die Rechte eines wirklichen Eigentümers. Der preußische Staat verbesserte also die Besitzrechte. Andererseits fiel der Mahlzwang fort. Im Jahre 1819 wurde z. B. die Neue Mühle dem Xaver Drolshagen in Erbpacht übergeben. Er mußte eine jährliche Abgabe von 60 Talern in Quartalraten an die Domänenrezeptur in Lichtenau oder an eine andere fiskalische Kasse entrichten. Außerdem hatte er ein Erbstandsgeld von 1900 Talern zu erlegen. Von dieser Summe mußte er wenigstens den dritten Teil sofort beim Antritt der Erbpacht zahlen, den Rest konnte er mit 5% verzinsen. In § 4 des Erbpachtvertrages wird betont, daß der Erbpächter „in die Verhältnisse eines wirklichen Eigentümers“ trete. Er durfte an dem einmal festgesetzten Erbpachtkanon keine Kürzung vornehmen. Zu den Gebäuden und Ländereien erhielt er die Hudegerechtsame für 20 Stück Rindvieh und 16 Schweine in den königlichen Waldungen, soweit diese Husen und Dalheim gemeinschaftlich zustand.¹⁾ Die jährlichen Abgaben wurden 1843 mit einem Kapital von 566 Reichstalern 20 Sgr. abgelöst. Auch die Huser Mühle des Müllers Schulte, die Kleine Mühle des Müllers Ising, die Mühle des Friedrich Ernesti zu Henglarn und die des Friedrich Schäfers zu Etteln waren Erbpachtmühlen.

Über das Domänengut Husen liegt ein ausführlicher Erbpachtvertrag vom 16. September 1819 vor. Die alten Gerechtsame, Mastung in der königlichen Waldung, Zollfreiheit und sonstige Vorteile, auch freies Brenn- und Bedarfholz, sollten von der Verpachtung ausgeschlossen sein. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß der Erbpächter befugt ist, das Gut zu veräußern und zu zersplittern, sofern das königliche Interesse hinlänglich gesichert bleibt. Es fand sich aber zunächst kein Erbpächter. Der Amtsrat Engelbert zu Dalheim verwaltete das Gut zusammen mit der Domäne Dalheim im Auftrage des Staates. Von der Regierung in Minden wurden 1849 die Bedingungen für den Verkauf²⁾ des Domänenvorwerks Husen

¹⁾ St. A. Münster, Regierung Minden IIIc Nr. 2658 „Acta betr. die Neuemühle des Xaver Drolshagen zu Husen, 1815—1874“.

²⁾ Ebenda IIIc Nr. 3394 „Acta spec. betr. die Veräußerung der Domäne Husen“.

aufgestellt. Der Kaufpreis sollte mindestens 54 400 Rtl. für das auf 806 Morgen und 98 Ruten berechnete Vorwerk betragen. Als Wilhelm Knöllmann auf Neuenhof bei Duisburg sich 1861 um die „Huserburg“ bewarb, wurde ihm mitgeteilt, daß der größte Teil der Ländereien zur Abfindung von Forstservituten verwendet worden sei. Auf dem Domänenvorwerk Husen ruhte eine Reihe von Servituten, z. B. die Mithude der Gemeinde Husen auf den Brach- und Stoppelfeldern des Vorwerks und die Verpflichtung, dem Schullehrer in Husen einen jährlichen Gehaltsbeitrag von 30 Talern zu zahlen.

Infolge der Ablösung der Lieferungen in natura wurde das Kornhaus zu Atteln, wohin die Korngefälle aus den benachbarten Ortschaften geliefert werden mußten, überflüssig. Man beabsichtigte nun, in diesem Gebäude für die evangelischen Christen mehrerer Gemeinden einen Betsaal einzurichten. In einem Schreiben vom 2. August 1844 ersuchte A. Heiner aus Atteln die Regierung um Überlassung der Zehntscheune als Betsaal. Von Berlin aus wurde am 12. Dezember desselben Jahres bestimmt, daß in dem Zehnthause eine Försterwohnung einzurichten sei und daß gleichzeitig ein geräumiger Betsaal abgetrennt werden könne. Der Zimmermeister Heinrich Paschen aus Husen nahm im Auftrage der königlichen Regierung die baulichen Veränderungen vor. Der Kostenanschlag belief sich auf 864 Rtl. 23 Sgr. 1 Pfg.¹⁾ Die Arbeiten mußten bis zum 1. Juli 1847 beendet sein.

Die Ablösung der bäuerlichen Reallasten zog sich lange hin. Die Bauern sträubten sich infolge ihrer konservativen Einstellung gegen jede Neuerung. Schon mit der Verwandlung der Naturalgefälle in Geldrenten hatten sie es nicht eilig. Immerhin konnte der Rentmeister Herzog am 31. August 1837 an die Regierung in Minden berichten, daß die Gemeinde Atteln sich zur Regulierung ihres Zehnten insofern bereit erklärt habe, als diese Ablösung durch Kompensation mit der der Gemeinde zustehenden Holzgerechtsame geschehen könne.²⁾ Man warf gern die Holzgerechtsame in die Wagschale, scheute sich aber auch nicht, die Zehntpflicht der Bevölkerung und die Rechte des Staates zu bestreiten.

Während eine Teilung der Gemeindegemarkungen für unsere Gegend kaum in Frage kam, war von großer Bedeutung die Ablösung verschiedener Gerechtsame, insbesondere der den Gemeinden aus grundherrschaftlicher Zeit zustehenden Holzgerechtsame in den staatlichen Forsten, sodann Hudegerechtsame und das Fischereirecht. Die Ablösung dieser alten Servitute mußte

¹⁾ St. A. Münster, Regierung Minden IIIc Nr. 2643. Ein Sohn des August Heiner war später Universitätsprofessor zu Freiburg i. Br. und dann Uditore an der Römischen Rota. — ²⁾ Ebenda IIIc 2774.

naturgemäß bei den Separationen oder Verkoppelungen zur Sprache kommen. Wir haben gesehen, daß die Ettelner Holzmark einmal in alten Zeiten für die Grundherren, die sog. Erbxen (= Erbgrundeigentümer), überaus wichtig war. Auch die Henglarner und Huser Mark kommen in den alten Quellen vor.¹⁾ Wann diese Marken aufgeteilt wurden, konnten wir nicht feststellen. Im Jahre 1816 gab es im Kanton Atteln nur noch eine ungeteilte Mark in der Größe von 800 Morgen, das sog. Soel in der Nähe von Haaren.²⁾ Für die Teilung der Gemeindemarken hatte sich schon der Kriegs- und Domänenrat von Pestel eingesetzt, obschon nach seiner eigenen Äußerung die Gemeinheiten im Paderbornschen nicht so beträchtlich wie in anderen Provinzen waren. Die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 kam demnach für das Altenautal kaum in Betracht, da größere Gemeindemarken fehlten. Wenn auch die Waldungen gemeinschaftlich genutzt worden waren, so waren sie doch alle schließlich in den Besitz des Domkapitels und im Jahre 1810 an den preußischen Staat übergegangen. Es verblieb nur noch die Aufgabe, die Weide- und Holznutzung abzulösen. Nach einem Berichte des Landrats zu Büren aus dem Jahre 1843 machten die Gemeinheitsteilungsregulierung und die Ablösungssachen in seinem Kreise nur sehr langsame Fortschritte.³⁾ Von den seit Jahren „provvozierten“ 69 Sachen hatten erst 15 ihr Ende erreicht, in Verhandlungen schwebten noch 54 Sachen. Die Landräte berichteten jedes Jahr über den Verlauf der Ablösungsgeschäfte an die Regierung.

Gelegentlich der Separation ließ die Gemeinde Husen die ihr zustehende Hudeberechtigung in den Forsten ablösen. Sie erhielt dafür vom Forstfiskus eine abgeholzte Forstfläche von 120 Morgen. Die zur Abfindung bestimmten Holzparzellen wie Frauenbusch, Kleebusch, Wienekensrott u. a. hatten für die Forstverwaltung geringen Wert, da sie aus kleinen und schlecht aufgeforsteten Flächen bestanden.⁴⁾ Wegen der Waldhude war es zwischen der Gemeinde Husen und der Domäne Husen, deren Interessen auch einige Gutsbesitzer in Husen vertraten, zu einem Prozeß gekommen. Die Gemeinde Husen als Klägerin wurde vertreten durch den Gutsbesitzer Kleinschmidt zu Blankenrode, der Amtsrat Engelbrecht zu Dalheim

¹⁾ Wertvoll für die Rechtsgeschichte der Marken ist eine Urkunde über Markenwaldungen bei Bodene aus dem Jahre 1298, in der von den „erfexen“ die Rede ist. Vgl. WUB 4, 2494. Siehe auch Gerhard Pfeiffer, Westfälisches Bauerntum, Verlag der Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen, Münster 1935.

²⁾ St. A. Münster, Generalkommission acc. 4/02 Nr. 5. „Acta gen. betr. die Gemeinheitsteilungen in der Provinz. 1816.“

³⁾ Ebenda, Reg. Minden Nr. 2451.

⁴⁾ St. A. Münster, Regierung Minden IIIc Nr. 3340 Acta spec. betr. die Gemeinheitsteilung und Separation der Feldmark Husen, vol. I. (1846—1864).

vertrat die Domäne Husen. Bevor noch die Entscheidung von der Generalkommission zu Münster am 6. Mai 1859 getroffen wurde, war zwischen dem Forstfiskus und der Gemeinde Husen über die Hudegerechsamte der Gemeinde Husen „in den Husener Berechtigungsforsten und in den Dalheimer Forsten, soweit sie von den mit Äckern oder Wiesen angesessenen Grundbesitzern zu Husen ausgeübt wurde“, ein Vergleich am 18. August 1858 zustande gekommen.¹⁾ Die Husener Berechtigten erkannten nun an, daß ihnen weiterhin keine Hudeberechtigung zustand. Nach den Bedingungen für die Verpachtung der Gemeindegemeinschaft zu Husen vom 12. September 1819 hatte der Pächter „jährlich von Maitag bis Michaelis einen völligen Trupp Schafe von dreihundert Stück alten Vieh der Gemeinde in den Pirch zu stellen“. Die Holzgerechsamte der Gemeinde Husen wurden nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Feldseparation abgelöst. Erst durch den Rezeß vom 27. Januar 1868 in der Holzablösungssache des belasteten Forstfiskus wider die holzberechtigten Stättenbesitzer in Husen wurden die Gerechsamte der Gemeinde in 12 Forstdistrikten mit 1780 Morgen 128 Ruten abgelöst. Es heißt in dem Rezeß: „Den holzberechtigten Stättenbesitzern in Husen steht observanzmäßig und durch Possessorienkenntnis des ehemaligen Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 10. April 1821 das Recht zu 1) als Deputatholz jährlich 512 $\frac{1}{2}$ Klafter Derbholz gegen Entrichtung von 1 $\frac{2}{3}$ Sgr. Anweisegebühren pro Klafter und Erstattung des Hauerlohnes zu beziehen, 2) in den Schranken der Forstpolizeiordnung unentgeltlich Raff- und Leseholz zu sammeln und Stuken zu roden, jedoch letztere nicht in den Schonungen.“ Am 8. April 1846 beantragte die Regierung zu Minden namens des belasteten Forstfiskus die Ablösung dieser Holzservituten. Aber erst 1868 wurde der Rezeß unterzeichnet und am 22. Februar 1869 bestätigt. Die berechtigten Stättenbesitzer in Husen verzichteten auf ihre Rechte und erhielten dafür eine Geldentschädigung im Gesamtbetrage von 1475 Rtl. 16 Sgr. 2 Pfg. Diese Summe wurde im Verhältnis der Gerechsamte auf die einzelnen Stättenbesitzer verteilt. Mit dem 1. Januar 1869 fiel die Holzberechtigung fort, und zum ersten Male sollte am 1. Februar 1869 die Jahresrente vom Forstfiskus in Husen ausgezahlt werden. Mit dem Wegfall der Naturalholznutzung hörte auch die Bezahlung der Anweisegebühren auf. Die Kosten der Auseinandersetzung wurden zur Hälfte vom belasteten Forstfiskus und zur Hälfte von den Berechtigten aufgebracht.²⁾

¹⁾ Ausgeschlossen von der Abfindungsfläche blieb $\frac{1}{2}$ Morgen Wald bei der Amerunger Kapelle „zu Prozessionszwecken“.

²⁾ Landeskulturamtsabteilung des Oberpräsidiums zu Münster, Holzablösungssache Husen H. 328.

Die Gemeinde Husen erhielt für die Verzichtleistung auf die Holzgerechtsame eine jährliche Geldrente. Die Gemeinden Etteln und Henglarn, die ihre Holzgerechtsame vor der Separation ablösen ließen, wurden mit Grund und Boden abgefunden.¹⁾ Es handelt sich um 131 Grund- und Stättenbesitzer zu Etteln und 75 Stättenbesitzer in Henglarn. Diese hatten nicht nur die Berechtigung zum Sammeln von Raff- und Leseholz, sondern es hatten außerdem die bespannten Eingesessenen für jedes von ihnen durchzuwintende Stück Zugvieh (Pferde oder Ochsen) drei sog. Waldfuder und jeder unbespannte mit einem Hause angemessene Interessent überhaupt 3 Waldfuder Brennholz, gemischt Scheit- und Knüppelholz, gegen Entrichtung eines Anweisegeldes von 1 Sgr. 8 Pfg. zu beanspruchen. In Etteln und Henglarn stand sämtlichen Gemeinemitgliedern die Huderechtsame zu. Die Witwe Josef Niggemeier zu Etteln hatte ein besonderes Huderecht mit 250 Mutterschafen und den dazu gehörigen Lämmern, Konrad Agethen zu Henglarn ein Huderecht mit 250 Mutterschafen und den dazu gehörigen Lämmern. Die Abfindung der Berechtigten erfolgte „in zu Äckern und Wiesen geeignetem Waldboden“. Der Forstfiskus stellte für Etteln 237 ha 58 a 49 qm, für Henglarn 173 ha 37 a 58 qm zur Verfügung. Für das Roden der Stuken in den Abfindungsflächen erhielten die Berechtigten vom Fiskus eine Entschädigung. Die Holzberechtigung hörte für beide Gemeinden mit dem 1. April 1878 auf. Bis zur Überweisung der Abfindungspläne waren den Berechtigten Renten, die 5⁰/₁₀₀ des Kapitalwertes der Holzberechtigungen betragen, zu zahlen. Der letzte Rezeß wurde am 20. Februar 1893 vollzogen und am 22. März 1893 bestätigt.

Laut Hypothekenschein vom Jahre 1826 waren die ehemals domkapitularischen Waldungen im Attelner Forst 2044 Morgen groß. Es ruhten darauf folgende onera perpetua: Die Gemeinde Atteln erhielt aus dem Forst observanzmäßig jährlich ein ständiges Holzquantum von 272¹/₂ Klafter Buchenbrennholz nach 4 verschiedenen Klassen. Die Gemeinde hatte die Befugnis, an bestimmten Tagen Raff- und Leseholz zu sammeln und alte Stuken außerhalb der Schonungen zu roden. Sie besaß das Huderecht mit Rindvieh, Pferden Eseln, Schweinen und 3 Herden Schafe zu je 250 Stück, mußte dabei aber die Schonungen beachten.²⁾ Nach Angaben aus dem Jahre 1858 waren die Forsten bei Atteln 2040, die bei Etteln 2529, die bei Henglarn 1426 und die bei Husen 1809 Morgen groß.³⁾ Durch Ver-

¹⁾ Landeskulturamtsabteilung des Oberpräsidiums zu Münster, Holzablösungssache Etteln und Henglarn H. 550

²⁾ Ebenda, Rezeß Atteln A, 262 S. 645.

³⁾ St. A. Münster, Reg. Minden Nr. 2451, Acta betr. die Wirksamkeit der Oeconomie-Commissarien bey Theilung der Gemeinheiten vol. II

fügung der Königlichen Generalkommission in Münster vom 27. Juni 1846 wurde mit der Leitung der Auseinandersetzungen der Ökonomiekommissionsrat Grohnert in Paderborn beauftragt. Seitens des Forstfiskus wurden in der Generalversammlung vom 23. September 1847 den holzberechtigten Grundbesitzern in Atteln gegenüber folgende Dienste in Anspruch genommen: 1) jährlich für jedes gehaltene Pferd $1\frac{1}{2}$ Fuder Malterholz, nämlich das Deputatholz für die vormaligen Domkapitulare und deren Beamte, frei nach Paderborn zu fahren, 2) alles dieses Deputatholz unentgeltlich zu hauen und in Malter zu bringen, 3) das in den Forsten erforderliche Grabenwerfen unentgeltlich zu verrichten, 4) die Verpflichtung zum unentgeltlichen Pflanzen in der Art, daß ein Vollmeier jährlich 12 und ein Halbmeier 6, jeder andere Berechtigte 3 Bäume pflanzen muß, 5) die Verpflichtung der Eingesessenen, die Besamungsarbeiten auszuführen, 6) alle sonstigen bei den Forstkulturen vorkommenden Verpflichtungen zu leisten. Der Auseinandersetzungsplan vom 5. Juli 1855 bestimmte, daß vom 1. Januar 1858 die sämtlichen holzberechtigten Grundbesitzer in Atteln anstatt der bisherigen Berechtigung zum Bezuge von Derbholz, Raff- und Leseholz 428 Klafter Buchenderbholz resp. in Kolben und Knüppeln und Knüppelholz, das Klafter zu 108 Kubikfuß, erhalten sollten. Dieses Holzquantum wird ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Zustand des Waldes dergestalt als feststehend angesehen, daß solches aus der Attelnschen Belastungsforst alljährlich und zwar spätestens bis zum 1. April an die einzelnen Berechtigten verabreicht werden muß. Der Forstfiskus entsagt den Ansprüchen auf Schlagen und Fahren des sogenannten Herrenholzes für die Domkapitulare und deren Beamte in Paderborn und den sämtlichen Forstkulturdiensten. Die bisher gezahlten Holzanweisegelder kommen in Wegfall, wogegen die Berechtigten verpflichtet sind, dem Forstfiskus den jedesmal verausgabten Hauer- und Rückerlohn bar zu ersetzen. Ein Rezeß für die holzberechtigten Stättenbesitzer zu Atteln wurde am 21. November 1863 vollzogen. Eine Ablösung der Holzgerechtsame der Gemeinde Atteln ist jedoch nicht zustande gekommen, so daß sie heute noch das Deputatholz aus den staatlichen Waldungen bezieht.

Zu den alten Hudegerechtsamen mußte bei den Separationen oder Verkoppelungen Stellung genommen werden. Die Gemeinde Husen, die von den Ortschaften des Altenautales zuerst separierte, löste bei dieser Gelegenheit, wie erwähnt wurde, die Waldhude ab. Die anderen Gemeinden des Tales haben sich erst spät zur Separation entschlossen. Bruno Schlitte weist in seinem 1886 erschienenen Werke über die Zusammenlegung der Grundstücke darauf hin, daß im Kreise Büren noch zahlreiche Gemarkungen rückständig seien. Versuche, „Provocationen in Etteln, Atteln und Henglar zu

Stande zu bringen," seien noch neuerdings gescheitert.¹⁾ Der Rezeß der Separationssache Etteln datiert vom 28. August 1912, die Bestätigung erfolgte am 24. Juli 1914. Die Rechtslage vor der Auseinandersetzung war so, daß die Landgemeinde Etteln und der Ackerwirt Joh. Niggemeier (Haus 73) berechtigt waren, die Feldmark mit Ausnahme einzelner Parzellen und der Flur 6 (Dorflege) mit 2 Schafherden von je 500 Stück zu behüten. Ein Teil der Feldmark Etteln war mit einem Koppelhuderecht zugunsten der Landgemeinden Atteln und Henglarn, sowie des Ackerwirts Konrad Agethen zu Henglarn (Haus Nr. 3) belastet. Der Landwirt Joh. Niggemeier erhielt für den Fortfall seines Huderechtes eine Landabfindung im Werte von 1250 Mark. Die Landgemeinde Etteln verzichtete auf eine Entschädigung für den Verlust des Huderechtes. Das Auseinandersetzungsgebiet erstreckte sich auf 1904,61 ha der Feldmark von Etteln.²⁾

Der Rezeß der Separationssache Atteln ist vom 14. Oktober 1914. Er wurde am 19. September 1918 bestätigt.³⁾ Auf der Feldmark von Atteln ruhte das Huderecht der Gemeinde mit einer Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Gänseherde in unbestimmter Stückzahl, sowie das Recht der Gemeinde, dort 3 Schafherden von je 300 Stück zu hüten. Einige Parzellen und Flur 11 (Dorflege) waren hundefrei. Außerdem waren die Landgemeinde Henglarn und der Ackerwirt Hermann Agethen daselbst (Haus Nr. 3) mit einer Schafherde von je 300 Stück, sowie die Landgemeinde Atteln mit Schafherden und zwar einer zu 500 Stück und 3 zu je 300 Stück auf einem Teile der Feldfluren koppelhutungsberechtigt. Endlich waren die mit Zustimmung des Kgl. Preußischen Staates zum Verfahren gezogenen forstfiskalischen Grundstücke des Vorder- und Mittelholzes, sowie Teile des Hinterholzes usw. zugunsten der Landgemeinde Atteln mit der Waldhude, jedoch nicht mit der Feldmarkshude belastet. Das Auseinandersetzungsgebiet hatte einen Flächenraum von 1729,03 ha. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. In § 14 des Rezesses wird hervorgehoben, daß die Rechtsverhältnisse der in den Wasserläufen und Gräben etwa bestehenden Fischereiberechtigungen durch den Rezeß nicht berührt würden. Dies führt uns zu einer kurzen Bemerkung über die Fischereigerechsamkeit an der Altenau.

Das Domkapitel hat auf die Fischereigerechsamkeit an der Altenau anscheinend keinen großen Wert gelegt. Auch das Kloster

¹⁾ Bruno Schlitte 1, 468.

²⁾ Landeskulturamtsabteilung des Oberpräsidiums zu Münster, Separationssache Etteln unter E 230.

³⁾ Landeskulturamtsabteilung des Oberpräsidiums zu Münster, Separationssache Atteln unter A 262.

Böddekens, dem die Fischerei bei Gellinghausen und Etteln zustand, hat, wie es scheint, keinen großen Nutzen aus der Fischereigerechtmäßigkeit gezogen. Das Fischereirecht Böddekens bei Etteln reichte von den Henglarnschen Kämpen (Klemfoß' Kamp wird als Grenze genannt) bis zum letzten Hause von Ober-Etteln (Schniederhans). Bei Gellinghausen fing die Fischerei des Klosters bei Josephs Kampe an und erstreckte sich bis zu einer nach Gellinghausen gehörenden Wiese, wo „der Mühlengraben sich in die Altenau ergießt“. Der Administrator der Klosterdomäne mit Namen Gunst verpachtete am 18. Juni 1803 die Fischereien des aufgehobenen Klosters. Auf die Altenaufischerei bei Etteln und Gellinghausen wurde nicht geboten, obgleich berichtet wird, daß die Altenau reich an Forellen und Äschen sei. In den Pachtbedingungen wird hervorgehoben, daß es nicht gestattet sei, mit Hamen zu fischen, daß auch keine Enten auf dem Bache geduldet werden dürften. Das Kloster hatte bisweilen die Fischerei „für eine zu liefernde Quantität Fische“ verpachtet, aber keinen großen Nutzen erzielt, da die Bewohner der Dörfer heimlich oder auch öffentlich fischten.¹⁾

Infolge der Auflösung der geistlichen Grundherrschaften war auch das Fischereirecht in der Altenau in den Besitz des preußischen Staates übergegangen. Auf Antrag der Gemeinden Henglarn und Etteln ist die Fischereigerechtmäßigkeit bei diesen Orten abgelöst worden. Im Jahre 1912 hatte eine Anzahl Grundbesitzer zu Henglarn die Ablösung der Fischerei beantragt. Die dem Staate, der Forstverwaltung, zustehende Berechtigung wurde nicht bestritten. Erst am 16. September 1930 wurde der Rezeß für Henglarn vollzogen, der am 22. April 1931 bestätigt wurde. Für je ein km der belasteten Flußlaufstrecke wurde ein Jahreswert von 12,50 RM zugrunde gelegt, so daß sich als Kapitalwert für das km doppelseitiger Flußlänge 225 RM ergab. Die Gesamtabfindungssumme betrug 555,52 RM, die von den 31 Uferanliegern nach Verhältnis der in ihrem Besitz befindlichen Uferlängen aufgebracht werden mußte. Die Aufhebung der Fischerei erfolgte am 30. September 1930. Die Kosten wurden zur Hälfte von den Berechtigten und zur Hälfte von den Verpflichteten aufgebracht.

Unter den gleichen Bedingungen wurde die Fischerei zu Etteln abgelöst. Der Ablösungsbetrag belief sich auf 973,71 RM. Im Jahre 1928 hatten mehrere Gutsbesitzer aus Etteln die Ablösung beantragt, die für 69 Anlieger in Frage kam. Die Aufhebung der Fischerei erfolgte am 1. April 1931. Der Rezeß wurde am 23. März 1931 vollzogen und am 14. Juni 1932 bestätigt.²⁾ Auch zu Etteln wurde

¹⁾ St. A. Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden XIV Br. 233.

²⁾ Landeskulturamtsabteilung des Oberpräsidiums, Rezeß über die Fischereiablösungssache Henglarn (H 732) und Etteln (E 297).

die Fischereiberechtigung des Fiskus nicht bestritten. Zu Atteln ist die Altenaufischerei bisher nicht abgelöst worden.

Ältere Nachrichten über die Fischerei in der Altenau sind spärlich. Die Altenau ist ein unbedeutender Bach und wird unter den Flußläufen des Paderborner Landes nur selten erwähnt. Daß sie aber vortreffliche Forellen enthält, wird in den Akten besonders betont. Mehrere Grundherren waren an der Altenau berechtigt. Philippi nimmt an, daß die Fischerei in der Altenau ursprünglich eine den „Erben“ in ihrer Gesamtheit zustehende Koppelfischerei gewesen sei, aus der sich für einzelne Teilstrecken des Flüsschens eine private Nutzungsberechtigung entwickelt habe.¹⁾ Auf einzelnen Strecken des Wasserlaufs waren jedoch einzelne Erben, besonders die Herren von Abdinghof und von dem Dome hervorragend berechtigt, ohne indessen die übrigen Erben von dem „gemeinen Wasser“, der Altenau nämlich, gänzlich auszuschließen. Philippi hätte noch die „Erben“ Böddecken und Dahlheim hinzufügen müssen. Aus der Benennung der Altenau als „gemeines Wasser“ dürfte aber wohl hervorgehen, daß sie ursprünglich markenrechtlich wie auch die Waldungen an den Hängen des Tales genutzt wurde.²⁾ Während Abdinghof an dem Bache in der Nähe des Dorfes Borchon berechtigt war, besaß das Domkapitel von der Strecke zwischen Gellinghausen und Etteln die Fischerei von dem „Jäger Tigges Kampe“ bis zum „Josephs Kampe“ unweit der Lucienkapelle. Über das Recht an der Altenau zwischen Henglar und Atteln und weiter zwischen Atteln und Husen ist kaum etwas bekannt. Sehr wahrscheinlich gehörte dieser Teil dem Domkapitel, das 1714 die Strecke oberhalb Husen bis Blankenrode, die sog. Amerunger Flußfischerei, an das Kloster Dalheim abgetreten hatte.

Schluß.

Die älteren Quellen über die grundherrschaftlichen Verhältnisse im Altenautale sind ziemlich dürftig, so daß wir keinen klaren Einblick in den Wirtschaftsbetrieb und die Entwicklung der Grundherrschaften gewinnen können. Erst im 14. Jahrhundert scheint das Ringen geistlicher und weltlicher Herrschaften um Besitz und Rechte in unserem kleinen Bezirke allmählich zu einem gewissen Stillstand gekommen zu sein. Die Klöster Abdinghof und Böddecken haben

¹⁾ F. Philippi, Zur Geschichte der Fischerei im ehemaligen Fürstbistum Paderborn, Archiv für Fischereigeschichte, Heft 5, Berlin 1915, 105 ff.

²⁾ Vgl. Heinrich Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 2. Folge 17. Heft, 1908.

eine mächtige Stellung im Altenautale errungen. Aber auch die Edelherren von Büren und die Herren von Kalenberg machen oft von sich reden. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kommt dann infolge der Neugründung der Klöster Böddeken und Dalheim und einer Umsiedlung vieler Bewohner der durch Feinden verwüsteten Ortschaften im und am Sintfelde alles von neuem in Fluß. Ungefähr gleichzeitig erfahren wir von einer tiefgreifenden Änderung des Wirtschaftsbetriebes. Die vielfach zu Ministerialen aufgestiegenen villici werden von den Grundherren, deren Besitzrechte bedroht sind und zum Teil verloren gehen, aus der Gutsverwaltung ausgeschaltet. Die Villikationen werden aufgehoben. Die Grundherren bekommen nun ihre Hintersassen fester in die Hand, teilweise durch Unterstützung von seiten der Kirche. Die Grundherrschaften der Klöster Abdinghof und Böddeken verloren an Bedeutung, als das Domkapitel zu Paderborn, das den Landesherrn im Kampfe um die Befestigung der Landeshoheit unterstützt hatte, seine eigene Grundherrschaft zu vergrößern und abzurunden bestrebt war. Böddeken und Abdinghof mußten wertvolle Positionen im Altenautale zugunsten des Domstiftes aufgeben. Auch die Herren von Kalenberg wichen vor dem Domkapitel zurück. Aber trotzdem waren bis ins 19. Jahrhundert noch manche Bauern der Grunddörfer mit Landbesitz der Klöster Abdinghof und Böddeken bemeiert, wenn auch das Domkapitel die Gerichtsherrschaft ausübte und die Ortschaften als domkapitularisch galten.

Nachfolger der geistlichen Grundherrschaften wurde infolge der Säkularisation der preußische Staat. Zu Husen und Atteln entstanden königliche Domänen. Überhaupt wurde der ganze Besitz der geistlichen Herren in unserem Tale für Domanalbesitz erklärt. Die Franzosenzeit brachte die bereits im alten Fürstbistum in Angriff genommenen Reformen zum Stillstand oder machte sogar verschiedene Maßnahmen der preußischen Regierung rückgängig. Als dann nach den Freiheitskriegen die von dem Freiherrn vom Stein eingeleitete Neuordnung der Verhältnisse durchgeführt werden sollte, hatten die Rentämter, denen die Verwaltung der dem Staate anheimgefallenen Liegenschaften übertragen worden war, die auf den einzelnen Gütern ruhenden Lasten festzustellen. Es war eine gewaltige Aufgabe. Für die Gebiete des ehemaligen Königreichs Westfalen, für das Herzogtum Berg und die französisch-hanseatischen Départements wurde die Ablösung der Reallasten erst am 13. Juli 1829 verfügt.¹⁾ Ein freier Bauernstand auf eigener Scholle war das Ziel der Reformen. Schon

¹⁾ St. A. Münster, Einleitung zum Repertor Nr. 27, Generalkommission in Münster.

der Freiherr von Pestel, ein Mitarbeiter Steins, hatte im Jahre 1803 das Paderborner Land bereist und auf Grund seiner Informationen bemerkenswerte Vorschläge für eine Verbesserung der Verhältnisse auf verschiedenen Gebieten gemacht.

Die Ablösung der bäuerlichen Lasten nahm Jahrzehnte in Anspruch. Der Bauer war konservativ und zugleich mißtrauisch allen Neuerungen gegenüber. An alten Rechten wollte er mit größter Zähigkeit festhalten. So sträubten sich manche Gemeinden lange gegen die Separation oder Verkoppelung. Und doch war sie überaus wertvoll. „Die Zusammenlegung der Grundstücke ist von großem Nutzen für die bäuerlichen Verhältnisse, da es jetzt erst möglich wird, dem alten Flurzwang entgegen rationell zu wirtschaften“, schreibt Winkelmann.¹⁾ Mit welchen Schwierigkeiten der Bauer vor der Separation zu kämpfen hatte, kann man aus der Begründung der Separation von Etteln erschließen. Es heißt in dem betreffenden Refezß: „Die zum Separationsgebiete gehörenden Grundstücke lagen in unwirtschaftlichem Gemenge mit unsicheren und unregelmäßig verlaufenden Grenzen, entbehrten ausreichender Zugangswege und genügender Vorflut, auch waren sie vielfach mit Wegegerechtigkeiten belastet.“²⁾ Die Hohlwege und planlosen Raine, auch die wilden Schlehdornsträucher und die den Ackerbau hemmenden Hecken verschwanden aus dem Landschaftsbilde zum Nutzen einer intensiveren und ertragreicheren Wirtschaftsweise.³⁾ Auch die Gemeindeherden, die besonders von dem kleinen Manne gschätzt wurden, mußten infolge der Separationen aufgelöst werden.

Die Bauernbefreiung war an sich eine große Tat. Der Bauer hatte die Abhängigkeit von der Grundherrschaft als lästige Fessel empfunden. Sie hatte jedoch den Vorteil, daß der gebundene Besitz nicht mit Schulden belastet werden durfte, daß er ungeteilt auf den Ackerbau überging.⁴⁾ In den Gemeinden des Altenautales vererbte sich der Hof nach dem Majorat; in der Regel übernahm der älteste Sohn das Gut. Die Mobilisierung des Grundbesitzes aber, die nach der Bauernbefreiung möglich wurde, führte dazu, daß viele Bauern verschuldeten, daß sie von den Kapitalisten, besonders von Juden, abhängig wurden. Mancher Bauer des Altenautales geriet in jüdische Zinsknechtschaft, so daß schon im Jahre 1836 der preußische Staat

¹⁾ Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, 2, Leipzig 1883, 19.

²⁾ Landeskulturamtsabteilung des Oberpräsidiums in Münster, Separationsache Etteln E 230.

³⁾ Werner Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert und im Anfang des 20. Jahrhunderts, Berlin 1927, 379.

⁴⁾ Vgl. Frhr. v. Schorlemer-Alst, Die Lage des Bauernstandes in Westfalen und was ihm Noth thut, Münster 1864, 14.

zugunsten der bäuerlichen Bevölkerung des Paderboner Landes ein besonderes Gesetz gegen die jüdischen „Gütermetzger“ in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter herausgeben mußte.¹⁾ Leider wurde dieses Gesetz schon drei Jahre später abgeschwächt, da nunmehr Juden ihre Grundstücke wieder mit christlichem Gesinde bewirtschaften durften, was ihnen im Jahre 1836 verboten worden war.²⁾ Erst die Einrichtung von ländlichen Darlehnskassenvereinen brachte auch den Bauern des Altenautales in finanzieller Hinsicht bessere Verhältnisse.

Beilagen.

St. A. Münster, Fürstentum Paderborn Orig.-Urk. Nr. 589, 13. Mai 1333.

*Der Paderborner Bischof Bernhard
schlichtet einen Streit wegen der Burg in Ettlén.*

Nos Bernhardus Dei gratia Paderbornensis ecclesie episcopus notum facimus et presentibus publice protestamur, quod cum inter nobilem virum Bertoldum de Buren et de Wevelsborch generem (!) nostrum ex una et Alberonem militem et Herbodum famulum, fratres dictos de Etlén et eorum heredes parte ex altera super firmacione municionis in Etlén questio verteretur Bertoldo nobili predicto prohibente eos municionem eandem firmare alias quam ab antiquo firmata et munita fuerat et iam existit non debere ex eo, quod dictam municionem in iudicii sui alti limitibus et comitia sua libera sita assereret, dictis vero de Etlén ex adverso asserentibus eandem municionem, fundum et aream, in qua ipsa municio constructa est, in ipsius nobilis territorio non esse sitam nec ipsum habere iurisdictionem aliquam tam ratione iudicii alti quam comicie in eadem, sed municio ipsa cum suo fundo a nobis et ecclesia nostra Paderbornensi in pheodo descenderet, quam ipsi et eorum progenitores a nobis et a nostris predecessoribus liberam ab omni iurisdictione et impedicione dicti nobilis in pheodo possederant et huiusque pacifice possidissent (!).

Nos de consilio amicorum partium predictarum nec non voluntate et approbacione honorabilium virorum prepositi, decani et capituli ecclesie predictae dissentionem huiusmodi ob affectum vavoris et amicicie specialis quibus dictum nobilem equitate pensata sedandam et

¹⁾ Gesetzessammlung der Kgl. Preuß. Staaten, 20. September 1836, S. 248. „Zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke in den genannten vier Kreisen sollen Juden künftig nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirtschaften.“

²⁾ Ebenda, 5. Januar 1839, S. 73.

reformandam partibus in hoc voluntarie consencientibus duximus in hunc modum, videlicet quod dicti de Eten municionem sepedictam munire et firmare pro posse et facultatibus suis poterunt contradicione dicti nobilis non obstante de nostra tamen et nostrorum successorum voluntate, beneplacito, consilio et assensu. Non tamen debent dicti de Eten et eorum heredes ac coheredes seu alii cum ipsis in municione praedicta ex parte eorum residentes seu quos ipsi receptaverint ad eandem eidem nobili suis heredibus et posteris in rebus et mancipiis suis de eadem municione ulla inferre pericula sive dampna; sed si eis inopinate vel ignoranter per ipsos aut eorum familiam aliquis dampna vel pericula inferrentur, huiusmodi dampna restaurare et de eis satisfacere iniuriis passis aut ipso nobili vel suis heredibus cum super hoc ab ipsis impetiti fuerint tenebuntur. Si tamen questionem seu dissencionem inter partes predictas suscitare continget in futurum pro decisione talis questionis seu discensionis ad nos et successores nostros recursum habere debent et secundum ius et consuetudinem ecclesie nostre utrobique in iusticia contentari, quod si dictus nobilis sui heredes et posteris, quod absit, facere recusarent et dictis de Eten iniuriam seu violenciam notorie irrogare, presumerent, extunc in tali casu ad removendam iniuriam seu violenciam huiusmodi ius suum de eadem municione prosequi possent contra ipsos. Si vero nos aut capitulum ecclesie nostre sepedicte nostrique successores causam vel gwerram nunc vel in futurum cum dicto nobili, suis heredibus aut posteris habuerimus, hanc de illa municione prout de aliis nostris municionibus contra eosdem prosequi pro nostra voluntate et beneplacito possumus et premissis non obstantibus exercere. In premissorum omnium testimonium presentem literam nostro et dicti capituli nostri necnon Alberonis militis et Herbordi famili sigillis fecimus communiri. Nos quoque Albero miles et Herbordus famulus, fratres de Eten predicti ordinationem presentem approbamus et in eam voluntarie consentimus. Promittentes eidem nobili et suis heredibus ipsum per nos et nostros heredes et coheredes debere in omni sua forma et modo firmiter observari. Et pro testimonio et firmitate omnium premissorum sigilla nostra apposuimus huic scripto. Nos quoque prepositus et decanus et capitulum ecclesie Paderbornensis predicti pro consensu et testimonio nostro circa premissa sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. Actum presentibus honorabilibus viris dominis Frederico de Retberg, decano, Liborio de Valbeke, canonicis ecclesie Paderbornensis, Hermanno et Wernhero de Brakle, Ludolfo de Herse militibus, Conrado de Eten, Anthonio dicto Kake et Henrico Vridach famulis et aliis. Quam pluribus fide dignis atque datum anno Domini millesimo CCCmo tercio in die Ascensionis Domini.

St. A. Münster, Org.-Urk. Nr. 196 der Herrschaft Büren, 8. November 1391.

Der Bischof von Paderborn kauft von den Edelherren von Büren den östlichen Teil der Herrschaft Wewelsburg.

Wy Symon edel van Buren bekennet openbar in diesem breve, dat wy vor uns unde unse erven myt willen unde vulbord unser brodere hern Bertoldes, provestes to Werdene, Berndes unde Johans stedes ervekopes vorkoft hebben unde verkopet in dissem breve deme erwerdigen unserm hern hern Rupelte, erwelten bisscope to Paderborn, synen nakommen unde capitele dar selves unsen unde unseren brodere ervedeil der herscap to der Wewelsborgh, den wy unde se noch hedden myt herheid, manscap, vrygrascap, vogedyen, gogerichten unde anderen gerichten dar selves, unde myt kerspelen unde dorpen darinne belegen to Elren, to Bodene, to Elren, to Haren to Helmeren, unde to Helmeren, to Attelen, to Hengeldern, to Husen, to Dalem, to Verste, to Boclon, to Nutteln, to Hattorpe, to Syrckessen, to Snevelde, to Swafern unde vort myt allen andern dorpen in den vorscr(even) kerspelen belegen, unde myt allen rechten unde tobehoringen, nicht dar utgesproken, wor de gelegen synt in holte, in velde, in watere unde in weide unde wo de anders genompt synt, vor eyne summen gheldes, de uns wal to unsem willen betalet is, erfliken to ewigen dagen to hebbende unde to besittende to eres stichtes to Paderborn nut unde behoef. Unde wante wy den deil myt allen stucken unde tobehoringen vorscr(even) van bisscopen to Paderborn tor tyd to manlene gehat hebben, so hebbe wy den deil unsem heren hern Ruperte unde syme capitele vorg(escreven) upgelaten unde upgedregen unde uplatet unde updreget in dissen breve in ere bruklike vullekomene were. Unde solet unde willet in des rechte wartscop don, wor unde wanne en des nod is. Wat ok van dissen deile unde stucken unde tobehoringe vorscr(even) to disser tiid alrede ute steit eder vorsat is, dat sole wy en nemeliken ane argelist bescreven gheven, unde so moghen se dat to sich lesen unde beholden also se irst kunnen. Ok sole wy unde willet en weder don unde antworden alle breve, de wy van der vorsc(even) herscap wegene van bisscopen unde capitele to Paderborn hebben, unde de en schedelich wesen mochten. Wat wy ok der breve nicht en hedden eder hebben en mochten sunder argelist, de en solden neyne macht hebben unde seeget unde scheldet guyt, ledich unde los in dissem breve. Alle disse puncte unde article semptliken unde besundern hebbe wy Symon vrg(escreven) unsem hern, hern Ruperte, synen nakommen unde capitele to Paderborn vorg(escreven) stede und vaste to holdende an guden truwen gelovet unde lyffliken to den heiligen gesworen unde lovet unde sweret in dissen breve ane alle

wedersprake unde vorweigeringe, alle argelist unde behelpinge utgesproken semptliken unde besunders. To tuge unde vestenunge al disser vorscreven dingh hebbe wy unse ingesegel myt unser brodere vorge(screven) ingesegel an dissen bref gehangen. Unde wy Bertold, provest to Werdene, Bernd unde Johan, edele van Buren brodere vorg(escreven) bekennet, dat disse vorkop na allen puncten unde articlen vorgescr(even) myt unsem willen unde vulborde geschen is. Unde hebben gelovet an guden truwen unde lovet in dissen breve den vorg(escreven) unsen heren, synen nakommen unde capitele den vorkop unde alle stuccke vorscr(even) stede unde vaste to holdende unde dar myter nicht weder to donde eder van unser wegene don to latende myt worden eder werken ienigerley wiis, al argelist utgesproken. Desto tuge hebbe wy unse ingesegel myt unses broders vorg(escreven) ingesegel an dissen bref gehangen. Datum anno Domini MCCC^o nonagesimo primo in octava Omnium sanctorum.

Anmerkung. Diese Urkunde veröffentlicht schon Grupen, Origines Pyromontanae et Swalenbergicae, Göttingen 1740 S. 199. Die Ortsnamen sind hier jedoch zum Teil falsch. Grupen schreibt Erlen statt Elren, Borne statt Bodene, Bocken statt Boclou, Sinkessen statt Syrckennen. Elren und Helmeren werden in der Originalurkunde nicht ohne Grund zweimal genannt, da es ein Kircheilern und Osteilern, ein Helmern und Osthelmern gab. Unter Bezugnahme auf das Copiarium Budicense des Johannes Valbert, von dessen Hand zum größten Teile das Cop. Bud. herrührt, führt Spilcker im Manuscript XIV S. 6 die Orte dieser Gegend an und bezeichnet auch diejenigen, welche um die Zeit der Abfassung des Copiars (ca. 1441) wüst waren. Während Spilcker zu beiden Elren die Bemerkung macht „tunc desolata“, bemerkt er dies nicht bei Helmeren und Osthelmeren. Husen und Haaren führt er als wüst an. Wilhelm Engelbert Giefers bringt in seinem Aufsätze „Geschichte der Burg und Herrschaft Wevelsburg“ (Westf. Zeitschrift 22, S. 350) die Urkunde nach Grupen und somit auch die falschen Ortsnamen und Erlen (richtig Elren!) und Helmeren nur einmal.

St. A. Münster, Kloster Abdinghof Orig.-Urk. Nr. 649, 24. März 1433.

Hermann von Enger

tritt den Steinhof zu Atteln an das Kloster Abdinghof ab.

Deme erwerdigen in God unde heren, heren Johanne, abde des monsters sente Peters unde Pauwels ton Abdinghove binnen Paderborne gelegen, enbede ik Herman van Engere, knape, mynen willigen deynst myt vruntliker grote unde bekenne openbare in unde myt dussen breve, dat ik Ju ersame here unde uwene stichte vorgeant hebbe upghelaten unde upghedragen, uplate unde updraghe overmyts dussen breve myt tween uwes stichtes mannen hiir na ghenant als leensrecht is mynen hoff to Atteln ghelegen unde geheten is de Steenhoff myt allen synen kotsteden unde rechten tobehoryngen, wo unde wair de ghelegen synt bynnen unde buten dem dorpe vor-

genant, in holte, in velde, in water, in weyden, in torve, in twiighe unde wo ze den namen eghet, nynerleye ding nech recht uthgescheiden. Unde vortye in dussen selven breve vor meck unde alle myne erven allis rechten, dat ik dair ane gehad hebbe ik Herman vorgenant myn inghesegel vor meck unde alle myne erven an dussen breiff vertliken gehangen unde to merer seckerheit unde bewisinge ghebeden den ersamen heren Wernher Crevet, canonyk der kercken to Paderborn, unde Helmige Snaperkuk, borger dair selves, uwe unde uwes stichtes manne, unde oec Chiire van den Kalenberg, knapen, de hiir mede over unde ane ghewesen synt, dat ze in thuge der wairheit unde tor kuntschap allir vorscreven punte unde artikle dussen breiff myt my besegelt hebt. Unde wii Wernher, Helmigh unde Chiir vorgenant bekennet oppenbare dat dusse vorscreven updracht, uplatinge unde vortiiicht myt unser wiitschap unde in unser ieghenwordicheit gescheyn is, unde hebt des to tughe unde kuntschap unse inghesegele na Hermans van Engere vorscreven inghesegel um syner bede willen an dussen breiff gehangen, Datum anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo tercio in prefesto annunciacionis beate Marie virginis.

St. A. Münster, Herrschaft Büren Orig.-Urk. Nr. 523, 25. November 1549.

Bischof Rembert erwirbt das Dorf Etteln von den Herren von Büren.

Wir Rembert von Gots gnaden bischof zu Paderborn etc. thun kunt und bekennen in craft dieses brieves fur unß und unser nachkommen offentlich bekennendt: Nachdem die wirdigen und edlen unsere lieben andechtige und getreuwen Bernhardt und Joachim, canoniche unser thumbkirchen zu Paderborn, Johan und Menolf, gebroder und vettern, hern zu Beuren, unser Hausß, ampt und herrschaft Wewelsßberg von unß und unserm stifte Paderborn eine raume zeit her in pfandschaft innegehabt und noch, und aber zusehen gedachtem unserm thumbcapittel und den vor(gemelten), unsern amptleuthen zur Wewelsßborg den von Beuren und jren voreltern auß ursachen das die wirdigen unsere liebe andechtige probst, dechant und capittell obgerorter unser thumbkirchen mit dem holtinge und ander gerechtigkeit im dorpfe Ettelen, so zu gemeltem hauß Wewelsßborg gehorich, berechtigt, wanner die bauweren im selbigen holtinge bruckhaftig wurden, vilfeltige unfreudtliche widderwertigkeit durch gemelte bauwern zu Etteln erregt wurden, auch in die lengde wo demselbigen mit andern treglichen wegen nitt furkhommen, zu besorgen, daß nicht allein jnenn obgemelten parthien, sunder auch unß und unser gemeiner lantschaft allerlei scheddlicher nachteill darauß entstehen kunde. Wan wir nu von anfang unser regierung unser gemut zu pflanzung und erhaltung fridtz und einigkeit zuschen unsern underthanen ge-

richtet und wir aber befunden, das in diesem fall, wo furgemeltes dorpff Ettelen gedachtem unserm thumbcapittell nit zugestalt, bestendiger fridt nit zu machen, vil weniger zu erhalten. Demnach damit solcher fridt zuschenn unserm thumbcapittell als den Erbhern und denen von Beuren als den furnemsten unsers adels angerichtet, habenn wir an innen den von Beuren gemelts dorpffs Ettetenn abzustehen und dasselbige in unser hande zu stellenn gnedichlich gesunnen. Und obgemelte von Beuren sich in dem woll etzlicher maissenn beschwert, haben sie unns dennest sulchs nit verweigern wollen, sunder vilmehr uf solch unser gnedig gesinnen vilgedacht dorpff Ettelen zu sampt gerichtten und ander hohe und obrigkeiten, wie sie dasselbig von wegen deß hause Wevelßborg biß daher innegehabt und gebraucht, nichts darvon außgescheiden, unns frigwilliglich uberlassen und zu unsern handen gestellet. Jedoch allet mit dem bedinge, daß inen solche uberlassung desselbigen dorpffs kunftiglich und in zeit, so inen daß hauß und ampt Wevelßborg von unsern nachkommen villicht abgelost nicht verweißlich nachgesacht mucht werden. Dweill nun gemelte unsere amptleuthe die hern zu Beuren uf solch unser gesinnen deß dorpffs Ettelen wie vorgemelt williglich abgetretten, habenn wir mit willen obgemelten probsts, dechantz unnd capittels unser vorgemelten thumbkirchen denselbigen (damit sie dennest dieser uberlassung etzlicher maissen ergetzt) fur unns und unsere nachkommen versprochen und zugesagt, wie wir denselbigen versprechen und zusagen craft dieß brieves, daß sie bei dem hause, ampte und herschaft Wevelßborg und andern desselbigen angehorigenn dorpfern und gutern außershalb Ettelen, wie sie dieselbigen vermuge irer habender pfantverschreibung biß daher innegehabt, ferner pleiben und den pfantschilling, darfur sie inen verschrieben, daran behalten sullen also unnd dergestalt, das wir ader unsere nachkommen gedachte unsere amptleute, die von Beuren, in den nextenn vunff unnd zwentzig jaren nach datum dieß briebs von dem hauß, ampt und herschaft Wevelßborg und seinen zugehorigen, außscheiden Ettelen, nit ablosenn, sunder sie darbei dieselbige jar lanck rubich pleiben und lauth irer pfantverschreibung (dere sie sich doch gemeiß halten sullen) brauchen lassen wollenn. Wan aber solche vunff und zwentzig jar umb unnd verlauffen sein, alsdan und nit ehe mugen wir und unser nachkommen zu jeder zeit, wan unns unnd innen geliebt, das hauß, ampt und herschaft Wevelßborg zu sambt seinen zugehorigen dorpfern unnd guthern, Etteln außscheiden, lauth unnd inhalt der haubtverschreibung so sie daruf haben, widerlosen unnd fur den pfantschilling oder summen dar in verliedt an sich bringen, allet ane geverde und argelist. Zu urkunde der warheit haben wir unser ingesiegell an diesen briebe thuen hangen. Unnd

wir probst, dechant unnd capittell der thumbkirchen zu Paderborn bekennen, daß diese handlung mit unserm wissenn, willen und fulbort geschehen und haben derhalb in ein zeichen unsers willens nach unsers gnedigen fursten und hern ingesiegell unnsrer secret an diesen brieb gehangen. Gebenn im jar vunffzehnhundert neun und viertzig, am tage Catharine virginis.

St. A. Münster, Fürstentum Paderborn Orig.-Urk. Nr. 2386, 29. April 1590.

Holzordnung für die Dörfer des Altenautales.

Wir Dhomprobst, Dechandt und Capittel der kirchen zu Paderborn thuen kund fur uns und unsere nachkommen: Nachdem wir befinden und augenscheinlich spüren, das nicht allein durch eins theils der unseren selbst, sondern auch unserer dorffschafften Etteln, Atteln und Henglern vorsteher, richter, vögte und diener eine hochschedlich verwuestung in unseren gemarken und höltzern dermaßen angerichtet das, da solchem nicht bei zeitten und notdurftig remedyt und furgebawt, alsdan in wenig jahren die Ettler, Attler, Hengler örte und gehöltze, su uns und unser kirchen und sunst derselbigen obedientien angehörig, zu endlichem verderb und großem mangel geraten wurde, als ist fur erst beliebet, statuiert und beschlossen, das hierfurbaß zu brennholtz der hern vom capittel sub pena obediencie et suspensionis keine heile beume entweder durch uns selbst oder andere sollen abgefürth, sondern soll einem jeden sein antheil durch ein sonderliche verordnung ettlicher unser capitularen uff eine gewisse, gelegene und bequeme zeit, so der herr dombechandt und kelner thuen sollen, gewisen, welches in holtze geschieret und zu spellern gehawen, und also stäm und up top, klein und groß, alles zusammengesetzt und darnach abgeholet werden. Und sollen ein zeitlicher dhomprobst und dhomechandt jeder zu irer quoten haben funffzig fuerer, die vier senioren jeder viertzig fuerer, die undere prelaten als dhomscholaster, dhomkämner, dkomcantor und dhomkelner jeder dreißig fuerer, die gemeine haufßhaltende residenten acht fuerer zu ihrer haufßhaltung haben und mith der dienstfuer alhir ueberbracht werden. Und soll auff einem jedern wagen vier schlechte kerschen verrichtet werden. Was aber unsere furneme diener, als secretarium, distributorem und granarium betreffen, soll denselbigen gepurende competenz, aber den ingessenen unser dorffschafften zu sambt richtern und vögten belangend, soll die form und gestalt gehalten, das jnen nur allein ein stamm oder zwey, alles nach eines jedern gelegenheit, durch de verordnete mit einem eisen gemarckt, gewisen, auch mitt guetter discretion ausgetheilt werden. Zu erhaltung nun des gehöltzes soll fur einem jeden stamm, so abgehawen, durch die pauren sechs junge potten in die statt ge-

setzt und mitt dörnen dermaßen befestigt werden, das sie aufwachsen können. So vil die eichen geholtz anlangt, darauff sollen die ambtsdiener und vögte beeedet werden, dieselbig trewlich zu verwaren. Und soll darauff, gleich auch anderen gehöltzen, keine stämme, beume oder holtz verlobt, verkaufft oder verführt werden, es beschehe dan mit vovissen bewilligung des herrn dhomduchants, dhomkellers und capittels ung zu ergentzung deß entblößens soll es, wie oben gemeldt, auch gehalten und zu befurderung mehrern nutzes in allen gemarken und holtzern in zeit der bemastung gelegene örter und plätze abgesehen und geheget werden. — Dieweil das Kolbrennen auch eine große verwuestung geberet, als soll hinferner in keinem orth solches gestettet, angerichtet oder gebrennt werden, es geschehe dan mitt sonderlicher bewilligung und besichtigung des gehöltzes, welches man ohn großen schaden darzu gebuechen köndte. Da aber die dorffschafften und dienere in einem oder anderm punct verwirken oder nachlessig sein wurden, alsdan sollen sie ohn nachlaß in funff marck straff und abtrag fellig sein, dieselbe die capellän jedoch ein jeder in seinem amt einfordern und der dhomkeller für seine sondere mühe davon den drithen theil genießen und haben. Item es sollen auch alle jar zu execution und handthabung diser ordnung gewonliche holtzgerichte gehalten und ernste aufsicht angekiertt werden, das alles volnzogen und die verwirkte bruchten ungesaumbt (jedoch einem jedem an seiner besonderer jurisdiction unnachtheilig) eingebracht und gelibertt, damitt diese unsere wolmeinung und beschluß desto baß in acht genomen, und daruff gehalten werde. — So vil die obedientien belangt sollen sich die possessoren derselben auch sub poena suspensionis et obedientie überflüssigen holtzhawenß müßigen, davon nichtz vergeven, verkauffen oder verwuesten, sonder allein zu irer haußlicher wohnung reparation oder sunsten fiewerung unschädlich und discrete gebrauchen, darunter ein capittel erslich ersuechen vundt folgens darzu besichtigung und notturffiger anordnung gewertig sein. Und zu erstattung der abgehawener beum und erhaltung der obedientien soll auch, wie oben gemelt, für einem jeden stamm sechs neue potten wider durch die obedientaries gepflantzet werden. In gleichen sollen durch die obedientaries die auffkumpsten, zehenden und pertinentien, es sein an deichen, wiesen, ländereien und, waß sie sunst für einen namen haben mügen, wol verwartt und nichtz davon vesplittertt, und damitt sich niemandt zu entschuldigen, ime ettwas ungepür möchte auffgemessen, als sollen ersten alle obedientien hierfurter ante apprehensionem earundem in den augenschein genomen und folgens alle jahr darnacher eine inspection und visitation darüber angestellt werden durch die verordnete deß capittels und davon zu referieren. Und endlich soll ein jeder dahin trachten, das er seinen aid und pflichten

in diesen stücken gnug thue und darin seinen privat nutzen und affection hind an setzen. — Wan nun diese obberurthe verordnung also nach gehabter tractation und folgents capitulariter beschlossen, so haben wir dieselbige mitt unserm secret jngesiegel befestigen lassen. Datum et actum anno Domini funffzehenhundertt vund neuntzig, den neun und zwentzigsten tag Aprilis.